

9228.
XVI, 86.

Baltische Monatschrift.

Behten Bandes sechstes Heft.

December 1864.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1864.

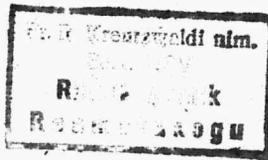
Antiquaria,

zu beigesten sehr ermäßigten Preisen vorrätig in

U. Kymmels Buch- und Antiquariats-handlung in Riga.

- Ancillon, Fr., Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. 2 Thle. Berlin 1828
— 1831. (3½ Rub.) Pb. mit Titel 1 Rub. 35 Kop.
- Auerbach, B., Schwarzwälder Dorfgeschichten. 1. Thl. (Der Tolpatsch — die Kriegspfeife — Lenele mit der gebissenen Wange — Ivo, der Paule u. s. w.)
Mannheim 1843. (2 Rub.) Pb. 60 R.
- Bäpfler, F., Helbengeschichten des Mittelalters. 1.—5. Heft in 3 Bdn. Berlin 1849
— 1856. Mit Illustr. von Bürger u. Angelmann (4½ R.) Hftbd. 2 R. 50 R.
- Berghaus, G., Grundriß der Geographie in 5 Büchern. Enthaltend die mathem. und
physikal. Geographie, die allgemeine Länder- und Völker-, so wie die Staaten-
kunde. Breslau 1845. 1184 Seiten und Anhang. Mit 143 eingedruckten
Holzschnitten und 3 Karten. (5½ Rub.) Pb. M. A. 2¼ R.
- Besser, L., Ueber das Werden und Wachsen unserer Kinder. Frankfurt a. M. 1858.
(90 Kop.) Pb. 60 Kop.
- Bibliothek des Frohsinnes. Neue Folge, II. Sect. Großes Instrumental- und Vocal-
Concert. Eine musikalische Anthologie. Herausgegeben von Ernst Orlopp.
16 Thle. in 4 Bdn. Stuttg. 1841. (4 R.) Hftbd. M. A. 1½ R.
- Bildnisse und Lebensbeschreibungen zweihundert berühmter deutscher Männer. 2. Aufl.
Leipzig 1857, eleg. cart. (2¼ Rub.) 1 R. 75 R.
- Birch-Pfeiffer, Ch., Gesammelte Novellen und Erzählungen. 2 Bde. Leipzig 1863.
(2¼ Rub.) neu 1 R. 50 R.
- Bischoff & Voit, die Geseze der Ernährung des Fleischstessers, durch neue Untersuchun-
gen festgestellt. Leipzig 1860. (2¼ Rub.) 1½ R.
- Brandt, M. G. W., Die Pflanzenwelt, deren Leben, Sinn und Sprache in ältern und
neuern Dichtungen. Frankfurt a. M. 1851. (1½ Rub.) Hftbd. 75 R.
- Conversations-Lexikon der neuesten Literatur, Völker- und Staatengeschichte. 2 Bde.
4^o. Leipzig 1841—1844. (6 Rub.) Hftbd. M. A. 1½ R.
- Georges, Lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch. 8. Aufl. 4 Bde.
Leipzig 1833—1837. (6½ Rub.) Hftbd. 3 R.
- Gerstäcker, Fr., Baldmanns Heil! Ein Buch für Jäger und Jagdfreunde. 4^o.
München. Mit vielen Illustrationen. Pb. (2¼ Rub.) 1 R. 25 R.
- Goethe's Gedichte. Auswahl für Schule und Haus von Schaefer. Stuttg. 1850.
(1 Rub. 8 Kop.) Hftbd. 75 R.
- Groß, R., Geographischer Schul-Atlas in 21 in Farbendruck ausgeführten Karten. Quer-
Folio. Stuttg. 1847. (2¼ Rub.) Hftbd. 80 R.
- Grube, Natur- und Kulturleben in vergleichenden Bildern. 1. Bd. Wiesbaden 1859.
(1 Rub. 15 Kop.) Pb. 65 R.
— — Biographien aus der Naturkunde. Neue Reihe. Stuttg. 1853. Pb. 60 R.
- Günther, Fr. Aug., Homöopath. Hausfreund. 1. Thl. Die Krankheiten der Erwachsenen.
4. Aufl. Sonderh. 1850. (1½ Rub.) Gttd. 70 R.
— — dasselbe II. Thl. Kinderkrankheiten. 3. Aufl. 1850. (1½ R.) Gttd. 70 R.
- Hahn, B., Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Berlin 1860. (1½ Rub.)
Gttd. 1 Rub. 15 Kop.

Baltische Monatschrift.



Behter Band.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1864.

Inhalt

des zehnten Bandes.

Erstes Heft.

Ueber Himmelskunde als Lehrobject in Unterrichtsanstalten, von Mädler	Seite 1.
Fragmente zur Geschichte Suwerows und der Coalition von 1799, von Ernst Herrmann	" 37.
Die landärztlichen Verhältnisse Livlands	" 65.
Livländische Correspondenz	" 93.

Zweites Heft.

Erinnerung an Galiläi, von Kämp	" 97.
Der Nil und der Suez-Kanal im Jahre 1864, von N. Chr. Stackelberg	" 125.
Wirthschaftliche Rundschau, von — n —	" 152.
St. Petersburger Correspondenz	" 161.
Der Bauerlandverkauf in Livland	" 181.

Drittes Heft.

Zur Finanzgeschichte der Neuzeit, von A. Brückner	" 189.
Erinnerung an Merkel, von J. Eckardt	" 220.
Die Memoiren Philipp Wigels	" 235.
Ein theologischer Briefwechsel	" 252.
Livländische Correspondenz	" 265.

Viertes Heft.

Italien, von Victor Hehn	Seite 277.
Cagliostro in Mitau, von J. Eckardt	" 324.
St. Petersburger Correspondenz	" 343.
Die Anklage auf Separatismus	" 353.

Fünftes Heft.

Italien, von Victor Hehn (Schluß)	" 363.
Naturbilder aus Estland, von A. G. Dietrich	" 389.
Russische Typen (I. Der Nihilist)	" 409.
Etwas über die livländische Landgemeinde	" 429.
St. Petersburger Correspondenz	" 435.
Livländische Correspondenz	" 451.

Sechstes Heft.

Aus der provinziellen Criminalpraxis, von Th. Böttcher	" 461.
Die Municipalverfassung St. Petersburgs und Moskau's, von St.	" 473.
Die angebliche Alleinvormundschaft der Wittve nach kurlän- dischen Rechten, von Theodor Seraphim	" 490.
Ueber die Getraide-Vorrathsmagazine der Bauerndemeinden Kurlands, von J. Goldmann	" 507.
Livländische Correspondenz	" 529.
Nachtrag	" 543.
Von der Redaction	" 545.

Aus der provinziellen Criminalpraxis.

Innerhalb acht Tagen gelangten in diesem Jahre drei Criminalsachen an das Livländische Hofgericht, welche von einer merkwürdigen Aehnlichkeit unter einander waren: in allen drei Fällen lag eine vorsätzliche Brandstiftung vor; jedesmal war es ein Schulgebäude, welches angesteckt wurde und niederbrannte; und jedesmal war der Brandstifter -- ein Schulkind; alle drei Fälle endlich spielen im estnischen Theil Livlands, im Fellinschen Ordnungsgerichtsbezirk. Es war, als hätte sich die ganze estnische Volksgugend zur Vertilgung der Schulen verschworen. Die weitere Veröffentlichung dieser Fälle dürfte nicht allein von allgemein culturhistorischem Interesse sein, sondern noch besonders die Aufmerksamkeit der Pfleger und Leiter unseres Volksschulwesens auf sich zu lenken verdienen, denen es überlassen sein möge, die Moral daraus zu ziehn.

Im Nachfolgenden geben wir die actengetreue Relation des Thatbestandes aller drei Verbrechen.

Mina Mumm aus Assifas.

Am Nachmittage des 10. Januar d. J. brannte das Schulhaus auf dem Gute Assifas bis auf den Grund nieder. Das Feuer wurde zuerst in einer an das Schulhaus angebauten Futterscheune bemerkt, von wo aus es rasch das Strohdach des Schulhauses ergriff und sich unaufhaltsam über das ganze Gebäude verbreitete. Der Schulmeister verlor dabei den größten Theil seiner Habe und seinen ganzen Vorrath an Feldfutter; der Gesamtschaden belief sich auf 590 Rbl.

Zu einer nahbelegenen Schmiede, wo der Schulmeister mit den Schülfern für die Nacht Unterkunft fand, wurde nun eifrig über die Entstehungsart des Brandes verhandelt. Daß das Feuer nicht zufällig entstanden, darüber war man bald einig: in der Futterscheune, wo niemals Feuer gebrannt wurde, war Niemand den Tag über mit Licht gewesen. Von den Schülfern fehlte aber eines: die 12-jährige Mina Mumm, die Tochter eines zur Aßklaschen Bauergemeinde gehörigen „Kostreibers“, war während des Brandes verschwunden; auffallender Weise waren aber ihre Sachen gerettet, während die der übrigen Schülfer mit dem Hause verbrannt waren. Die Kinder erinnerten sich nun noch, daß die Mina stets sehr widerwillig in die Schule gekommen sei und daß sie noch unlängst das Schicksal eines Aßklaschen Bauerknaben, der ein Haus angezündet hatte und noch im Gefängniß saß, gerühmt hatte, mit den Worten: es gehe ihm dort ganz gut, was wohl heißen sollte, er werde im Gefängniß nicht mit dem Lernen geplagt. Alle Stimmen vereinigten sich alsbald dahin: Niemand als die kleine Mina sei die Uebelhäterin, und man machte sich auf sie zu suchen. Sie war nicht zu ihren in der Nähe wohnenden Eltern zurückgekehrt, sondern hatte sich versteckt; nach kurzer Zeit aufgefunden und der Wohnung ihrer Eltern vorübergeführt, gestand sie diesen, glühende Kohlen in die an die Futterscheune neben dem Schulhause stoßende Kiege geworfen zu haben, doch habe sie die Kohlen wieder ausgetreten. Vor dem Gemeindeggerichte erklärte sie unumwunden, das Schulhaus aus Rache für eine ihr vom Schulmeister wiederfahrne Bestrafung angezündet zu haben; im Ordnungsgericht dagegen behauptete sie, das Feuer „aus ihr unbewußten Ursachen“ angelegt zu haben.

Noch deutlicher trat bei der Kleinen das Bewußtsein ihrer bösen That in den eingehenden Verhören statt, die mit ihr im Landgerichte angestellt wurden. Um Mittagzeit, sagte sie, sei sie aus der Schulstube in die Kiege gegangen, habe aus dem Ofen einige glimmende Kohlen genommen und sie in eine Ecke der Kiege, wo Flachschewen gelegen, geworfen. Sie wisse nicht, ob sie dabei die Absicht der Brandstiftung gehabt habe, sie habe es vergessen; jedenfalls habe sie die Kohlen mit den Füßen wieder ausgetreten, so daß sie schwarz geworden, und sei in die Schulstube zur Arbeit zurückgekehrt, ohne weiter an das Geschehene zu denken. Nach geraumer Zeit, 6 bis 7 Stunden glaubt sie, als die Freistunden für die Schüler schon nahe gewesen, sei der Brand ausgebrochen, und da habe sie

erst wieder an die Kohlen gedacht, die vielleicht nicht ganz ausgelöscht gewesen sein mögen.

Auf das Vorhalten des Gerichts, wie sie doch nicht vergessen haben könne, welche Absicht sie bei dem Hineinwerfen der glühenden Kohlen in die Kiege gehabt, antwortete das Kind mit Weinen. Nachdem sie sich wieder beruhigt, erklärte sie die volle Wahrheit bekennen zu wollen. Sie wisse selbst nicht recht, ob sie nicht in dem Augenblick, als sie die Kohlen aus dem Ofen genommen, doch vielleicht die Absicht gehabt habe, das Schulhaus anzuzünden, jedoch habe sie, als sie die Kohlen ausgetreten, dieselben wieder verlöschen wollen und sei sehr erschrocken, als das Haus darnach doch zu brennen angefangen. Es sei möglich, daß sie aus Verdruß über die an jenem Tage in der Schule erhaltene Züchtigung die Kohlen in die Kiege geworfen habe.

Die Frage, ob sie nicht einsehe, daß die Schule ihr zum Nutzen gereiche, bejahte das Kind; die fernere Frage dagegen, ob sie nicht auch einsehe, wie rüchlos eine Brandstiftung sei, verneinte es. Als ihr das Gericht nun weiter vorhielt: wenn ihr Elternhaus angezündet würde und ihre Eltern mit ihren Kindern dadurch obdachlos würden, so wäre das doch ein großes Unglück für sie; ebenso jetzt für den Schulmeister — erklärte sie: Nun ja, sie begreife wohl, daß Brandstiftung eine sehr böse That sei.

Ein weiteres Ergebniß erfolgte aus der Confrontation des Vaters mit der Tochter. Die Kleine war seit dem Morgen nach dem Brande von den Eltern getrennt, in die ihr ungewohnte Luft des Gefängnisses gebannt. Als sie nun ihren Vater wieder erblickte, eilte sie auf ihn zu und begrüßte sich aufs zärtlichste mit ihm. Die Gemüthsaufrregung, in welche sie durch dies Wiedersehen versetzt worden war, äußerte sich dann auch in dem unmittelbar darnach mit ihr abgehaltenen letzten Verhöre, indem sie nunmehr die entschiedene Absicht der Brandstiftung an dem Schulhause eingestand, in welcher sie die glühenden Kohlen in die Kiege geworfen. Der Schulmeister habe sie an jenem Tage mit Ruthen bedroht und dann ihr die Ruthe wirklich gegeben; das alles habe sie in große Angst versetzt, und bald nach der Züchtigung habe sie die Kohlen aus dem Ofen genommen. Sie sei indessen sofort von der Ausführung ihres Vorhabens zurückgeschreckt und habe die Kohlen mit dem Fuß ausgetreten, bis sie schwarz ausgesehn und ihres Erachtens verlöscht gewesen. In der Angst, vor den Kohlen in der Ecke von Jemand überrascht zu werden, möge sie die Kohlen

wohl nicht vollständig ausgetreten haben, wie das bald nachher ausgebrochene Feuer bewies.

Was sich sonst über die Persönlichkeit der Mina Mumm und ihr Verhältniß zur Schule ergiebt, ist Folgendes:

Dem Landgerichte ist sie als ein ziemlich aufgewecktes Kind erschienen; der Ortsprediger aber bezeichnet sie als stumpf, etwas listigen und tückischen Charakters; sie habe sich nie besonders hervorgethan; der Vater sagt, sie sei mehr ein stilles als unartiges oder unfolgsames Kind gewesen. Bereits im vorhergehenden Winter war sie zur Schule geschickt worden, indessen bald aus derselben entlaufen, weil sie — wie sie sich ausdrückt — sich nach den Eltern und dem elterlichen Hause zurückgekehrt habe. Dafür war sie von der sonst gegen sie etwas schwachen Mutter gezüchtigt worden. Im letzten Winter wieder zur Schule geschickt, war sie anscheinend willig und ohne Kummer gegangen und hatte sich zu keiner Zeit bei den Eltern über harte Behandlung seitens des Schulmeisters beklagt. Am Tage des Brandes hatte sie gleich den andern Kindern ihre Aufgabe zugetheilt erhalten, indessen bis Mittag gar nichts gelernt. Dafür stellte sie der Schulmeister in den Winkel und entzog ihr das Mittagessen. Sie verschaffte sich aber heimlich zu essen und lernte am Nachmittage wieder nichts von ihrer Aufgabe. (Die Kleine behauptet freilich, sie habe sich große Mühe im Lernen gegeben, doch sei es ihr nicht gelungen). Da gab der Schulmeister ihr drei Streiche mit der Ruthe auf die Kleider, weil er kein anderes Mittel mehr wußte, sie zum Lernen zu bringen. Sie war in diesem Winter überhaupt nur etwa 8 Tage in der Schule gewesen und früher nie gezüchtigt worden, weil der Schulmeister, nachdem sie bereits im vorhergehenden Winter aus der Schule entlaufen, sich anfangs gescheut hatte, ihr durch Strenge die Schule noch mehr zu verleiden.

Das russische Gesetz läßt die volle Strafbarkeit mit dem vollendeten 21-ten Lebensjahre eintreten und unterscheidet demnächst die Altersstufen von 10 bis 14 und von 14 bis 21 Jahren. Für die letztere Kategorie tritt meist die poena ordinaria ein, nur mit Milderung um einen bis zwei Grad und ohne Beschränkung der Standesrechte, außer in den aller schwersten Fällen. Die Strafe der Zehn- bis Vierzehnjährigen dagegen steht in gar keinem Verhältniß zur poena ordinaria. Sie werden nur in den schwersten Fällen nach Sibirien zur Anstiedlung verschickt, bei leichteren Verbrechen aber zur Einsperrung in ein Kloster ihres Bekenntnisses oder ins Correctionshaus auf eine Zeit von einem Monate bis zu 5 Jahren

4 Monaten verurtheilt. Hier sollen sie abgesondert von den anderen Gefangenen gehalten werden. Besonderes Gewicht legt das Gesetz noch darauf, daß zur Gewißheit gebracht sei, daß sie das Verbrechen mit Einsicht darüber begangen haben. Ist letzteres nicht der Fall, so werden sie ihren Eltern oder zuverlässigen Verwandten zu strenger Beaufsichtigung, Correction und Belehrung übergeben.

Daß nun im vorliegenden Falle die kleine Mina Mumm die That mit Einsicht verübt hatte, der subjective Thatbestand des Verbrechens mithin mit nicht geringerer Gewißheit vorlag wie der objective, kann nach der vorstehend gegebenen Darstellung nicht wohl zweifelhaft sein. Sie wollte das ihr widerwillige Schulhaus, welches sie vom Elternhause trennte und ihr hier wie dort nur Züchtigungen eintrug, aus der Welt schaffen. Ihre Antworten vor Gericht, die Art ihrer Vertheidigung zeugen entschieden von Geschick, rascher Auffassung und gutem Verständniß; also nicht die Unfähigkeit zu lernen war es, welche die Abneigung gegen die Schule in ihr erweckte, sondern daß sie durch dieselbe aus ihren gewohnten Verhältnissen herausgerissen war zu einer Beschäftigung, über deren vernünftigen Zweck sie sich vielleicht keinerlei Rechenenschaft geben konnte. Daß die Härte des Lehrers das Kind zu der verzweifelten That getrieben, ist durch die Acten durchaus widerlegt. Sie zündete das Schulhaus an, womit sie zugleich die Schule vernichtet zu haben glaubte. Ihr kindischer Verstand reichte auch nicht so weit, um zu erwägen, welcher Gefahr sie das Vermögen und die Person Anderer dadurch aussetzte. Das Schulhaus war ihr nicht die Wohnung des Lehrers, sondern nur die verhasste Schulstube.

Das Hofgericht nahm unter diesen Umständen die Zurechnungsfähigkeit der Mina Mumm an und verurtheilte sie für vorsätzliche Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude zum Verlust aller Standesrechte und zur Versendung nach Sibirien zur Anstiedlung. Gesezlicher Vorschrift zufolge mußte dieses Urtheil, weil eine so schwere Strafe gegen eine Unmündige ausgesprechend, dem dirigirenden Senat zur Revision unterlegt werden — was die Verlängerung der Untersuchungshaft um viele Monate zur Folge hat, da die Acten ins Russische übersetzt werden müssen und der Senat mit der Revision derartiger Sachen überhäuft ist, deren definitive Erledigung denn doch süglich den obersten Criminalbehörden der Provinz anheimgegeben werden könnte, zumal die Urtheile derselben der Durchsicht des Procureurs und des Gouverneurs unterliegen.

Andres Särrewe aus Heimthal.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Januar d. J. brannte ein Gefinde unter Heimthal gänzlich nieder. Der Schaden betrug an Gebäuden 600 Rub., am Mobiliar des Wirths 300 Rub., der Werth dreier verbrannter Pferde 150 Rub. Beim Ausbruch des Feuers hatte man einen Menschen quersfeldein nach Fellin zu laufen sehen, die Fußspur ließ sich bis zu dem interimistischen Gemeindefschulhause verfolgen. Sie hatte besondere Merkmale: Nägel unter den Stiefelabsätzen und neuuntergelegte Halbsohlen. Bei der Untersuchung der Stiefel der Schulknaben fand man ein Paar, bei welchem diese Merkmale zutrafen: es waren die des 12-jährigen Andres Särrewe, eines Bruders des Heimthalschen Wirths, dessen Gefinde eben abgebrannt war.

Bei seiner Vernehmung vor dem Gemeindeggerichte gestand er sofort, das Gefinde angezündet zu haben, wie er das schon vorher dem Bruder gestanden hatte — noch mehr: er klagte sich selbst an, am 11. November 1863 das Heimthalsche Schulhaus in Brand gesteckt zu haben, ein Brand, dessen Entstehung bis dahin völlig in Dunkel gehüllt gewesen war. Beide Brandstiftungen behauptete er ohne allen Grund, nur in Folge eines plötzlich in ihm aufgestiegenen Gedankens, verübt zu haben.

Andres ist der jüngste von drei Söhnen eines Heimthalschen Wirths, dessen Gefinde nach seinem Tode auf seinen ältesten Sohn, des Andres ältesten Bruder, übergegangen und am $\frac{1}{8}$ Januar durch Feuer vernichtet worden ist. Der zweitälteste Bruder betreibt das Schuhmacherhandwerk im Gefinde, wobei ihm Andres mit großem Eifer zur Hand zu gehen sucht. Andres steht im freundlichsten Verhältniß zu seinen Angehörigen; er ist ein aufgeweckter, gutgearteter, stiller und fleißiger Knabe nach dem Zeugniß seiner Brüder wie des Schulmeisters, auch körperlich wohl entwickelt; doch stimmen sie darin überein, daß sein Thätigkeitstrieb sich vorwiegend körperlicher Arbeit zugewandt habe, wie er denn eine große Neigung zu dem Handwerk seines Bruders gezeigt; sichtlich sei er nicht gern in der Schule gewesen, wenngleich er, wenn er gewollt, seine Aufgaben recht gut habe lösen können. Und dieser gutgeartete, harmlose, fleißige Knabe verübt — wie wir sehen werden, mit vollem Bewußtsein seines Zweckes — rasch hintereinander zwei schwere Brandstiftungen — an seinem Schulhause und an seinem väterlichen Gefinde, seiner Heimath und der Wohnstätte seiner beiden Brüder, mit denen er im geschwisterlichsten Verhältnisse steht! Es ist ein psychologisches Räthsel, das seine Lösung eben nur in dem so

jünglichen Alter des Brandstifters findet, ohne gleichwohl dessen Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Vor dem Landgerichte legte Andres ausführliche Geständnisse ab, zunächst über den Brand des Schulhauses. Am Nachmittage des 11. November 1863 habe er unter einem Vorwande das Schulzimmer verlassen, sei vermittelst einer Leiter auf den Boden des Schulhauses gestiegen und habe dort liegendes trockenes Stroh mit einem Zündhölzchen, wovon er ein Päckchen bei sich getragen, in Brand gesteckt. Unbemerkt zurückgekehrt habe er sich nichts merken lassen. Nach kurzer Zeit sei die Flamme aus dem Dache geschlagen und das Haus niedergebrannt. Auf ihn sei kein Verdacht gefallen. Er habe das Feuer angelegt, ohne sich eines Zweckes dabei bewußt zu sein. Der Schulbesuch sei ihm nicht zuwider gewesen, wieweil ihn der Schulmeister mißhandelt habe. Zwar mit Ruthen zu züchtigen sei nicht des Schulmeisters Art, doch reiße er die Schulkinder, wenn er mit ihnen unzufrieden sei, an den Haaren und stoße sie mit dem Kopf auf den Tisch. Indessen sei dies für ihn nicht der Grund der Brandstiftung gewesen; er sei mondsüchtig. Der Schulunterricht sei sogleich nach dem Brande in einem vom Gutsherrn interimistisch angewiesenen alten Gebäude fortgesetzt worden, welches zwei Werst von seinem väterlichen Gestude entfernt sei. Dasselbst sei er in der Nacht des $\frac{7}{8}$ Januar erwacht — eine innere Stimme habe ihm gesagt, er solle sich aufmachen und an das Haus seines Bruders Feuer anlegen. In Pelz und Stiefeln, wie er geschlafen, sei er ohne Mühe fortgelaufen, ohne zu wissen was er thue, sei auf den Boden der Riegenstube des Gestudes gestiegen, habe ein Zündhölzchen an seinen Hosen entzündet und das Stroh auf dem Boden in Brand gesteckt. Eilends sei er zurückgekehrt und habe schon auf halbem Wege die Flamme erblickt. Da sei es ihm schwer aufs Herz gefallen, was er gethan, indessen sei er, unbemerkt auf seiner Schlafstelle wieder angelangt, dort bald eingeschlafen. Der Bruder habe ihm nur Gutes erwiesen; herzlich thue ihm seine That leid, doch sei ihm das Verständniß über dieselbe erst, nachdem er sie begangen, aufgegangen.

Das Landgericht fragte ihn, ob er denn nicht bedacht, daß er auch das Leben der Seinigen durch die Brandstiftung zur Nachtzeit hätte gefährden können? worauf Andres zur Antwort gab: er habe ein kleines Kind im Gestude schreien gehört und sich darauf verlassen, daß dieses die Bewohner nicht werde schlafen lassen.

Dies bestätigte denn auch der Bruder; er habe derzeit ein krankes

Kind gehabt, das ihn und seine Frau wach erhalten habe. Was das Nachtwandeln des Andres betrifft, so hat sein Bruder angegeben, wiederholt beobachtet zu haben, daß Andres genachtwandelt habe; wenn man ihm zugerufen, so habe er sich wieder hingelegt, in diesem Zustande möge er denn auch die Brandstiftungen verübt haben. Auch die Mutter spricht von seinem unruhigen Wesen in der Nacht; der Schulmeister dagegen hat davon nichts bemerkt. Es kann indessen auf jene Aussagen — abgesehen von ihrer objectiven Richtigkeit — um so weniger Gewicht gelegt werden, als Andres die Brandstiftung am Schulhause mitten am Tage verübt hatte und auch über jedes Moment der Brandlegung an das Gefinde vollständig bewußte Rechenschaft zu geben vermochte, so daß nur etwa in beiden Fällen das Gespenst der Pyromanie in Frage kommen könnte, das indessen von Casper gründlich abgethan ist und nicht mehr als selbständiger Trieb anerkannt wird, sondern nur als Symptom einer Geistesstörung gilt, wenn diese auch anderweitig constatirt wird. Ueber die geistige Gesundheit des Andres kann aber im übrigen nach den Akten nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Als das Landgericht ihm nun vorhielt, daß er sich unter den vorliegenden Umständen doch nicht süglich mit dem Schlafwandeln entschuldigen könne, schwieg er geraume Zeit und entschloß sich endlich zu folgendem Geständniß: Die Schule sei ihm höchlich zuwider gewesen, zumal er vom Schulmeister häufig gemißhandelt worden. Er habe daher das Schulhaus angezündet, um dem Schulunterricht zu entgehen. Dadurch habe er aber seinen Zweck nicht erreicht, da sofort ein interimistisches Schulhaus eingerichtet worden und er doch wieder in die Schule gehen müssen. Er habe große Neigung zum Schuhmacherhandwerk und darin habe ihn die Schule gehindert. Gleich in der auf den Wiederbeginn der Schule im neuen Jahre folgenden Nacht sei ihm, als er erwacht, der Gedanke gekommen: wenn er das Haus seines Bruders niederbrenne, so werde das Balkenführen zum Wiederaufbau des Gefindes alle Kräfte so sehr in Anspruch nehmen, daß man auch seiner bedürfen und ihn von der Schule dispensiren würde. Von diesem Gedanken erfaßt, sei er sofort aufgesprungen und habe das Gefinde angesteckt. Unmittelbar nach der That habe ihn die Reue ergriffen; das könne er aber nicht auch in Beziehung auf den Brand des Schulhauses sagen, welchen er auch später nicht weiter bedauert habe.

So überraschend diese Logik, so ist sie doch für einen Kinderkopf wohl glaublich. Das Geständniß trägt entschieden den Stempel der Wahr-

haftigkeit, und die letzte Lüge, die darin noch enthalten war, daß nämlich die Mißhandlungen des Lehrers den Andres zur Brandstiftung getrieben hätten, wurde aufgegeben, als der Lehrer ihm gegenüber vor Gericht erklärte, er schlage die Kinder nicht, er rühre sie nicht an, namentlich den Andres nicht, um dessen Widerwillen gegen die Schule nicht noch zu steigern. Andres mußte dies zugeben: er habe dem Schulmeister in dieser Beziehung nur etwas angedichtet, um doch irgend eine Entschuldigung für sich anführen zu können.

Man muß gestehen, es ist Methode in diesem Schulhaß. Nachdem Andres das Schulhaus erfolglos niedergebrannt, richtete er seine Pläne nicht mehr wieder gegen das darnach für die Schule eingeräumte Gebäude, sondern suchte seinen Zweck auf einem Umwege sicherer zu erreichen. Sicher gemacht durch die Nichtentdeckung der ersten Brandstiftung, wählte er unbedenklich wieder dasselbe Mittel zu seinen Absichten, nur die nächsten für seine Person aus dem Brande erwarteten Erfolge ins Auge fassend, ohne irgend — und darin eben charakterisirt sich die kindische Gedankenlosigkeit — an das Unheil zu denken, welches er dadurch über seine nächsten Angehörigen brachte. Erst die ausschlagende Flamme seines väterlichen Gestodes, die ihn bei dem Brande des Schulhauses kalt gelassen hatte, bringt ihm den ganzen Umfang seiner That zum Bewußtsein und er wird von Reue ergriffen, die sich auch in dem sofortigen Geständniß der That gegen den Bruder wie vor Gericht manifestirt, wenngleich er mit dem wahren Motive erst später hervorkommt.

Das Urtheil wider Andres Särrewe mußte unter diesen Umständen ebenso ausfallen wie gegen Mina Mumm.

Jaan Allik aus Schloß Tarwast.

Am 16. December 1863 bald nach Eintritt der Dunkelheit brach in der mit dem Schloß Tarwast'schen Gemeindegemeinschaftlichen Schulhause unter einem Dache stehenden Futter Scheune Feuer aus, welches, da das Dach mit Stroh gedeckt war und ein großer Vorrath von Raff und Stroh in der Scheune aufgehäuft lag, so rasch um sich griff, daß nur ein kleiner Theil des Hausraths gerettet werden konnte. Das Haus brannte bis auf den Grund nieder; an Löschen war nicht zu denken; denn als das Feuer sich durch das Knistern des Strohes bemerklich machte und der Schulmeister es gewahr wurde, schlug die Flamme bereits ins Strohdach hinaus und hüllte alsbald das ganze Haus in Feuer. Kurz vor dem Eintritt der Dämme-

zung hatte der Schulmeister das ganze Haus visitirt und alles in Ordnung gefunden; somit hatte sich in ihm sogleich der Verdacht einer Brandstiftung geregt. Er wurde darin bestärkt, als die herbeieilenden Nachbarn ihm mittheilten, daß ihnen gleich nach dem Ausbruch des Feuers der Knabe Jaan Allif, in der Richtung vom Schulhause nach Hause eilend, begegnet sei. Der Knabe sollte am Nachmittage zur Schule kommen; er hatte sich nicht eingestellt, sondern war vom Schulhause forteilend betroffen worden, zu einer Zeit, wo eben das Feuer im Schulhause ausbrach. Er wurde vor dem Gemeindeggerichte befragt und gestand sofort die Brandstiftung ein.

Jaan Allif, im 14ten Jahr stehend, hatte seinen Vater früh verloren; seine Mutter ist in zweiter Ehe verheirathet und er als Hüterjunge in Diensten eines Tarwasschen Wirthes, wohnt jedoch im Hause des Stiefvaters, welcher ihn als ein gutes, harmloses Kind schildert. Nur habe er Abneigung gegen die Schule gezeigt und sich über Mißhandlungen seitens des Schulmeisters beschwert. Schon vor drei Jahren, als der Knabe noch gar nicht die Schule besucht, habe er gelegentlich einer Visitation des Schulmeisters, wie es mit dem häuslichen Unterricht stehe, eine ernstliche Züchtigung mit Ruthen erhalten, weil er nichts von den Buchstaben verstanden, obgleich der Knabe daran keine Schuld getragen, da die Mutter durch ihre vielen kleinen Kinder verhindert worden, ihn zu unterrichten. Der Stiefvater meint, daß der Knabe durch harte Behandlung in der Schule zur That getrieben sei.

Vor dem Landgerichte wiederholte Jaan sein Geständniß und gab näher an: das Lesen sei ihm schwer geworden, aber eben nicht zuwider gewesen. Er habe mit zwei Mädchen lesen gelernt, die übrigen Schulkinder seien bereits weiter vorgeschritten gewesen und im Schreiben unterrichtet worden. Die beiden Mädchen hätten schon zu Hause die Anfangsgründe des Lesens gelernt, er aber sei ganz unvorbereitet in die Schule gekommen. Es sei daher mit ihm langsamer vorwärtsgegangen, der Schulmeister sei beständig mit ihm unzufrieden gewesen und habe ihn fast täglich mit der Hand ins Gesicht, einmal auch mit einem Buch auf die Wange geschlagen. Die übrigen Kinder habe der Schulmeister nicht geschlagen. Diese fortwährenden Mißhandlungen hätten ihm die Schule in hohem Grade verleidet und habe er daher, bei sich bietender Veranlassung, das Schulhaus absichtlich in Brand gesteckt.

Am 16. December nämlich, als er mit seinem Brodsack zur Schule gegangen, sei ihm ein Soldat begegnet, der ihn um Brod aus seinem Vorrath gebeten. Er, Jaan, habe ihn aufgefordert, bis zum Schulhause mitzukommen, wo er seinen Sack öffnen und ihm gern etwas geben würde. Der Soldat habe ihn darauf gefragt, ob der Schulmeister böse sei? was er bejaht habe. „Nun, fragt der Soldat, warum zündest du denn das Schulhaus nicht an? Ich habe es auch einmal gethan und mir ist nichts passiert.“ Vor dem Schulhause habe der Soldat einen andern Weg eingeschlagen, ohne Brod erhalten zu haben.

Das Gericht fragte nun den Jaan, ob er dies Zusammentreffen mit dem Soldaten nicht eronnen habe, da er doch dessen vor dem Gemeinderichte nicht erwähnt habe. Nach anfänglichem Leugnen gestand Jaan hierauf ein, daß er zwar einem Soldaten begegnet sei, der ihn um Brod gebeten, daß er aber die Anstiftung zur Brandlegung durch ihn allerdings eronnen habe, um seine Schuld wo möglich zu verringern. Der Soldat habe nicht ein Wort von Brandstiftung gesprochen. Vielmehr sei ihm am 16. December auf dem Wege zur Schule, als er in einem Wäldchen sich etwas ausgeruht, der Gedanke durch den Sinn geschossen, das Schulhaus anzuzünden, um dem Schulbesuch und den Schlägen zu entgehen. Unbemerkt sei er an dem Schulhause angelangt, sei an die Futterscheune getreten, habe ein Zündhölzchen angesteckt und dasselbe brennend durch eine kleine fensterlose Oeffnung in den in der Scheune angehäuften Futtermaterial gesteckt, welcher sofort in Brand gerathen. Sobald er gesehen, daß das Feuer entflammt sei, habe er sich ebenso unbemerkt nach Hause fortgemacht, ohne das weitere Umsichgreifen des Feuers abzuwarten. Jetzt bedaure er wohl höchlich, das Schulhaus angezündet zu haben.

Der Schulmeister gab an: Jaan habe zu den Schulkindern gehört, welche im Lesen unterrichtet worden, während die vorgeschritteneren Kinder der sogen. Schreibklasse angehört hätten. Jaan habe wohl Unlust zum Lernen an den Tag gelegt, doch sei er überhaupt nur fünf Tage in der Schule gewesen, da er Krankheit vorgeschützt und eine ganze Woche in der Schule gefehlt habe. Erst am 11. December sei er wieder zur Schule geschickt worden. Nur einmal habe er ihm für eine Unart ein paar leichte Schläge mit dem Lineal auf die Finger gegeben, das Schlagen der Kinder liege überhaupt nicht in seiner Gewohnheit. In den 5 Tagen habe Jaan sich sonst ziemlich tadellos geführt, er sei aber, wie er erfahren, jähzornigen Gemüthes und habe sich bei seinem Dienstherrn widerspänstig gezeigt.

Saan blieb dabei, daß er häufig vom Schulmeister geschlagen worden; das Zeugniß des örtlichen Predigers lautete dagegen für den Letzteren entschieden günstig. Der Schulmeister gehe durchaus nicht hart mit den Kindern um, verstehe es vielmehr sie an sich zu fesseln und sie besuchten gern die Schule. Bei jeder Schulrevision sei ihm die Zufriedenheit der Revidenten zu erkennen gegeben worden.

Das Urtheil wider Saan Allik lautete wie in den beiden andern Fällen.

Diese Fälle der Brandstiftung an Schulen durch Schulkinder sind, wenn auch hier die rasche Auseinanderfolge derselben auffällt, nicht einzelt. In den letzten Jahren sind dergleichen auch sonst schon vorgekommen. So z. B. versuchte der 11jährige Andres Paif aus Schloß Karhus um die Mittagszeit des 9. December 1860 das Schulhaus in Brand zu stecken, indem er während des Mittagessens sich davonschlich, glühende Kohlen unter seinen Rock nahm und sie in das stroherne Vordach des Schulhauses steckte. Der Brand wurde bald bemerkt und gelöscht, der Schulmeister sah noch die Kohlen und vermuthete Brandstiftung. Er richtete an die Schulkinder die Aufforderung, der Schuldige möge sich selbst nennen, Andres Paif machte sich dabei durch seine Verlegenheit bemerkbar und zögerte nicht mit dem Geständniß, daß er aus Widerwillen gegen die Schule das Schulhaus habe in Brand stecken wollen.

Aber, so muß man sich fragen, wo liegen die letzten Gründe dieser Aversion gegen die Schule? wo in aller Welt ist dieselbe zum Brandstiftungsmotiv geworden? und wie ist dem entgegenzutreten? Liegt der Fehler etwa in der Organisation unserer Volksschulen? Oder vielmehr — da keine Beispiele aus dem lettischen Theile Livlands vorliegen — ist es ein merkwürdiger Zug zur Kennzeichnung des estnischen Nationalcharakters? Falls in früherer Zeit dieselbe Erscheinung auch unter den Letten vorgekommen sein sollte, so wird man nicht auf den Nationalcharakter, sondern auf das verschiedene Entwicklungsstadium beider Völker zu schließen berechtigt sein. Möge eine kundigere Feder sich darüber aussprechen.

I. h. Böttcher.

Die Municipalverfassung St. Petersburgs und Moskau's.

Es ist in neuerer Zeit in Rußland gebräuchlich geworden mit Verwaltungs- und Verfassungsreformen zunächst in den beiden Hauptstädten den Anfang zu machen und erst nach gewonnener Erfahrung auch die übrigen Städte und Provinzen in den Kreis derselben zu ziehen. Wie man die neue Provinzialordnung (земскія учрежденія) zuerst im Petersburger und dann erst in einer Reihe anderer Gouvernements einzuführen unternimmt, so ist auch Petersburg mit der Reform seiner Municipalverfassung allen Städten des Reichs vorausgegangen, und nur Moskau und Odessa sind bis jetzt auf dem betretenen Wege gefolgt.

Die Stadtordnung Katharina's vom 24. April 1785 hatte sich längst als unzureichend erwiesen, als dem Ministerium des Innern im Jahre 1842 die Aufgabe zu Theil wurde eine neue Stadtordnung auszuarbeiten. Der danach auf Allerhöchsten Befehl zuerst speciell für Petersburg zu Stande gebrachte Entwurf einer Stadtverfassung erhielt am 13. Februar 1846 die kaiserliche Bestätigung. Damit war aber selbst für Petersburg nur erst ein einleitender Schritt geschehen, denn der erwähnte Entwurf enthielt nur in den allgemeinsten Zügen den ersten Umriss der neu zu begründenden Ordnung und ein Ukas vom 25. September desselben Jahres trug dem Senat auf, eine temporäre Commission zu ernennen, von welcher die gegebenen Grundbestimmungen weiter entwickelt und die vorbereitenden Anordnungen zur Organisation

der neuen städtischen Behörden getroffen werden sollten. Diese Commission bestand, unter dem Vorstz des St. Petersburger Civil-Gouverneurs, aus dem dortigen Kreis-Adelsmarschall, dem Stadthaupt und mehreren Beamten des Ministeriums des Innern und des Kriegs-Generalgouverneurs. Erst nachdem die städtischen Behörden ins Leben getreten und die Gemeinde- und Wahl-Versammlungen, auf Grundlage des Gesetzes von 1846, von der Commission im allgemeinen organisiert worden waren, gelangten auch die übrigen Arbeiten derselben, eine Reihe von „Instructionen“ und „Regeln“ für die verschiedenen Zweige der Communalverwaltung umfassend, an den Generalgouverneur, von da an das Ministerium des Innern und an den Senat, und endlich (1859) auf Allerhöchsten Befehl in das Minister-Comité, wornach sie am 13. October desselben Jahres die kaiserliche Bestätigung erhielten und gemeinschaftlich mit dem Entwurf von 1846 im Druck erschienen. Schon ein flüchtiger Blick in diese vom Ministerium des Innern redigirte „Sammlung der auf die St. Petersburger Communal-Verwaltung bezüglichen Verordnungen“ *) zeigt, wie die neue Verfassung eigentlich nicht 1846, wie man gern zu sagen pflegt, sondern erst mit der Bestätigung der „Instructionen“ u. vollständig in's Leben getreten sein kann, da die Bestimmungen der eigentlichen, im Ganzen 148. Artikel umfassenden Stadtordnung, durch die 964 Artikel umfassenden verschiedenen „Instructionen“, denen noch fast ebenso umfangreiche Beilagen hinzugefügt sind, wesentlich ergänzt und für die Anwendung erläutert werden. War es vor dem Erscheinen dieser „Sammlung“ kaum möglich sich ein Bild von der St. Petersburger Stadt-Verfassung zu machen, da die einzelnen sie begründenden Bestimmungen im ganzen bändereichen Reichsgesetzbuch, Ausgabe v. J. 1857, zerstreut unter den bezüglichen allgemeinen Abschnitten ihren Platz gefunden hatten, so ist doch auch die gegenwärtige „Sammlung“ ihrer Form nach eben noch keine „Stadtordnung“, wie sie uns z. B. für die meisten Städte Deutschlands vorliegt. Eine nur unter sieben Ueberschriften gruppirte, nicht einmal durch aufeinanderfolgende Zahlen paragraphirte Reihe von Artikeln aus dem 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 13. Bande der Reichsgesetze, nebst einer darauf folgenden mehr als zehnmal umfangreicheren Masse von Ergänzungen und Zusätzen, kann eben nur als Sammlung der bezüglichen Verordnungen, als Material zu einer künftigen übersichtlicheren Codification angesehen werden; zum eigentlichen Ge-

*) Сборникъ постановлений по Санктпетербургскому обществу управленію. I. Статьи Свода законовъ. II. Сводъ инструкцій. С. П. Б. 1860.

brauch für die Bewohner der Residenz dürfte sich dieser mächtige Band (über 800 Seiten im größten 8^o) wenig eignen.

Uebersichtlicher und handlicher ist die Redaction der nur 84 Artikel umfassenden Moskauer Stadtordnung, welche mit einigen Veränderungen und local bedingten Modificationen der St. Petersburger Verfassung nachgebildet wurde und am 20. März 1862 die kaiserliche Bestätigung erhielt. Dieselben Prinzipien, welche diesen beiden Verordnungen zu Grunde liegen, haben denn auch in demselben Jahre in einem Programm Ausdruck gefunden, welches für die Ausarbeitung von Entwürfen zur Reorganisation der russischen Städteordnung überhaupt vom Ministerium des Innern publicirt und allen Städten, unbeschadet ihrer etwaigen besonderen Entwicklung, als Grundlage für die bezüglichen Arbeiten empfohlen wurde.

Ohne auf eine Kritik, weder der auch den neuen Arbeiten zu Grunde liegenden Stadtordnung Katharina's, noch der gegenwärtigen St. Petersburger und Moskauer einzugehen, wollen wir versuchen, dem Leser ein Bild der jetzigen Verfassung der beiden Hauptstädte Rußlands, in seinen Hauptzügen zu geben, um vielleicht ein anderes Mal auf die mit der Verfassung so eng zusammenhängende Geschichte des russischen Städtewesens und das für die zukünftige Entwicklung der Städte so wichtige oben erwähnte Programm zurückzukommen.

Da die Verfassung beider Hauptstädte in den Hauptsachen übereinstimmt, so wird das Nachfolgende auch immer auf beide zu beziehen sein, wenn nicht eine besondere Abweichung speciell angegeben ist. Vorausgeschicken müssen wir endlich noch, daß die in der 1860 gedruckten „Sammlung“ zc. dargestellte Verfassung durch mehrere, gleichzeitig mit Emanirung der Moskauer Verfassung (am 20. März 1862) bestätigte Emendationen, die wir nicht unberücksichtigt gelassen, abgeändert worden ist.

In beiden Verfassungen, welche die Verwaltung der Justiz und der Polizei aus dem Gebiet der Stadtverwaltung im engeren Sinn ausdrücklich ausschließen, heißt der erste Artikel: „Die Communal-Verwaltung zerfällt in eine allgemeine für die gesammte Stadtgemeinde und in eine besondere nach den Ständen.“ Die allgemeine Verwaltung bilden: 1) der allgemeine Stadtrath (entsprechend der deutschen Stadtverordneten-Versammlung), 2) das Stadthaupt (der erste, aber auch einzige Bürgermeister) und 3) der verwaltende Stadtrath (also die oberste städtische Verwaltungsbehörde, der Magistrat) nebst den von demselben

abhängenden Commissionen und Beamten. Die besondere Verwaltung für die verschiedenen Stände bilden: 1) die Delegirten-Versammlungen, 2) die Stände-Ältesten und 3) das Handelsamt, das Bürgeramt und das Gewerbeamt, nebst den ihnen untergeordneten Commissionen und Beamten. In Petersburg besteht außerdem noch ein besonderes Amt für die ausländischen Handwerkszünfte. Im Anschluß an diese Eintheilung versuchen wir unsere Darstellung, um sodann zum Schluß das Wahlrecht und die Wahlen besonders zu behandeln.

An der Spitze des Ganzen steht der Bürgermeister *), den das Gesetz als den Chef der ganzen Verwaltung und als obersten Bevollmächtigten der gesammten Stadtgemeinde bezeichnet und dem es daher auch die Leitung und den Vorstz sowohl im Magistrat, als auch in der Stadtverordneten-Versammlung überträgt.

Die Verordneten-Versammlung bilden die Stände-Ältesten und die in gleicher Anzahl aus jedem der fünf sogenannten städtischen Stände gewählten Stadtverordneten. Sämmtliche Stadtbewohner bilden nämlich nicht eine einzige, nur etwa nach einem gewissen Censur gegliederte Bürgerkörperschaft, sondern werden in fünf Klassen oder Stände eingetheilt, in denen sich die dem russischen öffentlichen Recht eigenthümliche Eintheilung in einen erblichen und persönlichen Adel, sowie der ebenso eigenthümliche Begriff des Ehrenbürgerthums wiederfindet. Dieses Klassensystem, das als Basis und charakteristisches Merkmal des russischen Municipalwesens gelten kann, stellt sich folgendermaßen dar:

- 1) die erblichen Edelleute, welche in der Stadt ein Immobilien von einem gewissen Revenüen-Werth besitzen;
- 2) die ein ebensolches Immobilien in der Stadt besitzenden persönlichen Edelleute, nicht zur Gilde verzeichneten Ehrenbürger, nicht zum Kaufmanns- oder einem anderen Stande gehörigen Ausländer und Personen anderer Berufszweige;
- 3) die zur Gilde verzeichneten Ehrenbürger und übrigen Kaufleute;
- 4) die Stadtbürger im engeren Sinne (Meschtschane);
- 5) die Handwerker.

Aus jedem dieser fünf Stände werden in Petersburg 50, in Moskau 35 Verordnete gewählt, so daß die Versammlung aus 250 resp. 175 Stadt-

*) Wir wählen des besseren Verständnisses wegen die der russischen Terminologie entsprechenden deutschen Bezeichnungen, an Stelle der ungewohnt klingenden oder oft unübersehbaren russischen: Stadthaupt, Duma, Uprawa, Wybornyje, Glasnyje u. s. w.

verordneten besteht, welche die Stadtgemeinde repräsentiren, über alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten berathen und Namens derselben handeln, wo eine Entscheidung oder ein Gemeindebeschluß erforderlich ist. Die Versammlungen der Stadtverordneten, welche jedes Mal vom Bürgermeister dem Kriegs-General-Gouverneur angezeigt werden müssen und auf dessen Anordnung eröffnet werden, sind: 1) ordentliche, welche zweimal im Jahr, zu den von der Versammlung selbst bestimmten Zeiten stattfinden und denen der allgemeine Rechenschaftsbericht des Magistrats, sowie die besondern Rechnungen und überhaupt alles den Stadthaushalt Betreffende vorgelegt werden muß; 2) außerordentliche, welche zu jeder Zeit nach Ermessen des Bürgermeisters stattfinden können. Eine Stadtverordneten-Versammlung ist nur dann vollständig, wenn der Bürgermeister, die Ältesten der Stände oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Dritteltheil der Verordneten, also in Petersburg 84 und in Moskau 59, anwesend sind; diejenigen, welche nicht erscheinen, müssen die Ursache ihres Ausbleibens dem Bürgermeister melden und werden, wenn sie solches unterlassen oder keine gesetzlichen Gründe anzugeben vermögen, zur Verantwortung gezogen. Die Beschlüsse der Versammlung in allen derselben competirenden Angelegenheiten werden als gültig angesehen, wenn sie von nicht weniger als zwei Dritteltheilen der Anwesenden angenommen und unterschrieben sind. Die Stadtverordneten-Versammlung trifft von sich aus keine executivischen Anordnungen, sondern beschränkt sich auf bloße Beschlußnahmen, welche sie darnach zur Ausführung oder nöthigen Falls, zur Einholung einer höhern Genehmigung an den Magistrat zu übermitteln hat. Ergeben sich irgend welche Schwierigkeiten bei der Ausführung der Beschlüsse, so wird solches vom Magistrat der Verordneten-Versammlung gemeldet; wenn aber letztere eine Abänderung ihres Beschlusses nicht für nöthig hält, so geht die Sache ihren weiteren gesetzlichen Gang. In Moskau ist es der Stadtverordneten-Versammlung anheimgestellt eine nach eigenem Ermessen organisirte Commission mit der vorbereitenden Begutachtung der Rechenschaftsablegung des Magistrats, sowie mit der Controle über die von der Gemeinde erwählten Beamten der Handels- und Finanzpolizei zu beauftragen.

Durchaus verschieden ist aber der Magistrat in beiden Hauptstädten organisirt. In Petersburg besteht er, außer dem Bürgermeister, aus einem mit sehr weiten Befugnissen versehenen, von der Regierung ernannten und zwölf von den obenerwähnten 5 Ständen nach folgendem Verhältniß

gewählten Gliedern: der erste Stand (die bestzlichen erblichen Edelleute) und ebenso der zweite (die bestzlichen persönlichen Edelleute und Ehrenbürger) wählen je 3 Glieder, die Kaufleute ebenfalls 3, von denen aber zwei Kaufleute erster Gilde sein müssen, — die Bürger im engeren Sinn und die Handwerker wählen gemeinschaftlich auch nur 3 Glieder des Magistrats. Das eine von der Regierung ernannte Glied wird auf Vorstellung des obersten Gouvernements-Chefs vom Minister des Innern auf drei Jahre bestätigt, kann aber nach Ablauf derselben für ein weiteres Triennium wieder bestätigt werden. Zu den Befugnissen desselben gehören: die Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens und der Rechenschaftsablegung des Magistrats, sowie die Beschleunigung des ganzen Geschäftsgangs. Die Buchhalterei, die Controle und die allgemeine Registratur stehen daher unter der unmittelbaren Leitung dieses Beamten, dessen besonderer Fürsorge auch noch das Archiv und das Executorwesen zugetheilt sind. Von allen Gliedern des Magistrats ist somit das von der Regierung ernannte das einflussreichste. Der Moskauer Magistrat, in dem kein solcher Regierungsbeamte sitzt, besteht unter dem Vorstz des Bürgermeisters aus nur zehn Gliedern, von denen je zwei aus jedem der Stände gewählt werden. Der Stadtsecretair, der sowohl im Magistrat als auch in der Stadtverordneten-Versammlung fungirt, wird in beiden Städten von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt, hat aber das Recht auch vor Ablauf dieser Zeit um seine Entlassung zu bitten; vom Kriegs-General-Gouverneur, dem zwei Candidaten zu diesem Amte präsentirt werden müssen, hängt die Bestätigung ab, so daß die St. Petersburger Stadtordnung den Secretair, ebenso wie jenes vom Minister ernannte Glied des Magistrats, sogar als einen von der Regierung ernannten Beamten bezeichnet. — Zur Competenz des Magistrats gehören im allgemeinen: 1) die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten, 2) Anordnungen in Angelegenheiten der Communalverwaltung und des Stadthaushalts, 3) Beaufsichtigung der dem Rath untergeordneten Behörden und Beamten. Der Bürgermeister, welchem als Vorsthdem des Magistrats die Sorge für die innere Ordnung desselben obliegt, trifft in außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen, mit Genehmigung des obersten Gouvernements-Chefs, alle in Communal-Angelegenheiten erforderlichen Anordnungen und referirt darüber dem Magistrat in der darauf folgenden nächsten Sitzung. Eine Hauptaufgabe des Magistrats ist natürlich die Ausarbeitung des städtischen Budgets, welche, nachdem die verschiedenen erforderlichen Auskünfte gesammelt und

die bezüglichen Erwägungen zusammengestellt worden, von den Stadtverordneten geprüft und spätestens in der ersten Hälfte des Augustmonats genehmigt und allendlich angenommen sein müssen. Darnach werden die Budgets direct vom Magistrat bei dem Kriegs-General-Gouverneur eingereicht; der letztere hat sie mit einem Gutachten vor dem 1. September an den Minister des Innern gelangen zu lassen und erst nachdem sie im Reichsrath gebilligt und der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, erhalten sie mittelst eines Senatsukases gesetzliche Geltung *). — Abgesehen davon, daß der Magistrat hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungsregeln dem Senat und hinsichtlich der localen dem Generalgouverneur untergeordnet ist, steht er im Uebrigen unter der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Gouverneurs. In allen denjenigen Angelegenheiten des Stadthaushalts und der Communalverwaltung, welche nach den allgemeinen Gesetzen der Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit unterliegen, reicht der Magistrat seine Journale bei dem Civil-Gouverneur zur Unterschrift ein, welcher außerdem in allen Fällen, in denen er es für nothwendig hält, im Magistrat präsidirt. Beschwerden über den Magistrat werden im 1. Departement des Senats angebracht. Die Aufsicht des Gouvernements-Procurateurs erstreckt sich auf den Magistrat in gleicher Weise, wie auf alle Gouvernements-Behörden.

Unter der Aufsicht des Magistrats stehen: 1) die städtische Handelspolizei, 2) die städtische Finanzpolizei und 3) die Auktionskammer; außerdem sind dem Magistrat unmittelbar untergeordnet: die städtischen öffentlichen Notare und die Privat-Mäkler, die bei der öffentlichen Immobilien-Aufnahme thätigen vereidigten Vertrauensmänner und die vereidigten städtischen Taxatoren.

Der Handelspolizei dienen folgende Organe: 1) die aus Deputirten der Kaufmannschaft bestehende Handels-Deputation, welcher, außer der jährlichen General-Verficirung der Handelsberechtigungen und der beständigen Aufsicht darüber, daß der Handel nur von den dazu Berechtigten betrieben werde, auch die Verpflichtung obliegt, die Richtigkeit der Einzahlung der von den Handeltreibenden zu den Stadteinkünften fließenden Steuern zu überwachen. Hinsichtlich der Verficirung der Handelsberechti-

*) Dieser umständliche Weg ist freilich nur für die Budgets der Hauptstädte vorgeschrieben; die der übrigen Städte werden bekanntlich von den Gouvernements-Regierungen bestätigt, und nur wenn sie die Summe von 30,000 Rbl. überschreiten, müssen sie dem Ministerium des Innern unterlegt werden.

gungen und der Einzahlung der Kronspöschlin steht die Deputation unter der Oberaufsicht des Kameralhofs, hinsichtlich der Berichtigung der städtischen Steuern aber und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten überhaupt unter der Controle des Magistrats; 2) die unter der unmittelbaren Aufsicht des Magistrats stehenden Handelsaufseher, welche, jeder in seinem Bezirk über den Handel mit Lebensmitteln auf Plätzen, Märkten und Straßen, sowie in Handelshöfen und Etablissements die Aufsicht führen und überhaupt die Handelstreibenden vor jeglicher Beeinträchtigung schützen; 3) die Gehülfen der Handelsaufseher und die Bazar- und Marktaufseher; 4) die Handels- und Marktwächter, welche von den mit denselben Artikeln auf Plätzen, Höfen und Märkten Handelnden zur Beaufsichtigung der Ordnung und Reinlichkeit gewählt werden und alle Anordnungen der Handelspolizei zu erfüllen und zu eröffnen haben. — Ueber unrechtmäßige Handlungen der Handels-Deputation werden die Klagen beim Magistrat angebracht und von demselben entschieden, nachdem in denjenigen Fällen, in welchen ein Kronsz Interesse, wie z. B. in Sachen betreffend die Gildensteuer u. dgl. vertritt, zuvor die Ansicht des Kameralhofs eingeholt worden. Stimmt jedoch der Magistrat mit der Ansicht des Kameralhofs nicht überein, so stellt er beide Meinungen dem ersten Departement des Senats zur allendlichen Entscheidung vor.

Zur Eincassirung der Communalsteuern, Beaufsichtigung des Communaleigenthums, Taxation der einer Stadtsteuer unterliegenden Immobilien und für alle anderen die allgemeine Stadtcasse betreffenden Angelegenheiten besteht die sogen. Finanzpolizei, welche gebildet wird: 1) aus Commissären der Stadtcasse, 2) aus Deputirten zur Repartition der städtischen Auflagen, 3) aus Aufsehern des Communaleigenthums. Die Taxation der Immobilien geschieht durch besondere dem Magistrat untergeordnete Deputirten-Commissionen, deren Zahl vom Ermessen des Magistrats selbst abhängt.

Die Auktionskammer besteht aus dem in Petersburg vom Magistrat, in Moskau dagegen von den ständischen Delegirten auf 4 Jahre gewählten Director und aus mehreren vereidigten Auctionatoren, welche aus dem Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkerstande auf je zwei Jahre gewählt werden.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Theil dieser Stadtordnung, welcher die besondere, d. h. auf die erwähnten 5 Stände bezogene Verwaltung

regelt. Jeder dieser sogenannten Stände wählt aus seiner Mitte in Petersburg 100 bis 150, in Moskau 100 Delegirte, die unter dem Vor-
 sitz der Stände-Ältesten fünf getrennte Delegirten-Versam-
 lungen bilden, deren jede ihren Stand repräsentirt, über alle denselben
 betreffenden Fragen veräth und im Namen desselben in den Fällen beschließt,
 wo das Gesetz einen Beschluß des Standes verlangt. Eine Hauptaufgabe
 der Delegirten-Versammlungen aber ist die Wahl der Stadtverordneten
 und anderen Communalbeamten; ja es ist dieses der einzige Zweck der
 Delegirten-Versammlungen der beiden ersten Stände. Die Delegirten-
 Versammlungen zur Erledigung der laufenden ständischen Angelegenheiten
 werden von den resp. Stände-Ältesten berufen, nachdem zuvor dem Bür-
 germeister darüber die Anzeige gemacht worden; Versammlungen behufs
 Vornahme der Wahlen, sowie zufolge irgend welcher außerordentlichen
 Veranlassung treten dagegen nur mit Genehmigung des General-Gouver-
 neurs zusammen. Vollständig ist die Delegirten-Versammlung eines jeden
 Standes, wenn mindestens ein Drittheil der Delegirten anwesend ist; bei
 der Beschlußfassung aber in Sachen, welche die Umlage der Prästande,
 Bewilligungen, Abgabe eines Standesgenossen zum Rekruten und Ausschlie-
 ßung aus der Gemeinschaft betreffen, dürfen nicht weniger als die Hälfte
 der Delegirten anwesend sein. In weiterer Analogie mit der Stadtverord-
 neten-Versammlung werden die Beschlüsse auch der einzelnen Delegirten-
 Versammlung in allen derselben competirenden Angelegenheiten als gültig
 angesehen, wenn sie von nicht weniger als zwei Drittheilen der Anwesenden
 angenommen und unterschrieben sind; ebenso treffen die Versammlungen
 von sich aus keine unmittelbaren Anordnungen, sondern beschränken sich
 auf die Beschlußnahme, deren Ausführung oder eventuelle Unterlegung bei
 der Obrigkeit den ständischen Aemtern obliegt. Ergeben sich irgend welche
 Schwierigkeiten bei der Ausführung der Beschlüsse, so wird darüber von
 dem Amte der betreffenden Delegirten-Versammlung berichtet. Die Aemter
 stehen demnach im allgemeinen in demselben Verhältniß zu den ihnen ent-
 sprechenden Delegirten-Versammlungen der drei letzten Stände, wie der
 Magistrat zu den Stadtverordneten.

Das Handelsamt, das Bürgeramt und das Gewerbeamt be-
 stehen, unter dem Vorsitze der respectiven Stände-Ältesten, aus je zwei
 Gliedern, die von dem betreffenden Stand, und aus je zwei Beisitzern, die
 von den nur temporär in der Stadt lebenden auswärtigen Kaufleuten,
 Bürgern und Handwerkern gewählt werden. In der Moskauer Verfassung

ist ausdrücklich erwähnt, daß zu diesen Auswärtigen nicht nur die aus andern Gegenden des Reichs sich in der Stadt aufhaltenden Kaufleute zc. zu rechnen seien, sondern ebenso auch Ausländer. In Petersburg findet das wahrscheinlich nicht statt, da dort, wie bereits erwähnt, ein besonderes Amt für ausländische zünftige Handwerker besteht, welche sowohl den Präses als die Glieder dieser Behörde aus ihrer eigenen Mitte selbst wählen. Zur Competenz der Aemter gehören im allgemeinen: die Ausführung der Beschlüsse der bezüglichen Delegirten-Versammlungen, alle die innere Organisation des bezüglichen Standes betreffenden Angelegenheiten, die Verwaltung des Standesvermögens, der Modus bei der Erhebung der Reichsprästanzen, Stadtabgaben und Communalsteuern, die für gewisse Fälle gesetzlich angeordnete mündliche Verhandlung geringfügiger Streitsachen und Klagen, welche ihrer Natur nach der gerichtlichen Behandlung nicht unterliegen. Die besonderen Gegenstände der Verhandlung eines jeden Amtes werden je nach der Verschiedenheit der Stände durch den eigenthümlichen Wirkungskreis derselben bestimmt. Die ständischen Aemter, welche hinsichtlich aller Gegenstände ihres Wirkungskreises dem Magistrat unterstellt sind, stehen übrigens hinsichtlich der die Krone betreffenden Angelegenheiten in unmittelbarer Beziehung zum Kameralhof und zu andern Behörden und Beamten, welchen dergleichen Angelegenheiten competiren. Allen diesen Aemtern gemeinsam ist ein Stadt-Fiskal zugeordnet, dessen Verhältniß zu ihnen dasselbe ist, wie das der Kreisfiskale zu den Kreisbehörden. Unter den Aemtern stehen, je nach der Hingehörigkeit zu einem jeden: Gilden-, Bürger-, Kunst- und Rekrutirungs-Wächter mit ihren Gehülfsen und Zehntmännern, Steuereinnahmer mit ihren Gehülfsen, Kunstmakler u. dgl. Unter dem Gewerbeamt steht außerdem noch die Versammlung der vereinigten Meister, welche zu Meisterprüfungen, zur Entscheidung in solchen streitigen Sachen, die eine sehr genaue Kenntniß des Handwerks erfordern, zur Taxation von Handwerkerarbeiten u. dgl. m. berufen wird.

Gehe wir auf das Wahlrecht und die Wahlen: zu den verschiedenen Gemeindeämtern übergehen, müssen wir noch einer Behörde erwähnen, die zu diesem letzten Gegenstande unserer Darstellung in naher Beziehung steht. Es ist dieses die Stadt-Deputirten-Versammlung, welche aus je fünf von jeder Delegirten-Versammlung gewählten Verordneten, die nun Deputirte heißen, und aus den Stände-Ältesten gebildet wird und deren Obliegenheiten sind: die Prüfung der die Hingehörigkeit zur Stadt be-

scheinigenden Zeugnisse, die Führung des städtischen Einwohnerbuchs*), Ertheilung von Attestaten aus demselben und endlich auch die Anfertigung von Listen der zur Theilnahme an den Gemeindewahlen befugten Personen. Diesen Verpflichtungen wird in jedem einzelnen Stande durch dessen Deputirte nachgekommen, die hierzu besondere Sitzungen unter dem Vorstz des Standesältesten haben, und nur in gewissen besonders wichtigen Fällen versammeln sich die Deputirten aller Klassen, unter dem Vorstz des Bürgermeisters, zu einer gemeinsamen Sitzung. Können sich die Deputirten in einem Falle nicht einigen und kann auch keine Majorität erzielt werden, so wird die Frage an die Stadtverordneten gebracht, welchen überhaupt das Einwohnerbuch zur Revision und Genehmigung jährlich vorgelegt wird. Die Führung dieses Buches muß demnach mit der größten Sorgfalt geschehen und in demselben sind alle hinsichtlich der Wahlrechte der einzelnen Einwohner eintretenden Veränderungen sofort zu bemerken, so daß das Einwohnerbuch jederzeit vollständige Auskunft über den Bestand der ganzen Gemeinde zu liefern vermag. Von der Deputirten-Versammlung werden auf Grundlage dieses Buches die Listen der Wähler angefertigt, ebenso die der zu Delegirten (resp. Verordneten), Stände-Ältesten, zum Stadthaupt u. s. w. wahlfähigen Personen. Klagen über die Deputirten-Versammlungen werden beim Civilgouverneur angebracht.

Das die politische Betheiligung der Einwohnerschaft regelnde Wahlsystem ruht nach den vorliegenden Stadtordnungen auf breitester Basis.

Die Berechtigung bei der Herstellung der eigentlichen Wahlkörper, der Delegirten-Versammlungen, mitzuwirken ist außerordentlich ausgedehnt, die Wahl der Delegirten daher aber auch die einzige politische Thätigkeit der gesammten Stadtgemeinde; wahlberechtigt ist nämlich jeder Einwohner, welcher: 1) 21 Jahr alt ist, 2) gerichtlich unbescholten ist, im Handel nicht insolvent geworden und nicht für präjudicirliche Vergehen oder maculirender Aufführung wegen durch einen rechtskräftig gewordenen Beschluß der Delegirten-Versammlung das Stimmrecht verloren hat, 3) ein Immo- bil in der Stadt, oder ein Kapital an Geld oder Waaren besitzt, wovon er ein jährliches Einkommen von mindestens 100 Rub. S. bezieht, 4) in das Stadt-Einwohnerbuch eingetragen oder nicht weniger als zwei

*) Der Ausdruck „Bürgerbuch“ kann hier nicht wohl gebraucht werden, da dieses Buch, entsprechend der Ständegliederung, eigentlich in fünf besonders gefährte Bücher zerfällt, von denen die beiden ersten wesentlich Adelsverzeichnisse sind.

Jahre zur Stadt verzeichnet ist. Zum Delegirten wählbar ist jeder, der die vorstehenden Requisite in sich vereinigt und 25 Jahr alt ist. Bei der Bestimmung der Einnahme von einem unbeweglichen Eigenthum wird die zum Behuf der Repartition der Communalsteuern bewerkstelligte Taxation zu Grunde gelegt; von denjenigen, die Handelskapitalien angeben, wird kein besonderes Zeugniß darüber verlangt, daß sie das oben bestimmte Einkommen wirklich beziehen; ob aber diejenigen, die weder ein Immobilien noch ein Handelskapital besitzen, das bestimmte Einkommen haben, wird hinsichtlich der Handelstreibenden von der Handels-Deputation, hinsichtlich der Handwerker vom Gewerbeamt bescheinigt. Personen weiblichen Geschlechts, die in Folge des Besitzes eines Immobilien oder auf Grund der Berechtigung zum kaufmännischen Handel oder eines zünftigen Handwerks ein Stimmrecht hätten, nehmen nicht selbst an den Wahlen Theil, sondern können ihre Stimme auf ihren Vater, Ehemann, Sohn, Oheim, Bruder oder Schwager übertragen, falls diese das gesetzliche Alter erreicht haben, gerichtlich unbescholten und nicht insolvent geworden sind; auch auf Personen, die in keinem Verwandtschaftsverhältniß stehen, kann das Stimmrecht übertragen werden, aber nur wenn dieselben auch die sub 3 und 4 angegebenen Requisite besitzen. Der oberste Gouvernementschef, der Civilgouverneur, der Oberpolizeimeister und die übrigen Beamten der Stadtpolizei, sowie der Gouvernements-Procureur und die Fiskäle haben, solange sie sich in diesen Aemtern befinden, selbst wenn sie mit einem Immobilien in der Stadt ansäßig sind, keine Stimme bei den Wahlen; zur Beaufsichtigung aber und zur Erhaltung der Ordnung sind der Gouvernements-Procureur und die Fiskäle stets bei den Wahlen gegenwärtig. Die, wie erwähnt, ausschließlich zur Delegirtenwahl stattfindenden Versammlungen der ganzen Stadtgemeinde werden alle drei Jahre, auf Anordnung des obersten Gouvernementschefs, vom Bürgermeister berufen (in Petersburg während der großen Fasten, als der hierzu geeignetsten Zeit) und als gültig angesehen, wenn sich mindestens ein Drittheil aller stimmberechtigten Einwohner betheiligt. Jeder Stand wählt besonders, und theilt sich hierzu, wenn er sehr zahlreich ist, in nicht weniger als 600 Wähler umfassende Wahlgruppen, von welchen eine jede soviel Delegirte wählt, als nach der vom Magistrat aufgemachten Berechnung auf sie kommen. Bei Construirung dieser Wahlgruppen sind für Petersburg folgende Bestimmungen maßgebend: 1) der Erbadel wird nach der Lage seiner Immobilien, entsprechend der polizeilichen Eintheilung der Stadt, getheilt, 2) die zweite

Klasse in persönliche Edelleute, Ehrenbürger und Exemte, 3) die Kaufleute werden rangirt nach der Anciennität in den Verzeichnissen, jedoch in der Art, daß in jeder Gruppe jede der drei Gilden vertreten ist, 4) die Bürger gruppiren sich der polizeilichen Eintheilung der Stadt entsprechend, 5) bei der Theilung der Handwerker sollen verwandte Zünfte in eine Gruppe kommen. In einer der Abtheilungen oder Gruppen präsidirt der Bürgermeister, in den andern, nach Anordnung desselben, die Stände-Ältesten, resp. die Gehülfen derselben oder auch die dem entsprechenden Stande angehörigen Glieder des Magistrats. Vor den Wahlen werden von der Deputirten-Versammlung Verzeichnisse der Wähler sowohl, als der für die Delegirtenwahl proponirten Personen, für jeden einzelnen Stand besonders, angefertigt und die gedruckten Candidatenlisten zugleich mit der Anzeige der Versammlung allen Wählern zugesandt, denen es jedoch nicht benommen ist auch noch außerdem ihre eigenen Candidaten zu proponiren. Die Wahlen selbst geschehen mittelst Ballotements, wobei die absolute Majorität gilt.

Mit der Wahl der Delegirten ist also die Betheiligung der gesammten Stadtgemeinde an der Communalverwaltung abgeschlossen; alle weitere politische und Wahlthätigkeit der Stadtgemeinde ist auf die Delegirten-Versammlungen übertragen, welche entweder gemeinschaftlich oder auch einzeln, je nachdem der Wirkungskreis des zu besetzenden Amtes sich auf mehrere städtische Stände oder nur auf einen derselben erstreckt, die Wahlen vermittelst Ballotements ausübt.

Im allgemeinen gelten folgende Regeln: jeder städtische Stand hat das Recht die seiner Wahl vorbehaltenen Ämter der Communalverwaltung mit Personen aus allen Ständen, welche zu den mit dem passiven Wahlrecht begabten Einwohnern gehören, nach seinem Ermessen zu besetzen; eine Ausnahme machen diejenigen Ämter, zu welchen wegen der besonderen Natur der ihnen auferlegten Verpflichtungen, nur Personen gewisser Berufsclassen gewählt werden können, also zu Handelsdeputirten Kaufleute u. s. w. Nur Adlige haben, vermöge der Adelsprivilegien, das Recht die Annahme jedes städtischen Wahlpostens abzulehnen, da sie ein gleiches Vorrecht auch bei den Adelswahlen genießen; außerdem darf Niemand ohne einen gesetzlichen und gesetzlich bescheinigten Grund sich dem durch die Wahl ihm übertragenen Communaldienst entziehen; diese Gründe aber sind: Staatsdienst, schwere Krankheit und hohes Alter. Wer die volle Zeit in einem Communalamt ausgedient hat, hat das Recht die Annahme

eines niedrigeren Postens abzulehnen; ob er aber das Recht hat überhaupt eine zweite Wahl abzulehnen, ist nicht angegeben. Zum gemeinsamen Dienst in einer Behörde oder zu solchen Aemtern, von denen das eine dem andern unmittelbar untergeordnet ist, können nicht gewählt werden: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, leibliche Brüder, Oheim und leibliche Nessen. Die Delegirten-Versammlungen wählen zu den zu besetzenden Aemtern der Communalverwaltung, sowohl Personen aus ihrer eigenen Mitte, als auch solche, welche das passive Wahlrecht für die Delegirten-Qualität haben; die zu irgend einem Amte gewählten Delegirten verbleiben aber gleichzeitig damit auch in dieser letzteren Function. Zu allen Aemtern werden immer zugleich auch sogen. Candidaten (Suppleanten) gewählt, welche, mit Ausnahme der zum Bürgermeisteramt gewählten, verpflichtet sind, die Stelle des im Amte Bestätigten im Falle der Krankheit oder Abwesenheit desselben zu vertreten; auf die Delegirten und Stadtverordneten erstreckt sich die Regel nicht, da diese ausdrücklich nicht als beamtete Personen angesehen werden, sondern vielmehr, unbeschadet ihrer Qualität als Delegirte und Verordnete, sowohl im Stadtdienste, als auch im Staatsdienste stehen können.

Sind diese allgemeinen Regeln auch beiden Hauptstädten gemeinsam, so sind doch die Bestimmungen für die einzelnen Wahlen mehrfach von einander abweichend. So namentlich bei der wichtigsten, der Bürgermeisterwahl. In Petersburg muß der Bürgermeister aus den angesehensten Personen des Adels, der Ehrenbürgerschaft oder der zur ersten Gilde gehörigen Kaufmannschaft gewählt werden, in Moskau findet eine derartige Beschränkung nicht statt; hier wie dort ist aber nur wahlfähig, wer 30 Jahr alt ist und in der Stadt ein Immobilien besitzt, das mindestens dem für die erste Gilde festgesetzten Kapital entspricht, d. h. 15,000 Rub. S. werth ist. Der Bürgermeister wird auf 4 Jahr erwählt und die Wahl von dem Kriegs-Generalgouverneur durch den Minister des Innern dem Kaiser zur Bestätigung unterlegt. Diese Wahl ist die einzige, welche von allen Delegirten-Versammlungen gemeinsam vorgenommen wird. Die Stadtverordneten und die Glieder der Stadtdeputirten-Versammlung werden, erstere auf 3, letztere auf 1 Jahr, aus den Delegirten gewählt, welche indeß zugleich auch in dieser letzteren Function verbleiben. Die Stände-Ältesten und die Gehülfen derselben werden auf 4 Jahre gewählt und zwar nur aus denjenigen Personen, die ein Immobilien im Werth von nicht weniger als 6000 Rub. S. besitzen. Ebenso wie diese werden vom Kriegs-

Generalgouverneur bestätigt und für einen gleichen Zeitraum gewählt: die Glieder des Magistrats, in der bereits oben angegebenen Anzahl von jedem Stande, und die Glieder des Handelsamts, des Bürgeramts und des Gewerbeamts. Endlich werden auch noch die Wahlen zu den von der Stadtgemeinde zu besetzenden, außerhalb der Communalverwaltung stehenden Aemtern, als wie im Justiz- und Polizeiwesen, in der Verwaltung des Creditwesens, im Collegium der allgemeinen Fürsorge u. s. w. von den Delegirten vollzogen.

Bei den Wahlen sind die Delegirten-Versammlungen nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Glieder anwesend sind. Bei jeder Wahl wird im Versammlungslocal ein Verzeichniß aller derjenigen Personen ausgelegt, welche für die gerade zu besetzenden Aemter wahlfähig sind. Die Termine der Wahlen sollen im allgemeinen so angeordnet werden, daß zur Zeit immer die Hälfte der zu einer Behörde oder Versammlung gehörenden Glieder ergänzt wird; die Regelung dieses Turnus liegt dem Civilgouverneur ob. Wie bei den Adelswahlen in den russischen Gouvernements, ist der Gouvernements-Procureur auch bei den Wahlen der Delegirtenkörper anwesend.

Schon früher wurde erwähnt, daß die Besetzung einiger Aemter wegen der besonderen Natur der ihnen auferlegten Verpflichtungen, von gewissen besonderen Requisitionen abhängig gemacht wird; ebenso wird aber auch die Besetzung einiger Posten nicht durch die Delegirten, sondern durch andere Gemeinschaften vollzogen. Daher mögen noch einige Worte über gewisse Aemterbesetzungen und über besondere Wahlversammlungen Platz finden. In der Petersburger Verfassung heißt es kurz und allgemein, daß alle Kanzelleibeamten der verschiednen Communalbehörden, Collegien zc. von der Regierung ernannt werden. Die Moskauer Verfassung, in der, wie wir wiederholt gesehen haben, das communale Selbstbestimmungsrecht mehr gewahrt erscheint, stellt hierüber eine Menge Regeln auf, aus denen eine Einmischung der Regierung nicht ersichtlich ist. Des obersten Kanzelleipostens der Stadt, des Stadtsecretariats, ist bereits Erwähnung geschehen. Der Rentmeister des Magistrats wird durch die Delegirten-Versammlung der Kaufleute aus dem Stande der Kaufleute auf zwei Jahr ernannt und vom Generalgouverneur bestätigt; die Secretaire, der Buchhalter, Controleur, Archivar und die Tischvorsteher des Magistrats werden von dieser Behörde selbst unter solchen Personen, welche das Recht zum Eintritt in den Staatsdienst haben, ausgewählt; die übrigen Kanzellisten

können aber auch mit Personen aller Stände miethweise und mit Genehmigung des Bürgermeisters besetzt werden. Die Handels-Deputirten und Aufseher werden ausschließlich aus dem Kaufmannsstande auf drei Jahre gewählt, deren Gehülfen, sowie die Bazar- und Marktaufseher auf zwei Jahre aus dem Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkerstande. Hinsichtlich der Beamten der städtischen Finanzpolizei ist bestimmt, daß die Commissäre der Stadtkasse zur Erhebung der Abgaben unter denjenigen Personen, welche ein Stimmrecht bei den Wahlen haben, auf zwei Jahre in der vom Magistrat bestimmten Anzahl gewählt werden und daß ferner die Deputirten der Repartitions- und Taxations-Commissionen ebenfalls auf zwei Jahre, je einer von jedem der städtischen Stände aus der Zahl der Immobilienbesitzer ernannt werden. Die Aufseher über das Stadteigenthum werden aus allen Ständen vom Magistrat auf unbestimmte Zeit gewählt. Wie der Stadtsecretair von den Stadtverordneten, so werden die Geschäftsführer der Delegirten-Versammlungen von diesen letzteren gewählt und vom Magistrat auf 6 Jahre in ihren Aemtern bestätigt. Die Schriftführer der städtischen Aemter werden von den Aemtern selbst ernannt und ebenfalls vom Magistrat bestätigt. Die Versammlung der vereidigten Handwerksmeister wird jährlich in jeder Kunst durch Wahl der Meister selbst in der vom Magistrat bestimmten Anzahl von Gliedern gebildet, u. s. w. Außer der zu diesem Zweck stattfindenden Versammlung sämmtlicher Meister eines Gewerbes kommen noch folgende besondere Wahlversammlungen vor: die der temporär der Stadtgemeinde zugezählten auswärtigen Kaufleute und Handwerker (in Moskau auch Ausländer) zur Wahl der Beisitzer in den städtischen Aemtern, denen sie je nach ihren Berufszweigen untergeordnet sind; die Versammlungen aller, sei es einheimischen oder aus andern Ortschaften eingewanderten Händler, die auf Plätzen und Märkten einen gleichen Handelszweig betreiben, zur Wahl der Handels- und Budenwächter. Alle diese besonderen Wahlversammlungen werden auf Anordnung des bezüglichen Amtes mit Genehmigung des Bürgermeisters berufen.

In einem „die Rechte und Vortheile des städtischen Communaldienstes“ überschriebenen Kapitel fehlen denn freilich zum Schluß auch nicht die unvermeidlichen, aber für uns weniger interessanten Bestimmungen darüber, wie sich die verschiedenen Gemeindeämter hinsichtlich der Rangklassen und Uniformen abtufen. Zur ungefähren Kennzeichnung des darin ausgedrückten staatlichen Werthmaßes für die hauptstädtischen Communal-

würden möge hier nur angeführt werden, daß der höchste Beamte der Stadtgemeinde, der Bürgermeister, in die fünfte Rangklasse (Staatsrath) rangirt.

Wer aber dieses ganze Verfassungsschema mit den unlängst bei uns im Druck erschienenen „Grundzügen für die Reorganisation der Rigaschen Gemeindeverfassung“ vergleichen wollte, dem würden sich zwar manche Unterschiede ergeben, aber kein wesentlicherer und auffallenderer als der das eigentlich constitutive Princip der Stadtgemeinde betreffende — welches Princip dort in die fünffach abgestufte Standesangehörigkeit gesetzt wird, hier in dem einfachen Censur bestehen soll. Die auf der Eintheilung nach Ständen begründete russische Stadtordnung hat jedenfalls den großen Uebelstand, daß sie unhaltbar werden muß, sobald in dem allgemeinerussischen Ständerrecht gewisse Modificationen eintreten sollten, die wenigstens nicht als unmöglich anzusehen sind. Auf unsere baltischen Verhältnisse will jene Classification ohnehin nicht passen; denn die gesetzlichen Distinctionen von erblichen und persönlichen Edelleuten, Ehrenbürgern u. s. w. sind, obgleich auch hier gültig, doch nicht recht ins Blut übergegangen, die thatsächliche Gruppierung unserer Gesellschaft ist eine andere, und falls man eine darauf gegründete Eintheilung unserer Stadtbevölkerung vornehmen wollte, so würde sie ohne Zweifel folgendermaßen sich darzustellen haben: 1) immatriculirte Edelleute, 2) Literaten und nicht-immatriculirte Edelleute, 3) Kaufleute, 4) Handwerker. Aber überhaupt keiner Gliederung nach Ständen oder Berufsclassen hat man in dem Rigaschen Verfassungsentwurf Bedeutung einräumen wollen; wir wissen, daß die Grenzlinien zwischen den verschiedenen Gesellschaftsgruppen sich immer mehr zu verwirren oder zu verwischen bestimmt sind, und mögen, sobald einmal unsere alte Stadtordnung abgebrochen wird, keine andere Grundlage des Neubaus als die zwar abstractere aber eben deßhalb modernere des Censur.

Die angebliche Alleinvormundschaft der Wittwe nach kurländischen Rechten.

In der hier folgenden Untersuchung sollen nachstehende Fragen näher erörtert werden:

I. Ist die Wittwe nach den in Kurland geltenden Gesetzen Alleinvormünderin? oder bedarf es der Concurrrenz einer Mitvormundschaft?

II. Muß im Falle der natürlichen Vormundschaft der Mutter (gleichviel ob sie Alleinvormünderin oder nur Mitvormünderin) ein Stat (Inventarium) errichtet und

III. Rechnung gelegt werden?

IV. Ist der Testator berechtigt durch testamentarische Anordnungen den gesetzlichen Normen in diesen Beziehungen also zu derogiren, daß er der Wittve die Alleinvormundschaft überträgt und ihr die Errichtung des Inventars erläßt?

Die Beantwortung und Beleuchtung dieser Fragen ist von um so größerer Wichtigkeit, als dieselben vom äußersten praktischen Interesse sind, gleichwohl aber die unklarsten Begriffe darüber nicht nur im Publikum, sondern auch unter den Juristen herrschen. Die Lösung dieser Aufgabe ist indeß nur möglich, wenn man stets auf das gemeine Recht recurriert, um sich über die leitenden Ideen des heutigen Vormundschaftsrechts klar zu werden.

Im älteren römischen Rechte war die Vormundschaft nicht sowohl auf den Vortheil des Bevormundeten als vielmehr auf den des Vormundes

berechnet. Nach Justinianischem Rechte aber müssen wir sagen, daß der Zweck der Vormundschaft durchgehends der ist, solchen Personen, denen es an der erforderlichen Selbständigkeit fehlt, Schutz und Beistand unter steter Controle des Staats durch seine Vormundschaftsbehörden zu gewähren¹⁾. Einen ganz gleichen Entwicklungsgang zeigt uns das deutsche Recht²⁾. Im römischen wie im deutschen Rechte war ursprünglich alle Vormundschaft eine *tutela fructuaria* zunächst der Verwandten, die des Mündels Vermögen in Besitz nahmen, dessen Vermögen für sich benutzten³⁾. Das römische Recht aber wie das deutsche Recht verließen diesen Standpunkt mehr und mehr. Die Vormundschaft wurde ein Amt unter Staatscontrole zum Schutz und zum Vortheil des Vormundeten⁴⁾. Die Reichspolizeiordnung von 1548 (ein auch in Kurland gültiges Gesetz) sprach nun diese schon ihrer Zeit gültige Rechtsauffassung aus⁵⁾. Das in Kurland heute gültige Vormundschaftsrecht beruht bei der Armuth unserer einheimischen Quellen zumeist auf gemeinem Rechte⁶⁾. Diesen Quellen nach müssen wir den Satz wiederholen: Die Vormundschaft bezweckt lediglich Schutz und Beistand für den Pupillen, Sicherung seines Vermögens und seiner Interessen, nicht aber Vortheile für den Vormund, und dies ist die durchgehends leitende Idee, die nur ausnahmsweise eine geringe Modification erleidet.

Das ältere deutsche Recht faßte die Vormundschaft als Familiensache auf, in der Art, daß die selbständige männliche Familie den Schutz des Schutzbedürftigen übernimmt, für die Bestellung des Vormundes sorgt und den Vormund, der eigentlich im Namen der Familie und von ihr beauftragt die Vormundschaft führt, gehörig überwacht⁷⁾. Früh aber schon trat die Concurrenz des Staats durch seine Vormundschaftsbehörden ein, und je mehr das römische Recht sich verbreitete, desto mehr wurde der Satz begründet, daß die Behörde für die Bestellung der Vormünder Sorge,

1) Buchta, Institutionen III. S. 202. Gbſchen, Vorles. IV. S. 631.

2) Mittermaier, gem. deut. Privatrecht B. II, S. 463 ff.

3) Derf. S. 465.

4) Derf. S. 468 ff.

5) Derf. S. 469.

6) v. Bunge, Kurl. Privatrecht § 214.

7) Mittermaier, a. a. D. S. 463 ff. Auch für diesen Satz finden wir eine Analogie im älteren römischen Rechte, indem in Ermangelung eines Testaments oder der Agnaten die *gens* eintrat. Buchta a. a. D. S. 205.

woraus nun die Einrichtung entstand, daß die Obervormundschaft in die Stelle der Familie trat ¹⁾ und so verschwand der Familienrath endlich gänzlich ²⁾.

Einen gleichen Verlauf nahm die Sache in Kurland. Die Kurländischen Statuten, zumal § 67 und § 201 deuten die Concurrenz der Familie an; die Piltenschen Statuten dagegen Thl. II. T. III. enthalten ausführlich die deutsch-rechtlichen Grundsätze über den Einfluß der Familie und den Familienrath. Bei uns wie in Deutschland sorgte die Familie nicht nur für die Bestellung der Vormünder, sondern sie hatte auch eine unmittelbare Aufsicht über deren Verwaltung, ja die Familie mußte bei wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen werden und sie war sogar für die Vormünder verantwortlich ³⁾.

Aber die einheimischen Quellen gedenken dabei der Mitwirkung der Obervormundschaft, und wie in Deutschland ist die Familie mehr und mehr in den Hintergrund getreten, die Thätigkeit der Gerichte überwiegend geworden ⁴⁾. Es ist nicht mehr die Familie, welche die Vormünder ernennet, überwacht, für diese verantwortlich ist u. s. w.; alle diese Functionen sind mehr und mehr auf die staatliche Obervormundschaft übergegangen ⁵⁾.

Gleich dem römischen Rechte ⁶⁾, gleich dem deutschen Rechte ⁷⁾, kennt unser einheimisches Recht drei Gründe der Vormundschafts-Delegation:

- 1) letztwillige Verordnung,
- 2) Gesetz,
- 2) obrigkeitliche Ernennung ⁸⁾,

von denen uns nur die Delegation wegen Verwandtschaft und auch nur die der Mutter interessirt.

¹⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 468 ff.

²⁾ Derf. a. a. D. S. 471.

³⁾ Bunge, a. a. D. § 215. Stat. Curl. § 67 und 201. Stat. Pilt. Thl. II, T. III, § 1, § 6, § 9, § 10.

⁴⁾ Bunge, a. a. D.

⁵⁾ Gbſchen a. a. D. S. 166 und 167. Mittermaier a. a. D. S. 463 bis 472. Bunge, a. a. D. § 215. Provinzialrecht Th. I, Art. 1329, 1425, 1299. Kurl. Bauerverordnung § 357 und 372.

⁶⁾ Gbſchen, a. a. D. S. 169.

⁷⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 472—479.

⁸⁾ Bunge, a. a. D. § 216. Stat. Curl. § 67. Stat. Pilt. Thl. II, Tit. III, § 1. Mitauische Polizeiverordnung Tit. 37. Bauskische P. D. Tit. 19, § 1 und 3. Friedrichstadtische P. D. Tit. 18, § 1 und 3. Kurländische Bauerverordnung § 81 und 106.

Von vorn herein mag bemerkt werden, daß unter dem Einfluß der staatlichen Obervormundschaft sowohl die testamentarische wie verwandtschaftliche Tutel fast in die durch obrigkeitliche Ernennung ausgingen, ja sogar testamentarische wie gesetzliche Vormünder eines Decrets bedurften, um die Vormundschaft wirklich anzutreten ¹⁾. In gewissem Sinne, weil jeder Vormund der Bestätigung durch die Obrigkeit bedarf, ist der Satz richtig, daß es nur noch eine tutela dativa gebe ²⁾; denn Testament und Verwandtschaft sind nur für die Obervormundschaft Gründe, die also benannten Personen vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn nicht erhebliche Gründe die Bestätigung versagen machen ³⁾. Das Gleiche gilt speciell für Kurland; sowohl testamentarische Vormünder als auch durch Verwandtschaft Berufene können sich nur nach richterlicher Bestätigung der Vormundschaft unterziehen und daher sind auch bei uns, wie gemeinrechtlich, diese Arten der Tutel mit der Dativtutel zusammengefallen ⁴⁾. Nur bezüglich der Eltern und Großeltern bedarf es abweichend vom gemeinen Rechte nach v. Bunge § 216 der obrigkeitlichen Bestätigung nicht. Wie es in dieser Beziehung mit der Tutel der Großeltern steht, ist fraglich, nämlich ob sie ohne obrigkeitliche Bestätigung die Vormundschaft verwalten können; unfraglich ist dagegen das bezügliche Recht des Vaters und der Mutter, der letzteren, bis sie zur zweiten Ehe schreitet. (Stat. Curl. § 67).

I. Ist die Wittve Alleinvormünderin, oder bedarf es der Concurrenz gerichtlich bestellter Mitvormünder?

Schon das römische Recht beruft die Mutter zur tutela legitima ganz vorzugsweise, obgleich sonst Frauenzimmer von der Führung der Tutel ausgeschlossen sind ⁵⁾. Aber gemeinrechtlich möchte selbst die Mutter der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen ⁶⁾, denn die bezüglichen Vorschriften über Bestätigung auch der tutela legitima lauten allgemein von aller tutela legitima und machen bezüglich der Mutter keine Ausnahme.

In Kurland ist indeß der Satz anerkannt, daß die Mutter natürliche Vormünderin ohne obrigkeitliche Bestätigung ist, wohl aus dem Grunde,

¹⁾ Gölchen, a. a. D. S. 183; Mittermaier, a. a. D. S. 477.

²⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 478.

³⁾ Derf. a. a. D. S. 478.

⁴⁾ Bunge, a. a. D. §. 216.

⁵⁾ Nov. 118, C. 5. Gölchen, a. a. D. S. 174 und 175. Puchta, a. a. D. S. 214 und 215.

⁶⁾ Gölchen, a. a. D. S. 183 und 184. Mittermaier, a. a. D. S. 477 und 478.

weil die hier hauptsächlich maßgebende Reichspolizeiordnung von 1577, also ein nach 1561 gegebenes Gesetz, in eine Zeit fiel, wo Kurland bereits vom deutschen Reiche abgetrennt war, die Anwendung jener Reichspolizeiordnung also fraglich wurde; denn wenigstens nach der allgemein verbreiteten Meinung gelten in Kurland die nach 1561 erlassenen deutschen Reichsgesetze nicht direct ¹⁾).

Auf die Anschauungen über die tutela legitima der Mutter waren vom größten Einflusse die deutschrechtlichen Ansichten über die s. g. elterliche Gewalt des deutschen und provinziellen Rechts. Auf der einen Seite führt schon die deutsche Ansicht von der Stellung der Eltern dazu, das Verhältniß der Mutter nach dem Tode des Ehemannes nicht als eine eigentliche Vormundschaft, sondern mehr nur als Fortsetzung der elterlichen Gewalt zu betrachten, obgleich der Mutter kein wahres Mundium zustehen konnte; auf der anderen wirkte die deutsche Ansicht ein, welche das Weib überhaupt als unselbständig und unter männlichem Schutze stehend betrachtet, so daß die Mutter nicht alle jene Pflichten der Vertretung erfüllen konnte, welche das deutsche Recht dem Vormunde auflegt.

Auf diese Art trat ein Schwanfen der Ansichten in Bezug auf die mütterliche Vormundschaft ein. Wenn nun auch gemeinrechtlich das römische Recht in Bezug auf die Vormundschaft der Mutter anzuwenden ist, so bedarf es bei dieser Anwendung überall der Prüfung, inwiefern eine der obigen Rücksichten auf das Vormundschaftsrecht einwirkte ²⁾. Da wo im Statute oder neuen Gesetzen die Ansicht der natürlichen elterlichen Vormundschaft gilt, kann die überlebende Mutter nicht als Vormünderin in dem Sinne wie ein anderer Vormund betrachtet werden, sondern ihr Verhältniß erscheint als Fortsetzung der bisherigen elterlichen Gewalt, und der Bestellung eines Mitvormundes bedarf es nur, wenn das Landesgesetz eine solche gebietet ³⁾.

Unsere Rechtsquellen fassen nun die elterliche Gewalt, zumal die Stellung der Mutter zu den Kindern, entschieden als eine natürliche Vormundschaft auf ⁴⁾. Bunge geht übrigens offenbar zu weit, wenn er nach unseren einheimischen Quellen der Mutter die Vormundschaft ohne Zuziehung von

¹⁾ C. Neumann, Etwas über das römische und deutsche Recht als das sogenannte Hülfrecht in den Ostseeprovinzen, in v. Bunge's und v. Mabal's theor.-prakt. Erdrt.

²⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 473.

³⁾ Defs. a. a. D. S. 473 und 474.

⁴⁾ Bunge a. a. D. § 209 und § 217.

Mitvormündern, also die Alleinvormundschaft vindicirt ¹⁾. Ueber der von Wittermaier beregte Fall liegt für Kurland vor, daß dessen Statuten und Verordnungen wohl die natürliche Vormundschaft der Mutter statuiren, jedoch nur mit Zuziehung von testamentarisch verordneten oder gerichtlich bestellten Vormündern ²⁾.

In der citirten Vorschrift ist denn doch deutlich ausgesprochen, daß die Wittve die Vormundschaft nur führen kann im Verein mit den testamentarischen, gesetzlichen oder obrigkeitlich bestellten Vormündern, daß mithin von einer mütterlichen Alleinvormundschaft nicht die Rede ist.

In ganz gleichem Sinne spricht sich das Piltensche Statut aus. Theil III, Titel 1, § 18 besagt wörtlich: „Stirbt ein Man, vnd läßett Weib vnd Kind hinter sich, wosern nun die Wittibe bey den Kindern will verharren, vnd sich ander weit nicht vorheyrathen will, oder von ihnen absondern, so bleibett sie eine Vorwalterin solcher Gütter, nebens ihres Mannes Freund, oder denen, so ihr Man im Testament zu Vormündern verordnett, biß die Kinder ihre mindige Jahr erreichen; ohne Vormund aber kan sie die Verwaltung nicht behalten.“

Also auch das Piltensche Statut ordnet neben der natürlichen Vormundschaft der Mutter stets eine Mitvormundschaft testamentarischer, gesetzlicher oder gerichtlicher Vormünder an. Das Gleiche thun mehrere Stadtrechte Kurlands ³⁾. Dennoch behauptet v. Bunge in den §§ 209 und 217 die Alleinvormundschaft der Mutter und lehrt, die im Gesetz benannten Mitvormünder der Kinder seien nicht solche, sondern nur Assistenten resp. Geschlechtsvormünder der Mutter, und beruft sich dafür auf die heutige Praxis ⁴⁾.

Eine solche Praxis muß aber als eine constante wenigstens gelehret werden. Es fehlt nicht an einer Fülle von Beispielen, namentlich in der Oberhauptmannschaft Hasenpoth, daß der Mutter gerichtlich bestellte Mitvormünder beigeordnet wurden, sowohl in dem Theile der Oberhauptmann-

¹⁾ Bunge, a. a. D. § 209 und § 217.

²⁾ Stat. Curl. § 66. „Pupilli usque ad annum vigesimum primum — in tutela esse debent.“ Stat. Curl. § 67. „Horum tutores, si testamento parentum nulli dati sunt, agnati proximi erunt, una eum matre, quamdiu ad secunda vota non transierit, ac nisi vel isti, vel haec suspecta fuerit, quo casu Princeps pupillis tutores constituet.“

³⁾ Bunge, a. a. D. § 217, Anm. g. Vergl. Instructorium des kurl. Proceßes Th. II, C. 8, § 2.

⁴⁾ Bunge, a. a. D. § 217.

schaft, welcher Ordens-Kurland angehört, z. B. in der Vormundschafts-sache der Dr. Bilterlingschen, der Dr. Bollbergischen Minorennen u. s. w., als in dem Theile, welcher zum alten Stifte Piltten gehört, z. B. in der von der Osten-Sacken Welden-Raudenschen, wie in der von Sacken-Bathenschen Tutel 1). In letztgedachtem Falle entstand zwischen der natürlichen Vormünderin und dem Stiftscurator für Dondangen und Bathen ein Streit über die Statthastigkeit gerichtlich zu bestellender Mitvormünder, und mittelst Cognitional-Resolution vom 20. Januar 1847 ordnete das Hasenpoth'sche Oberhauptmannsgericht die Bestellung gerichtlicher Mitvormünder an und wurden solche von dem kurländischen Oberhofgerichte bestätigt.

v. Bunge beruft sich ferner auf „das Kurländische Erbrecht“ von C. Neumann S. 69. Dies Allegat ist indeß nicht entscheidend. Neumann spricht der von Bunge'schen Ansicht das Wort nur bezüglich Ordens-Kurland, indem er sich auf § 201 der Kurländischen Statuten beruft, (der gar nicht hierher paßt), den maßgebenden § 67 aber übersteht.

Was nun aber Piltten anlangt, so besagt eben Neumann am angeführten Orte Seite 69 ausdrücklich das Gegentheil, nämlich daß die Piltte'sche Wittve ohne Zuziehung wirklicher Vormünder die vormundschaftliche Verwaltung nicht habe. Bunge beruft sich auf die Kurländische Bauerverordnung § 81, mit Recht behauptend, diese sei ein Zeugniß der allgemeinen Rechtsansicht 2), was er a. a. D. § 13 Nr. 4 trefflich ausgeführt hat. Aber der § 81 der Bauerverordnung spricht wieder nicht für, sondern gegen die v. Bunge'sche Aufstellung. Dieser § lautet wörtlich: „Ist die Mutter der Unmündigen am Leben, so wird sie als derselben natürliche Vormünderin angesehen, und es wird ihr nur, wenn der Vater keine Verfügung hinterlassen hat, ein tadelloser Mann aus der Gemeinde, wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicherseits, als Beirath oder zweiter Vormund zur Seite gesetzt, der sich von dem ganzen Nachlaß auf das Genaueste unterrichten muß, ohne dessen Beistimmung und Verantwortlichkeit die Wittve nichts von dem Nachlaß veräußern darf, und der ihr in allen die Erbschaft betreffenden Sachen mit Rath und

1) Bezüglich der Oberhauptmannschaft Hasenpoth findet das Eigenthümliche statt, daß sie zum Theil aus Gütern des alten Stifts Piltten, zum Theil aus Gütern des Ordenschen Kurlands besteht. v. Bunge, a. a. D. § 1, zumal Anmerk. b; § 10 zumal Anmerk. f. N. U. v. 13 (S. U. 31) März 1819. Regierungspatent vom 22. April 1819. Uebrigliches, jedoch nur in geringerem Maße findet in den Oberhauptmannschaften Tuckum und Golbingen statt. Vergl. die cit. Quellen.

2) v. Bunge, a. a. D. § 217 Anmerk. i.

That an die Hand gehen soll.“ Damit übereinstimmend besagt § 106 der Bauerverordnung: „Der den Wittorennen zugefallene Theil des Nachlasses wird inventirt, und der Wittwe ein Mitvormund beigeordnet, dessen Pflicht es sein soll für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen.“

Diese §§ sprechen doch wohl für eine wirkliche Mitvormundschaft, mit vormundschaftlicher Verpflichtung für die Pupillen zu sorgen und nicht für eine bloße Assistenz zu Gunsten der Wittwe.

Nimmt man mit v. Bunge die Bauerverordnung als Ausdruck der allgemeinen Rechtsüberzeugung an, so gelangt man zu einem von Bunge abweichenden Resultate, nämlich zu dem, daß noch im Jahre 1817 bei Redaction der Bauerverordnung die allgemeine Rechtsansicht in Uebereinstimmung mit den Kurländischen und Piltenschen Statuten und Stadtrechten die war, daß die Wittwe stets nur unter einer förmlichen Mitvormundschaft das Vermögen ihrer unmündigen Kinder verwalten könne, eine bloße Assistenz für die Mutter aber nicht ausreiche. Die §§ 81 und 106 der Bauerverordnung sind zudem fast wörtlich dem § 67 der Kurländischen Statuten und dem § 18 Theil III Titel I der Piltenschen Statuten entnommen.

Interessant ist es mit den beregten Bestimmungen der Kurländischen und Piltenschen Statuten den von Derschauschen Landrechtsentwurf zu vergleichen. Dieser Entwurf, beendet um das Jahr 1649 und vom Könige von Polen nicht bestätigt ¹⁾, keine neue Legislation, sondern eine Aufzeichnung des damals bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen Rechts, giebt ein redendes Zeugniß, wie man damals die betreffenden §§ der Kurländischen Statuten verstand. Der § 335 des Derschauschen Landrechtsentwurfs lautet: „Von Vormundschaften. Von Unterschied der Vormünder. Jedoch daß auf solchen Fall der Wittiben der die Administration der Güther anbefohlen (welche denn ohne das, sie sei im Testament darzu verordnet, oder nicht, so lang sie ihren Wittiben Stand nicht verändert, noch ihren Kindern und der Güthern schädlich befunden wird, bei selbiger Verwaltung mit Aufrihtung eines rechtmäßigen Inventarii innerhalb 6 Wochen nach des Mannes Tode bis zu ihrer Kinder mündigen Jahren zugelassen wird) zwei von ihren und zwei von ihren Kinder Verwandten, oder in Mangelung derer, anderer durch die Obrigkeit zuge-

¹⁾ v. Bunge Einleitung in die liv-esth-kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen § 94.

ordnet werden, mit welchem Rath sie in allen fürfallenden wichtigen Sachen handeln, auch auf deren Verlangen jedesmahl ihrer Verwaltung guten Bescheid geben.“

Ebendasselbst von Succession und Erbschaft der Eheleute heißt es § 552: „Wenn der Mann verstirbet und neben seiner Wittiben Kinder verläßt, so soll der Wittiben frey stehen, mit den Kindern, bis den Erben seine vollkommnen Jahre erreicht, in den Güthern zu verbleiben, und solche neben den verordneten Vormündern oder nächsten Verwandten zu verwalten.“

Der Landrechtsentwurf liefert also wohl den Beweis, daß man damals die kurländischen Statuten so verstand, wie dies oben auseinandergesetzt worden ist, nämlich in dem Sinne, daß sie von einer wirklichen und förmlichen Mitvormundschaft, nicht aber von einer bloßen Assistenz reden.

Hiermit dürfte der Beweis geliefert sein, daß die Wittve weder nach kurländischem noch nach Piltenschem Landrechte, weder nach hiesigen Stadtrechten noch nach der Bauerverordnung Alleinvormünderin mit Zuziehung von Assistenten sein kann, sondern daß es stets der Beigebung förmlich gerichtlicher Mitvormünder bedarf; daß diese Ansicht sich aus den kurländischen wie Piltenschen Statuten, den Stadtrechten und der Bauerverordnung rechtfertigt; daß ein diesen Gesetzen derogirendes Gewohnheitsrecht sich nicht nachweisen läßt und auch wohl nicht existirt ¹⁾.

Die hier vorgetragene Ansicht ist denn auch im vollsten Einklange mit der eingangs erörterten Tendenz und dem Zwecke des neueren Vormundschaftsrechts: Schutz des Pupillen und seiner vermögensrechtlichen Interessen durch von der Obervormundschaft bestellte, von dieser controlirte und dieser verantwortliche Vormünder. Unser Rechtssystem nimmt an, daß ein Weib nicht im Stande ist allein und ohne Beirath ihr eigenes Vermögen zu verwalten, ordnet ihr zu diesem Zwecke Geschlechtsvormünder (Assistenten) bei ²⁾ und unterstellt sie, verheirathet, der ehemännlichen Vormundschaft ³⁾.

Eben diese Anschauung bewirkte die Gesetzesvorschriften vieler Statuten und so auch der unsrigen, daß weil das Weib überhaupt als unselbstständig und unter männlichem Schutze stehend betrachtet wird, die Mutter

¹⁾ Auf das Gewohnheitsrecht wird am Schlusse dieser Erörterung zurückgekommen und die Nichtexistenz eines solchen nachgewiesen werden.

²⁾ v. Bunge kurländisches Privatrecht § 31. Stat. Carl. § 14. Stat. Pilt. Theil I, Titel II, § 17.

³⁾ v. Bunge a. a. D. § 198.

allein nicht alle jene Pflichten der Vertretung erfüllen konnte, welche das deutsche Recht dem Vormunde auflegt und daher die Mitvormundschaft einführte, um die der Mutter abgehenden Eigenschaften zu ersetzen ¹⁾. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß Weiber allein ihr eignes Vermögen nicht zu verwalten verstehen, geschweige denn das Dritter, und es fehlt nicht an Beispielen trauriger Art, in denen man der Mutter allein die vormundschaftliche Verwaltung überließ und in denen das Vermögen der Pupillen durch schlechte Verwaltung geschmälert wurde, ja gänzlich verloren ging. Um dies zu vermeiden hat der Gesetzgeber sehr weise die Mitvormundschaft geschäftskundiger Männer eingeführt.

II. Ist die Wittve von der Errichtung des Inventars bei Beginn der Vormundschaft befreit?

Die Pflicht solcher Inventar-Errichtung ist eine jeder Vormundschaft (auch der tutela legitima) nach römischem Rechte obliegende ²⁾. Ganz übereinstimmend damit verordnet das deutsche Recht, daß alle Vormünder ein Inventar errichten müssen, und auch die Mutter als natürliche Vormünderin ist davon nicht befreit ³⁾.

Die kurländischen und piltenischen Statuten besagen nun keinesweges, daß bezüglich der Mutter eine Ausnahme eintritt, daß diese von Errichtung des Inventars befreit ist. Dennoch lehrt v. Bunge a. a. D. § 218 und § 222, daß die Mutter kein Inventar zu errichten habe und beruft sich § 218 Anm. n auf eine unbestrittene Praxis. An der Existenz einer solchen muß gezweifelt werden. Wo unsere Statuten schweigen, tritt das gemeine Recht maßgebend ein.

Die kurländischen Statuten gedenken der Errichtung des Inventars überhaupt gar nicht, die piltenischen Statuten Theil II Titel III ordnen an, daß „alle und jede Vormünder“ (also auch die Mutter) ein gerichtliches Inventar errichten sollen. Als Ausdruck der Rechtsanschauung in Ordens-Kurland mag auf den oben ausgeschriebenen § 335 des Derschauschen Landrechts zu verweisen erlaubt sein, welcher die Errichtung des Inventars der Mutter speciell gebietet.

Zu Hinblick auf den oben entwickelten Satz, daß die kurländische Bäuerverordnung Ausdruck der allgemeinen Rechtsansicht ist, kann auf den § 106 derselben verwiesen werden, welcher der Mutter ausdrücklich gebietet,

¹⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 473 ff.

²⁾ Bösch, a. a. D. S. 187 und die daselbst in der Anm. 1 citirten Gesetze.

³⁾ Mittermaier, a. a. D. S. 482 ff.

Das Vermögen der Pupillen gerichtlich inventiren zu lassen. Diese Bestimmung scheint denn auch in der Natur der Sache zu liegen; denn wenn die Mutter heirathet, wenn sie mit Tode abgeht, wenn die Kinder volljährig werden, hört die natürliche Vormundschaft auf, und die Expedition und Rechnungslage muß geschehen.

Man fragt nun mit Recht, wie dies geschehen soll, wenn alle Nachweise des ursprünglichen Vermögensbestandes fehlen. Nach langen Jahren schwindet die genaue Erinnerung, ja die Mutter kann sterben, desgleichen die beigeordneten Vormünder. Wer kann dann auch nur die entfernteste Auskunft geben, wenn es an der Aufnahme eines Inventariums fehlt?

Die Gesetze und die Natur der Sache sprechen also unbedingt für die Aufnahme eines Inventars, selbst bei der natürlichen Vormundschaft. Die von Bunge angeführte, angeblich unbestrittene, entgegenstehende Praxis ist wohl nicht existent; vielmehr ist inimer, namentlich in den oben citirten Beispielen, auch bei der natürlichen Vormundschaft der Mutter, die Errichtung eines Inventars für nothwendig erachtet worden. Somit spricht die Praxis für die Nothwendigkeit der Inventar-Errichtung, sowohl in Ordens-Land wie in Piltten, nach Stadtrecht wie nach der Bauerverordnung.

III. Ist die Mutter als natürliche Vormünderin zur jährlichen Rechnungslage verpflichtet?

Das römische Recht gebietet jeder Vormundschaft die jährliche Rechnungslage, ¹⁾ erwähnt aber der natürlichen Vormundschaft gar nicht. Ebenso legt das deutsche Recht jeder Vormundschaft (jedoch ohne specielle Erwähnung der mütterlichen) die Pflicht der jährlichen Rechnungslegung auf. ²⁾ Gemeinrechtlich ist also dem Zweifel Raum gegeben, ob diese allgemeinen Vorschriften sich auch auf die mütterliche Verwaltung beziehen.

Was nun das Provinzialrecht anlangt, so bedarf es einer genaueren Prüfung.

v. Bunge, § 217 zumal Num. k und § 224, entscheidet sich dafür, daß die Mutter nicht jährliche Rechnung zu legen hat und spricht diesen Satz ganz allgemein für Kurland wie für Piltten aus.

Was das kurländische Landrecht betrifft, so ist die Sache unfraglich, und kann nur der v. Bunge'schen Ansicht beigegeben werden. Der § 201 der kurländischen Statuten lautet:

„Viduae item matres, pupillorum suorum curam gerentes, etsi

¹⁾ Götschen a. a. D. S. 187.

²⁾ Mittermaier a. a. D. S. 488 ff.

quamdiu in viduitate manserint, rationes edere obstrictae non sint, tamen si ad secunda vota transierint, de praeteritis annis rationes proximis agnatis pupillorum exhibebunt.“

Die Mutter hat also nach kurländischem Landrechte keine jährliche Rechnung zu legen, sondern erst wenn sie zur zweiten Ehe schreitet oder wenn ein Kind volljährig wird.

Das Piltensche Recht, Stat. Pilt. Thl. II Titel III § 9 lautet:

„Alle und jede Vorminder, ob sie im Testament gesetzt, oder sonst darzu gehören, sollen jährlich vor dem Gericht, in Beysein der Unmündigen negsten anderen Vorwanten, ordentliche, klare vnd vollkommene Rechnung ablegen.“

Zwar reden die Statuten von allen Vormündern ohne Unterschied, gedenken indeß der Mutter nicht speciell, während Thl. III Titel I § 18 von der Mutter speciell handelnd der jährlichen Rechnungslage nicht gedenkt. Man kann also wohl sagen, daß die Piltenschen Statuten die Sache unentschieden lassen. Bedenkt man aber, daß wo die Piltenschen Statuten schweigen oder unklar sind, die kurländischen Statuten als Hülfrecht eintreten (Piltensche Regimentsformel § 6), so muß man sich der Ansicht zuwenden, daß es auch in Piltken bei der Vormundschaft der Mutter keiner jährlichen Rechnungslage bedarf.

Zu demselben Resultat gelangt man in der Bauerverordnung, deren § 87 und § 357 den Vormündern die jährliche Rechnungslage gebieten, der Mutter aber dabei nicht gedenken. Der § 108 von der Mutter handelnd besagt aber nichts von jährlicher Rechnungslage, und nach § 107 scheint die Rechnungslage erst nothwendig, wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet oder ein Kind volljährig wird. Wo aber die Bauerverordnung Zweifel übrig läßt oder nicht ausreicht, soll deren § 62 zufolge des kurländische Landrecht als Hülfrecht eintreten.

Man kann daher nur annehmen, daß auch nach der Bauerverordnung die jährliche Rechenschaftslage bei der mütterlichen Vormundschaft nicht erfordert wird. Diese Anschauung erscheint um so mehr berechtigt, als ja der Mutter der Nießbrauch des Vermögens der minorennen Kinder zusteht¹⁾, die jährliche Rechnungslage somit unnütz wird und keine Bedeutung gewinnt, indem alle Einkünfte ja doch der Wittwe zufallen.

Man gelangt also zu dem Resultate, daß die Wittwe als natürliche Vormünderin zur jährlichen Rechenschaftslage weder nach Kur-

¹⁾ Bunge a. a. D. § 211.

ländischem noch nach Piltenschem Landrechte, noch auch nach Stadtrechten und der Bauerverordnung verpflichtet ist.

Resumirt man in Kürze die Resultate obiger Auseinandersetzung, so gelangt man zu folgenden Sätzen:

1) die Wittwe ist natürliche Vormünderin, ohne daß es der gerichtlichen Bestätigung bedarf;

2) sie ist aber nicht Alleinvormünderin, sondern ihr zur Seite stehen gerichtlich bestellte Mitvormünder;

3) die Wittwe ist verpflichtet bei Antritt der natürlichen Vormundschaft ein Inventar zu errichten;

4) sie ist aber (ohne Präjudiz für die heilsame Controle der Mitvormundschaft, welche alljährlich Rechenschaftsbericht über die Integrität des Vermögens zu erstatten hat) zur speciellen jährlichen Rechnungs-lage über den Revenüen-Bezug nicht verpflichtet, sondern diese Verpflichtung zur Rechnungslage tritt erst ein, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet oder wenn ein Kind volljährig wird.

Diese Sätze abstrahiren sich aus den Rechten Kurlands, Piltens und aus der Bauerverordnung gleichmäßig.

Zirig ist also die Ansicht, die hierentwickelten Vorschriften seien in dem Piltenschen Statut begründet im Gegensatz zum kurländischen Recht. Das Piltensche Statut steht in dieser Beziehung wenigstens im vollsten Einklange mit dem kurländischen Recht.

Man gewinnt also nichts durch die Aufstellung, die man häufig machen hört, das Piltensche Statut sei in privatrechtlicher Hinsicht ebenso aufgehoben worden, wie dessen Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Rechts und der Gerichts- und Prozeßform; daher sei auch im Piltenschen die Wittwe jetzt Alleinvormünderin und brauche kein Inventar zu errichten. Daß dem nicht also, daß die Piltenschen Statuten für jetzt noch gelten, lehrt v. Bunge, Kurländisches Privatrecht § 10 1). Ebendasselbe geht aus dem Umstande hervor, daß bei Gelegenheit der Redaction des kurländischen Privatrechts höhern Orts angefragt wurde, ob man nicht die Piltenschen Statuten für die Zukunft aufheben wolle. Die am 15. December 1862 zu Hafepoth abgehaltene Versammlung der Gutbesitzer des ehemaligen Piltenschen Kreises beschloß um Aufhebung des Piltenschen Landrechts in allen seinen vom kurländischen Landrecht abweichenden Bestimmungen zu bitten, dagegen um Beibehaltung des § 18 Thl. III Titel I der

1) Theodor Seraphim, über die Abrogation des Piltenschen Rechts. Riga 1864.

Piltenschen Statuten, die der Mutter zur Seite zu stellende Mitvormundschaft betreffend.

Noch aber ist das Privatrecht unserer Ostseeprovinzen nicht erschienen; der Beschluß der Piltenschen Gutsbesitzer hat noch keine Sanction erhalten und die Piltenschen Statuten sind weder durch Gewohnheitsrecht noch durch einen Act der Legislation außer Kraft gesetzt.

IV. Ist der Testator berechtigt durch testamentarische Anordnungen den obenentwickelten gesetzlichen Normen also zu derogiren, daß er der Mutter die Alleinvormundschaft überträgt und ihr die Errichtung des Inventars erläßt?

Das Vormundschaftsrecht ist wesentlich ein Theil des öffentlichen Rechts ¹⁾. Nun besagt der § 170 der kurländischen Statuten von dem testirenden Vater: „Nec ita quis testari potest, ut juri publico in suo testamento praejudicet.“ Man muß daher testamentarische Bestimmungen für ungültig erklären, welche die Tendenz haben, öffentliches zum Schutze der Pupillen eingeführtes Recht zu ändern oder gar aufzuheben. Daß in Piltens-Kurland die Wittve gerichtlich bestellte Vormünder zuziehen muß und zur Errichtung eines Inventars verpflichtet ist, wird jetzt meist als richtig zugegeben; nur für Ordens-Kurland soll Mitvormundschaft und Inventar-Errichtung nicht geboten sein. Die Anhänger der letzteren Ansicht negiren denn keineswegs die Existenz der bezogenen Gesetze in Ordens-Kurland, behaupten aber, daß die Praxis diesen Gesetzen derogirt habe. Man muß hier auf die Theorie des Gewohnheitsrechts zurückgehen, um die angedeutete Behauptung zu würdigen.

Gewohnheitsrecht im allgemeinen Sinne des Wortes ist eine Rechtsnorm, welche geltend geworden ist, ohne daß sie in einer ausdrücklichen Verfügung der gesetzgebenden Gewalt enthalten wäre. Die Quelle des Gewohnheitsrechts ist keine andere als die gemeinsame Ueberzeugung von der Nichtigkeit der darunter begriffenen Rechtsnormen; die Gewohnheit ist die äußere Erscheinung des Gewohnheitsrechts und beurkundet nur die Existenz der Rechtsnorm ²⁾. In dem Gewohnheitsrechte spricht die Gesamtheit selbst ihre Rechtsüberzeugung aus. Das Gewohnheitsrecht ist also ganz ebenso selb-

¹⁾ Böschén a. a. Orte S. 163. — Mittermaier a. a. D. S. 463 ff.

²⁾ Puchta, das Gewohnheitsrecht. Erlangen I. Thl. 1828, II. Thl. 1837. — Böschén a. a. D. § 23, S. 80 ff.

ständig, wie das gesetzliche Recht, und es bedarf zu seiner Geltung keiner Begründung von außen her ¹⁾).

Dies dürften wohl die richtigen und heute zu Tage allgemein anerkannten Ansichten über den Begriff des Gewohnheitsrechts wie über den Grund seiner Geltung sein.

Man theilt das Gewohnheitsrecht unter Anderem

a) in Gewohnheitsrecht im engeren Sinne (hervorgegangen aus der unmittelbar eigenen Ueberzeugung der Gesamtheit, für welche es gilt) und es wird erkannt in den Handlungen der Einzelnen;

b) in Gerichtsgebrauch (consuetudo fori, usus fori) hervorgegangen aus derselben Quelle, indem hier die Ueberzeugung der Gesamtheit nur eine mittelbare ist, da der Gerichtsgebrauch zunächst und ursprünglich auf der Ueberzeugung derjenigen Personen beruht, welche in den Gerichten Recht sprechen; aber erkennbar ist dieser Gerichtsgebrauch an der Anwendung in den Gerichten ²⁾).

Dieser Gerichtsgebrauch nun ist es, für welchen man auch den Ausdruck Praxis gebraucht ³⁾).

In älterer Zeit, wo der Gesetze wenige waren, wo deren Abfassung große Schwierigkeiten hatte, wo die Deffentlichkeit der Rechtspflege stattfand und die Mitwirkung solcher Personen, die nicht gerade Juristen von Profession, eine lebhafte war, da war der Boden für die Ausbildung des Gewohnheitsrechts im engeren Sinne, wie bei den Römern und Deutschen in älterer Zeit.

Anderst heute zu Tage. Noch immer besteht viel Gewohnheitsrecht aus älterer Zeit, aber die Fortbildung des Rechts auf dem Wege der Gewohnheit zeigt sich beinahe nur noch in dem Gerichtsgebrauche ⁴⁾).

Wenn man hier im gegebenen Falle der Vormundschaft von Gewohnheitsrecht redet, so kann man nur Gerichtsgebrauch (Praxis) darunter verstehen; denn das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne setzt die unmittelbare Ueberzeugung der Gesamtheit, erkennbar in den Handlungen der Gesamtheit als notwendiges Requisite voraus ⁵⁾. Die Handlungen (oder

¹⁾ Buchta B. II C II. — Göschen a. a. D. S. 81 ff.

²⁾ Göschen a. a. D. Seite 84.

³⁾ Göschen a. a. D. S. 99.

⁴⁾ Göschen a. a. D. S. 85.

⁵⁾ Göschen a. a. D. § 23 und § 24.

Unterlassungen), die hier die Gewohnheit bekunden sollen, gehen aber ersichtlich nicht von der Gesamtheit, sondern vom Gerichte aus, denn es ist nicht die Gesamtheit, welche Vormünder bestellt oder diese Bestellungen unterläßt, sondern das Vormundschaftsgericht.

Zur Bekundung des Gerichtsgebrauchs bedarf es nun einer Mehrzahl gleichförmiger Handlungen eine geraume Zeit hindurch¹⁾. Das Eigenthümliche des Gerichtsgebrauchs ist aber: was die Rechtsnorm selbst anbetrifft, für welche man sich auf den Gerichtsgebrauch beruft, so muß nicht nur bei dem Gerichte die Ueberzeugung von ihrer Wichtigkeit sich festgesetzt haben, sondern es muß überdies bei denjenigen, welche unter der Jurisdiction des Gerichts stehen, die Erwartung begründet sein, daß jene Norm den Ansprüchen des Gerichts werde zu Grunde gelegt werden. Daß es sich auf diese Weise verhalte, das wird erkannt an dem Vorhandensein einer Reihe gleichförmiger in Wirksamkeit getretener Entscheidungen des Gerichts; es werden also, mit unsern Quellen zu reden, *res perpetuo similiter judicatae* vorausgesetzt²⁾.

In casu mangelt es aber an der Reihe gleichförmiger, in Wirksamkeit getretener Entscheidungen ganz und gar; ja es lagen bis vor kurzem gar keine Entscheidungen der Gerichte vor, welche die Alleinvormundschaft der Mutter und die Nichtnothwendigkeit der Inventarerrichtung aussprachen, und alles was sich behaupten läßt, ist, daß die Gerichte häufig in dem gegebenen Falle die Einsetzung einer Vormundschaft u. s. w. unterließen. Aber solche Unterlassungen sind noch lange nicht Entscheidungen und haben um so weniger entscheidende Wirkung, als eben in sehr vielen Fällen die Behörden der Wittve gerichtliche Vormünder zur Seite stellten und Inventarien errichten ließen.

Somit dürfte zur Genüge dargethan sein, daß hier kein Gerichtsgebrauch, keine Praxis stattfindet, welche dem klaren, deutlichen Gesetze widerspricht.

Sieht man aber davon ab, nimmt man dennoch einen solchen Gerichtsgebrauch an, so wäre er intensiv ohne alle verbindende Kraft. Nur das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne kann positive Gesetze aufheben³⁾.

Der Gerichtsgebrauch (Praxis) hat nur Gesetzeskraft, wo Gesetze ganz

1) Götschen a. a. D. § 24 und § 27.

2) Götschen a. a. D. S. 97 ff.

3) Götschen a. a. D. S. 91 ff.

fehlen oder deren Sinn zweifelhaft ist ¹⁾. Aber eine aufhebende Kraft hat der Gerichtsgebrauch niemals ²⁾; wofür auch die Natur der Sache spricht, denn der Richter ist eigens dazu da, das bestehende Recht anzuwenden ³⁾. Hätten die Richter also gegen das Gesetz gesprochen, so wäre dies nicht im Stande einen Gerichtsgebrauch zu bilden, nicht im Stande das geschriebene Gesetz aufzuheben. Daß aber keine solche Urtheilssprüche vorliegen, ist schon oben gezeigt, ebenso daß nur Urtheilssprüche, nicht Unterlassungen der Behörden Gerichtsgebrauch bilden. Eben weil keine Urtheilssprüche vorliegen, kann auch nicht von mehrfachen, gleichförmigen, lange Zeit dauernden Handlungen (*res perpetuo similiter judicatae*) die Rede sein; noch davon, daß sich die öffentliche Stimme dafür ausgesprochen hätte (was nie geschehen ist); noch endlich davon, daß die gesetzgebende Gewalt stillschweigend ihre Zustimmung gegeben hätte, denn die gesetzgebende Gewalt erfuhr von diesen Unterlassungen nichts und konnte davon nichts erfahren.

Nur in ganz neuer Zeit, erst in diesem Jahre, entschied das Kurländische Oberhofgericht in einem Falle, daß dem § 67 der kurländischen Statuten durch die Praxis derogirt sei. Ein Urtheil aber macht noch keinen Gerichtsgebrauch und zudem ist jene Entscheidung (bei aller Ehrerbietung gegen das Oberhofgericht muß es gesagt werden) ganz und gar nicht motivirt und begründet. Will man aber dennoch die Existenz der behaupteten Praxis annehmen, will man den § 67 der Kurländischen Statuten für aufgehoben ansehen, dann ist es wahrlich an der Zeit, daß die Gesetzgebung eintrete und ein Gesetz erlasse, vermöge dessen im Sinne des § 67 der Kurländischen Statuten und dieser Erörterung die Wittve stets gerichtlich bestellte Vormünder zur Seite habe und ein Inventar errichten müsse. Die Gründe der Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dafür sind oben angeführt worden.

¹⁾ L. 38 D. de legibus 1, 3. — L. 13 C. de sent. et interloc. VII, 45.

²⁾ L. 13 C. VII, 45.

³⁾ Obfchen a. a. D. S. 98, zumal Anm. 3.

Theodor Seraphim,
Oberhofgerichts-Advocat.

Ueber die Getraide-Vorrathsmagazine der Bauergemeinden Kurlands.

Bei der obrigkeitlich angeordneten Einrichtung von Getraide-Vorrathsmagazinen für jede Gemeinde Kurlands im Jahre 1817 wurde zur Begründung und Mehrung derselben eine jährliche Kopfschüttung von 4 Garneß Winter- und 1 Garneß Sommergetraide für die männliche Revisionsseele festgesetzt, wobei die jährliche Kopfschüttung solange fortdauern sollte, bis der Bestand des vorrätigen Getraides 2 Eschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Eschetwert Sommergetraide für die männliche Revisionsseele betrage.

Diese Anordnung hätte in 32 Jahren nothwendig dahin führen müssen, daß sämtliche Bauerimagazine Kurlands im Jahre 1849 ihren vollen gesetzlichen Bestand erreicht hätten und somit die jährliche Kopfschüttung allgemein hätte aufhören können. Auch finden sich in der That nicht wenige Magazine in Kurland, die das vorgestekkte Ziel seit Jahren bereits erreicht haben.

Man hatte aber bei dieser ganzen Einrichtung zunächst nur die Anhäufung des für Jahre des Mißwachses etwa nöthigen Getraides im Auge gehabt, ohne zugleich für die Aufbewahrung und Erhaltung desselben das Nöthige vorzusehen, und wenn auch später von den bezüglichen Behörden Befehle erlassen wurden, das nach Abzug der in jedem Jahre bei den Magazinen gemachten Anleihen übrig bleibende Quantum ebenfalls unter die Gemeindeglieder zum Umtausch gegen neues Getraide zu ver-

theilen, so stellte sich die Unmöglichkeit der Befolgung dieser Befehle heraus, sobald als der Bestand der Magazine eine bedeutendere Höhe erreicht hatte, so daß auf jeden einzelnen Bauerwirth etwa 15 bis 20 Tschetwert Getraide zum Umtausch hätten fallen müssen, ein Quantum, das, nach Abzug des zur Aussaat und zur Berichtigung der Magazinschuld nöthigen neuen Getraides, nicht selten die ganze neue Ernte des Wirthes überstieg.

Die Folge aber der auf diese Art sich nothwendig ergebenden jahrelangen Aufspeicherung desselben Getraides in großer Höhe über einander in den nicht selten feuchten Räumen der steinernen Magazinegebäude war die, daß das Getraide nach und nach sich verschlechterte oder gänglich unbrauchbar wurde. Dazu nißete sich, zumal in den leztverfloßenen Jahren, der Kornwurm in nicht wenigen Magazinen ein und bewirkte die größte Zerstörung in den aufgespeicherten Massen. Genug, viele Gemeinden und vorzugsweise die mit vollständigen Magazinen, sahen sich um die Frucht ihrer jahrelangen Leistungen gebracht; denn das verdorbene Getraide mußte oft zu den niedrigsten Preisen verkauft, selbst manches, als gänzlich unbrauchbar, weggeworfen werden und es mußte nun wieder eine jährliche Kopfschüttung der Gemeindeglieder beginnen oder mit der bisher geleisteten weit über den vorausgesehenen Termin fortgefahren werden, um den entstandenen Ausfall zu decken.

Dieselbe Wirkung ergab sich da, wo eine weniger genaue Verwaltung der Magazine in früherer Zeit einzelnen, und oft den schlechtesten Wirthen zu große Anleihen gewährt hatte; die nicht mehr aus den verschuldeten Gestirnen gedeckt werden konnten, so daß eine Streichung der inezigibeln Schulden sich endlich als nothwendig herausstellte und im Jahre 1847 auch vollzogen wurde, während die entstandenen Defecte durch erneuerte oder fortgesetzte Kopfschüttung gedeckt werden mußten.

So schwere Verluste aber auch auf die eine oder die andere der angeführten Arten nicht wenige Magazine Kurlands trafen, so hat doch eine schon seit mehreren Jahren höchst sorgfältige Aufsicht der Behörden über die Magazine die Schäden früherer Jahre meistens ausgeglichen, so daß im allgemeinen von den Bauervorrathsmagazinen Kurlands jetzt angenommen werden kann, daß sie entweder ihren vollen gesetzlichen Bestand erreicht haben oder diesem Ziele nahe sind.

Die schlimmen Erfahrungen der lezten Jahre haben nun aber auch endlich, im Jahre 1862, die von Vielen schon längst ersehnte, bis dahin aber von den Kreisbehörden unerbittlich verweigerte Erlaubniß gebracht,

daß wenigstens ein Theil des bis dahin todt und ungenutzt in den Magazinen daliegenden Getraides verkauft und die Zinsen des sich ergebenden Kapitals zum Besten der Gemeinde verwendet werden können; es soll nämlich, je nachdem die erreichte Höhe eines jeden Magazins es möglich macht, soviel verkauft werden dürfen, daß als Bestand desselben in natura wenigstens 1 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide per männliche Revisionsseele zurückbleiben.

Ist nun aber auch durch diesen vorzunehmenden Verkauf dem Verderben wenigstens eines Theiles der Magazine vorgebeugt worden, so scheinen doch die Maßnahmen, die in Hinsicht des in natura noch in den Magazinen zurückbleibenden Getraides getroffen worden sind, dem weiteren Verderben desselben keineswegs sicher vorbeugen zu können; auch scheinen die Anordnungen, die über die Verwendung des aus dem Verkaufe sich ergebenden Kapitals sowie der Zinsen desselben erlassen sind, weder den Nutzen, welches ein aufgehäuftes Magazingetraide in Jahren des Mißwachses gewähren soll, in genügender Weise zu verbürgen, noch auch überhaupt das Wohl der Gemeinden in dem Maße zu fördern, wie es durch Abänderung einzelner Bestimmungen leicht erreicht werden könnte.

Es ist nämlich noch immer als in natura zurückzubehaltendes Quantum 1 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide per Revisionsseele festgesetzt worden. Dieses Quantum aber ergiebt für den Halbhäufner mit ungefähr 9 männlichen Seelen auf das Gefinde einen Vorschuß von ungefähr 14 Tschetwert Getraide, der jedem einzelnen Wirth alljährlich gemacht werden könnte. Der monatliche Vorschuß aber, der auch in dem Jahre des drückendsten Mangels, 1846, sich für Wirth jeder Art als genügend erwies, war 1 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{3}$, oder höchstens $\frac{2}{3}$ Tschetwert Sommergetraide monatlich auf den Wirth. Demgemäß aber könnten sämtliche Wirth mit ihrem Gefinde vermittelt des in den Magazinen noch jetzt reservirten Getraides in den Jahren des größten Mißwachses während einer Zeit von $10\frac{1}{2}$ resp. $8\frac{2}{3}$ Monaten erhalten werden. Solcher Jahre des Mißwachses aber, wo nur die Hälfte des zur Consumtion Nöthigen erwächst, gehören schon zu den größten Seltenheiten; ein noch größerer Ausfall an der Ernte, etwa durch Frost oder Hagelschlag, betrifft wohl einzelne Striche oder nur vereinzelt Bauerhöfe, selten ganze Gemeinden zugleich. Wozu nun ein todtter Vorrath in den Magazinen, der zu seiner Voraussetzung das fast totale Fehlschlagen der Ernte an Körnern, Hülsen- und Knollenfrüchten hat?

Dazu bleibt noch immer von dem in natura zu asservirenden Getreide ein Quantum nach, das, zumal bei den in neuester Zeit getroffenen Anordnungen, groß und übergroß genug ist, um ein Verderben desselben fürchten, ja mit den Jahren beinahe als nothwendig voraussehen zu lassen. Denn nach jenen Verordnungen soll für die gewöhnlichen Jahre einer gerade nicht unzureichenden Ernte der Vorschuß erst mit dem Maimonat beginnen, der Wirth also nur einen Vorschuß für 3 bis $3\frac{1}{2}$ Monate erhalten dürfen. Für $10\frac{1}{2}$ Monate aber reicht, wie wir sahen, das vorräthige Quantum des jetzt in natura zurückzubehaltenden Getraides hin; nach Abzug der nöthigen Vorschüsse bleibt also in gewöhnlichen Jahren als Rest das zur Erhaltung für die ganze Gemeinde Nöthige für wenigstens 7 Monate in den Magazinen zurück. Genau also $\frac{2}{3}$ des in natura daliegenden Getraides wird auf diese Art alljährlich nicht verausgabt. Und diese Masse liegt denn nun von Jahr zu Jahr da, nicht umgetauscht und erneuert, vielmehr kaum in seiner Lage in den Vorrathsbehältern gerührt, weil das etwa in einem Jahre entliehene Quantum bei der Rückgabe in neuem Getraide auf das alte, schon längst daliegende hinausgeschüttet und dieses obenliegende neue Getraide also auch im nächsten Jahre bei den zu machenden Vorschüssen wieder verausgabt wird. Wie viele Jahre wird nun das gleichsam unberührbar zu Grunde liegende Stammgetraide erhalten werden können, ohne daß wiederum Fäulniß oder Kornwurm ihre reiche Beute von demselben haben werden?

Es scheint daher durchaus mehr verkauft werden zu müssen, als zu verkaufen bisher erlaubt worden ist: $\frac{1}{3}$ gewiß, vielleicht noch gar die Hälfte des jetzt zurückzubehaltenden Getraides. Im erstern Falle würde der Rest bei einer monatlichen Unterstützung von $1\frac{1}{3}$ Eschetwert auf den Wirth auch in schweren Jahren des Mißwachses immer noch für 7 resp. $5\frac{1}{4}$ Monate ausreichen, während bei einem weitem Verkaufe der Hälfte des gegenwärtigen Minimalbestandes sich nur noch eine mögliche Unterstützung für $5\frac{1}{4}$ resp. $4\frac{1}{3}$ Monate ergäbe. In jedem Falle aber müßte wenigstens dafür die regste Sorge getragen werden, daß das alljährlich zurückbleibende Quantum, wie groß oder wie klein es auch immer sei, stets nach je 2 oder höchstens 3 Jahren durch neues Getraide durchweg ersetzt werde. Es müßten zu diesem Zwecke zuerst die für gewöhnliche, vielleicht gar gesegnete Jahre der Ernte zu gestattenden Anleihen nicht, wie bisher auf nur 3 bis $3\frac{1}{2}$ Monate beschränkt werden. Man müßte in solchen Jahren die Anleihen eher befördern, als zu beschränken suchen; da die

Rückertattung derselben nach menschlicher Voraussicht dann gerade um so sicherer ist; und falls die Gemeindeglieder in günstigen Jahren nicht von selbst zu größern Anleihen geneigt sein sollten, so wären sie unbedingt zum Umtausch der Hälfte, wenigstens des Drittels des im Magazine zurückgebliebenen Getraides zu verpflichten; diesen Umtausch aber könnten sie unter der Voraussetzung, daß auch nur $\frac{1}{3}$ des gegenwärtigen Minimalbestandes noch verkauft werde, leicht ermöglichen, da das Quantum des umzutauschenden Getraides sich nur auf etwa 5 resp. 3 Tschetwert für den einzelnen Wirth belaufen möchte. Wozu sollen überhaupt auch die Anleihen mit Kengspflicht auf eine kurze Zeit beschränkt werden? Die Magazine versehen so, auch in gewöhnlichen Jahren, nur zu oft ihren Zweck, Vorrathshäuser der Gemeinde zur Befriedigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen in Zeiten der Noth zu sein. Denn, wie die Jahre auch immer ausfallen mögen, selten ist ein Jahr so günstig, daß nicht ein oder der andere Wirth, in dieser oder jener Getraideart, auf seinen Wiesen oder in seinen Futterkräutern, einen Ausfall in seiner Ernte haben sollte, den er zu decken jedenfalls nicht unterlassen darf. Er hat nun vielleicht Getraide genug für sich und seine Leute, nicht aber auch für sein Vieh, dem er vielleicht gerade um so größere Rationen geben muß, als seine Klee- oder Heuernte schlecht ausgefallen ist, oder als der Frühling verspätet eintritt. Es ist ja auch möglich, daß die Preise der einen oder andern Gattung Getraides, die er eben ankaufen müßte, augenblicklich hoch stehen, während, was er verkaufen könnte, gerade keinen verhältnismäßigen Preis hat u. s. w. Genug, Anleihen erscheinen ihm im hohen Grade wünschenswerth, oder er ist dazu durchaus gezwungen, und fällt dem Wucher in die Hände oder hilft sich durch Käufe und Verkäufe zu seinem großen Schaden, weil das Magazin ihm nicht die nöthige Hülfe bietet, welches doch ganz eigentlich die Bestimmung hat ihm zu helfen. Er selbst hat es durch seine jährlichen Schüttungen mitbegründen und erhalten helfen: wie darf ihm also eine billige Unterstützung aus demselben verweigert werden, zumal er dieselbe mit hohen Zinsen, mit 6 Procent, oft für wenige Monate, dem Magazin verrentet?

Endlich sollte doch auch nicht der Nachtheil übersehen werden, den den Magazinen und somit den Gemeinden selbst durch die Beschränkung des Verleihs auf wenige Monate insofern zugesügt wird, als dadurch das zum Besten des Magazins einkommende Procentgetraide auf einen verhältnismäßig sehr geringen Theil des früher eingeflossenen beschränkt worden

ist und so die genügende Unterstützung der Armen aus demselben an vielen Orten nicht mehr ermöglicht wird. Zwar sollen für diesen Fall, nach den zum Artikel 3 des Magazinreglements von 1848 erlassenen weitem Bestimmungen vom Jahre 1862, die einfließenden Zinsen von dem durch den Verkauf des Magazingetraides gebildeten Kapitale „vorzugsweise“ zu diesem Zwecke verwendet werden. Darnach aber müßte dem weiteren Anwachs dieses Kapitals Abbruch geschehen, und was man diesem Kapital entzieht, entzieht man der Gemeinde.

Man fürchtet aber — und darum vor allem die beschränkenden Verordnungen — daß die erweiterte Möglichkeit der Magazinanleihen die Gemeindeglieder zu leichtsinniger Benützung derselben verleiten und somit zu ihrem eigenen Ruin gereichen möchte. Eine unbegründete Sorge! Denn wenn auch ein solches leichtsinniges Vorgehen bei den Bauernwirthen Kurlands in früheren Zeiten voraussetzen gewesen sein mag, als sie noch, von der Frohne gedrückt, keine Aussicht auf Wohlstand und wirthschaftliche Selbstständigkeit nähren durften, so weiß der jetzige wohlhabende Wirth, als Urrendenehmer, sehr wohl seine Lage zu würdigen und seinen Vortheil wahrzunehmen, so daß er nicht leicht zu seinem eigenen Verderben Schulden auf sich häufen wird, die er denn doch schließlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe bezahlen muß. Sind erst die Verordnungen da — wie sie jetzt nicht fehlen — zur genauen, unerbittlichen Eintreibung des Geliehenen, so braucht man nicht um die Wiedererstattung der gemachten Anleihen besorgt zu sein. Sie wird sicher stets erfolgen, und selbst in frühern Jahren wäre es nicht zu den oben erwähnten Defecten gekommen, wenn man nur von jeher, so wie jetzt, die nöthige Sorge auf die nachdrückliche Beitreibung der gemachten Magazinvorschüsse verwendet hätte. Man verleihe also nur immerhin ohne Beschränkung der Zeit oder des Quantums, und man wird vermittelst des Procentgetraides dem Magazinkapitale einen schönen-jährlichen Zuschuß gesichert haben.

Aber auch, was die Größe des aus dem Verkauf des überflüssigen Magazingetraides zu begründenden Stammkapitals, dessen Erhaltung und Verwendung, sowie die Mehrung desselben betrifft, so stehen nur zu viele Zweifel der Zweckmäßigkeit der bisher erlassenen Verordnungen entgegen. Es wird nämlich zuerst die Höhe desselben als genügend zum eventuellen Wiederankauf von Getraide in Jahren des Mißwachses auf $4\frac{1}{5}$ -mal soviel Rubel angenommen, als Eschetwert Wintergetraides zum Verkauf gekommen sind. Wenigstens wird in den erwähnten Zusätzen zum

Magazinreglement gestattet, bei noch nicht completen Magazinen, die noch bis zur Completirung derselben zu leistende Kopfschüttung auch in baarem Gelde abzulösen, und zwar mit $7\frac{1}{2}$ Kopelen für das Garneß oder 4 Rub. 80 Kop. für das Tschetwert Wintergetraide, welche Art von Getraide denn doch überhaupt nur nach den angeordneten Regeln zum Verkaufe bei den Magazinen kommen kann. Möge nun aber auch beim thatsächlichen Verkauf des überflüssigen Getraides da, wo keine Ablösung in Geld stattgefunden hat, durch die im Augenblick bestehenden Preise eine geringe Steigerung herbeigeführt werden können, wenn auch eine Verringerung ebenso möglich ist, so möchte es doch immer, selbst wenn 5 Rub. für das Tschetwert erreicht werden, der angenommene Preis zu einem Wiederankauf von Getraide in Jahren des Misswachses als zu gering sich ergeben. Bei Preisen, wie z. B. im Jahre 18⁴⁶/₄₇ von 15 Rub. per Tschetwert Roggen, könnte mit dem asservirten Magazinkapitale nur $\frac{1}{3}$ desjenigen Getraides wieder angekauft werden, das man zum dreifach niedrigeren Preise verkauft hatte. Zwar, wenn noch immer, wie bestimmt ist, 1 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide für die männliche Revisionsseele in natura zurückbleiben soll, so möchte wohl überhaupt kein Wiederankauf je nöthig werden, da, wie wir oben gesehen, das asservirte Getraide die Bedürfnisse der Gemeinde für $10\frac{1}{2}$ resp. $8\frac{2}{3}$ Monate deckt. Gestattet man aber einen weitem Verkauf über die bisherige Norm hinaus — wie es sich denn doch wohl aus den oben angeführten Gründen als rathlich, ja beinahe als unerlässlich herausstellen möchte, so daß das zurückbleibende Getraide nur noch zu den nöthigen Vorschüssen, entweder auf 7 resp. $5\frac{1}{4}$, oder auf $5\frac{1}{4}$ resp. $4\frac{1}{3}$ Monate hinreichen würde — so könnten denn doch, und namentlich bei der letztern Voraussetzung, Fälle eintreten, wo ein größerer Bedarf fehlenden Getraides zu sehr erhöhten Preisen wieder anzukaufen wäre und es könnte dann leicht das ursprünglich beim Verkaufe gewonnene Kapital als unzureichend erfunden werden, falls ihm nicht ein steter Zuwachs gesichert wird. Dieser Zuwachs aber scheint durchaus nicht beabsichtigt zu sein, da schon bei incompleten Magazinen, nach der Verordnung vom 30. März 1862, die Zinsen des Magazinkapitals vorzugsweise für die Armenpflege, aber auch mit Genehmigung des Herrn Gouvernementschefs zu andern Bedürfnissen, wie zur Errichtung und Erhaltung von Gemeindeschulen u. s. w. sollen verwendet werden dürfen, bei completen Magazinen aber die Gemeinde freies gesetzliches Dispositionsrecht über die Zinsen des Magazinkapitals haben soll, also höchstens der zu obigen Ge-

meindebedürfnissen nicht verwendete Rest zum Magazinkapital zugeschlagen werden kann und soll. Leicht aber möchten die Zinsen eines so gering fixirten Stammkapitals — ungefähr 35 Rbl. bei einer Gemeinde von 100 männlichen Revisionsseelen — wenn auch nur die bezeichneten zwei Gemeindebedürfnisse, und darunter namentlich die Erhaltung, nicht einmal Begründung der Gemeindeschulen, befriedigt werden sollten, als durchaus unzureichend, geschweige denn einen Ueberschuß ergebend, sich erweisen.

Ein genügender Fonds zum Wiederankauf des der Gemeinde in Jahren des Mißwachses nöthigen Getraides bliebe also immer höchst zweifelhaft; ja, es müßte bei den jetzt bestehenden Verordnungen ein solcher nie vorausgesehen werden dürfen, da, wenn er je stattfinden sollte, die zur Entlehnung des unter solchen Umständen angekauften Magazingetraides gedrängten Gemeindeglieder mit der Anleihe selbst ihren fast sichern Ruin unterschrieben hätten. Sollen sie doch den Unterschied zwischen dem im Jahre des Mißwachses bestehenden gesteigerten Getraidepreise und dem ursprünglich angenommenen von ungefähr 5 Rbl. per Eschetwert bei der Wiedererstattung nachzahlen, d. h. also ihren Mangel durch Zahlung der höchsten Nothpreise aus ihren eigenen Mitteln decken, so daß das Magazin ihnen das nöthige Getraide zu Preisen verkauft, für welche sie dasselbe auch anderweitig hätten ankaufen können. Ja, diese so theuer zu erkaufende Hülfe wäre den Bedürftigen in Zeiten großer Noth nicht einmal sicher, da nach den weitern Bestimmungen der Anleihe selbst eine genügende Sicherheit für die Wiedergabe des Darlehns zu leisten hat, der am meisten Bedürftige dann also gewiß nicht das Nöthige zu seinem und der Seinigen Unterhalte aus dem Magazine erhalten wird. Welchen Segen brächte denn nun das so angelegte und verwaltete Stammkapital gerade in jenen Zeiten, für welche allein es eigentlich angelegt ist?

Die Zinsen des gewonnenen Magazinkapitals sollen, wie schon erwähnt, nur für die Armenpflege und die Schule, nie aber und „unter keinem Umstande“ zur Zahlung von Kronsabgaben verwendet werden. So bei incompleten und, wie es scheint, auch bei completen Magazinen. Wenigstens hat ein Gutachten der Commission in Sachen der furländischen Bauerverordnung sich in einem speciellen Falle, auch einem durchaus completen Magazine gegenüber, dahin ausgesprochen, daß eben derselben Regel auch jenes Magazin zu folgen habe, obgleich es in den Bestimmungen vom 30. März 1862 allerdings heißt, daß, wenn der Normalbestand des Magazins vollständig vorhanden ist, die Gemeinde freies gesetzli-

ches Dispositionsrecht über die Zinsen des Magazin Capitals habe. Dieses freie gesetzliche Dispositionsrecht reducirt sich also nur darauf, daß die betreffenden Gelder von den Gemeinden mit completen Magazinen zu den bezeichneten zwei Gemeindezwecken ohne besondere Genehmigung des Gouvernementschefs verwendet werden dürfen, während die Gemeinden mit incompletten Magazinen dieselbe in jedem speciellen Falle nachzusehen haben. Warum aber die Verwendung der Zinsen des Magazin Capitals zur Zahlung der Kronsabgaben, als ungesetzlich angesehen werden sollte, ist schwer zu begreifen. Ja, der Staat scheint mit Recht bei Verwendung der Zinsen der Magazin Capitalien sogar eine vorzügliche Berücksichtigung seiner Anforderungen beanspruchen zu dürfen, da die Bedürfnisse der Armen allenfalls auch ohne baare Auslagen, z. B. durch Aufnahme derselben in die einzelnen Gestirde oder durch kleine Beiträge zu ihrem Besten in Getraide, Kleidungsstücken, u. s. w. bestritten werden könnten, für die Begründung und Erhaltung der Gemeindeschulen aber auf den Kronsdomainen (der Staat selbst schon fast allenthalben das Nöthige ausgeführt hat und ebenso auf den meisten Privatgütern die Schulen von den Gutsbesitzern begründet sind und erhalten werden und die Gemeinde höchstens Beiträge zum Besten der Lehrer zu zahlen hat. Könnte und müßte nun auch für Ausstattung und Sicherstellung der Schulen noch unendlich Vieles in Kurland geschehen, so werden denn doch, nach den Verhältnissen, wie sie jetzt sind, nicht die Gemeinden in dieser Beziehung selbständig bestimmen dürfen und es kann ihnen daher auch nicht für die Verwendung der Zinsen ihres Magazin Capitals die Begründung und Erhaltung von Gemeindeschulen als Pflicht auferlegt werden. Der Staat aber bedarf seiner baaren Einnahmen stets, er bedarf derselben genau an denjenigen Terminen, wo auch er seinen Verpflichtungen nachzukommen hat, und wie die Verhältnisse sich bereits gestaltet haben und in ihren Folgen sich noch weiter entwickeln werden, so wird eben die Zahlung der Kronsabgaben in ihrem vollen Betrage, zumal mit Einhaltung der festgesetzten Termine, für sämtliche Gemeinden bald die größte Schwierigkeit, ja eine Unmöglichkeit werden, weil die „auf Pässe“ weit entfernten Gemeindeglieder nicht immer zur pünktlichen Zahlung angehalten und bei plötzlich im Laufe des Jahres eintretenden Zahlungen, nicht einmal dazu aufgefordert werden können, die Gemeinden aber nicht über Kapitalien zu gebieten haben, aus welchen sie bis zur erfolgten Beitreibung von den Säumigen den Ausfall sofort decken könnten, zu dessen pünktlicher Deckung sie doch solidarisch

verpflichtet sind. Man wird daher auf Mittel sinnen müssen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen ist, und wenn die Zinsen des Magazin-kapitals dieses Mittel darbieten könnten, zu denselben ohne Säumen seine Zuflucht nehmen müssen, ohne darum die sonstigen Gemeindebedürfnisse hinsichtlich der Armenpflege, Erhaltung der Schulen u. s. w. unberücksichtigt zu lassen. Die Sorge für diese internen Angelegenheiten der Gemeinde wird vielmehr mit den Einzahlungen, zu welchen die Gemeinde gegen den Staat verpflichtet ist, Hand in Hand gehen müssen; ja, es sollte immer demjenigen Bedürfnisse, welches zur Zeit als das dringendste erscheint, zuvörderst aus den Zinsen des Magazin-kapitales Rechnung getragen werden. In Folge einer guten Verwaltung des durch den Verkauf des überflüssigen Magazin-getraides gewonnenen Kapitals würde, wenn auch nur mit der Zeit, gewissermaßen eine Ablösung aller und jeder Verpflichtungen möglich werden, welche die Gemeinde gegen den Staat, gegen ihre einzelnen Glieder und gegen sich selbst als Ganzes zu erfüllen hat.

Und dieses lockende Ziel läßt sich, wie mir scheint, ohne alle nur irgend erhebliche Belästigung der Gemeinde und dazu mit unzweifelhafter Sicherheit erreichen. Man gestatte nämlich nur mehr überflüssiges Getraide aus den Magazinen zu verkaufen als bisher; man beschränke ferner die aus den Magazinen zu gewährenden Vorschüsse nicht auf wenige Monate; man verordne endlich für alle Magazine, auch wenn sie den vollen Bestand erreicht haben, eine fortgesetzte Kopfschüttung — und sämtliche Gemeinden Kurlands und mit ihnen die Gemeinden aller Gouvernements unseres Vaterlandes, die sich gleicher Bauervorrathsmagazine, wie die Gemeinden Kurlands erfreuen, werden sich in nicht langen Jahren in eine Lage versetzt sehn, wie sie kein anderes Land der Welt aufweisen kann.

Nimmt man für die Berechnung eine Gemeinde mit 100 männlichen Revisionsseelen mit vollständigem, gesetzlichen Bestande ihres Bauervorrathsmagazines an, so enthält letzteres 200 Tchetwert Winter- und 50 Tchetwert Sommergetraide. Nach den jetzt für Kurland bestehenden Bestimmungen dürfen nur 100 Tchetwert Wintergetraide von diesem Vorrathe verkauft werden, so daß 1 Tchetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tchetwert Sommergetraide auf die männliche Seele in natura zurückbleibt. Nach unserer Ansicht aber sollte wenigstens noch $\frac{1}{3}$, ja vielleicht noch die Hälfte dieses Rückstandes verkauft werden. Im ersteren Falle ergiebt sich für jene angenommene Gemeinde von 100 männlichen Revisionsseelen als Erlös des Getraides zu den im Augenblick bestehenden Preisen von 5 Rbl. 44 Kop.

für das Tſchetwert Winter- und von 4 Rub. 64 Kop. für das Tſchetwert Sommergetraide, für $100 + 33\frac{1}{3} = 133\frac{1}{3}$ Tſchetwert Winter- und $16\frac{2}{3}$ Tſchetwert Sommergetraide, 725 Rub. $33\frac{1}{3}$ Kop. + 77 Rub. $33\frac{1}{3}$ Kop. = 802 Rub. $66\frac{2}{3}$ Kop. Verkauft man aber ſtatt des Drittels die Hälfte des amoch angeordneten Rückſtandes, alſo 50 Tſchetwert Winter- und 25 Tſchetwert Sommergetraide, ſo ergibt als Erlös für ſämmtliche verkauften $100 + 50 = 150$ Tſchetwert Winter- und 25 Tſchetwert Sommergetraide die Summe von $816 + 116 = 932$ Rubel.

Berauſchlagt man nun das Bedürfniß der Gemeinde hiñſichtlich der zu machenden Anleihen auf $\frac{1}{3}$ des nach den jetzigen Verordnungen zurückzubleibenden Beſtandes alſo auf $33\frac{1}{3}$ Tſchetwert Winter- und $16\frac{2}{3}$ Tſchetwert Sommergetraide, ſo ergeben dieſe Vorſchüſſe jährlich an Procentkorn zu 6 Procent, wie das Getraide verliehen wird, 2 Tſchetwert Winter- und 1 Tſchetwert Sommergetraide, oder in baarem Gelde 15 Rub. 52 Kop.

Die jährliche Kopſſchüttung aber für 100 männliche Reviſionsſeelen beträgt 400 Garneß = $6\frac{1}{4}$ Tſchetwert Winter- und 100 Garneß = $1\frac{2}{16}$ Tſchetwert Sommergetraide, in baarem Gelde alſo 33 Rub. 80 Kop. + 7 Rub. 25 Kop. = 41 Rub. 5 Kop.

Legt man nun jene 802 Rub. $66\frac{2}{3}$ Kop., reſp. 932 Rub. auf Zinſezins zu 5 Procent an und ſchlägt zur Mehrung dieſes Stammkapitals jährlich den Erlös aus dem Procentgetraide und aus der Kopſſchüttung, alſo 15 Rub. 52 Kop. + 41 Rub. 5 Kop. = 56 Rub. 57 Kop. zu demſelben, auch dieſen Erlös zu 5 Procent jährlich anlegend, ſo ergibt ſich aus den oben genannten Stammkapitalien von 802 Rub. $66\frac{2}{3}$ Kop., reſp. 932 Rub., in ungefähr 14 reſp. 13 Jahren die Summe von 2800 Rub. — in ungefähr 19 reſp. 18 Jahren die Summe von 4000 Rub., wovon man an jährlichen Zinſen 140 reſp. 200 Rub. beziehen würde. Nun aber reicht der Betrag von 140 Rub. ungefähr aus, die jährlichen Kronſabgaben und ſonſtigen Baarzahlungen einer Gemeinde von 100 männlichen Reviſionsſeelen zu decken, während bei einer geſicherten Rente von 200 Rub. noch 35 Rub. jährlich zur Beſtreitung der Schule und 25 Rub. zur Verpflegung der Armen übrig wären. Zu 14 reſp. 13 Jahren alſo kann ſich auf dieſe Art jede Gemeinde Kurlands mit vollſtändigem Magazine von allen den ihr jetzt zuſtehenden Baarzahlungen für Kronſabgaben und Gemeindegerecht, in ungefähr 19 reſp. 18 Jahren aber auch von den ſonſtigen Gemeindegerechtigkeiten befreien, zu deren Deckung nach den neuſten Beſtimmungen die Zinſen des Magazinekapitals verwendet werden dürfen.

Wenn man sich aber die Gemeindeverpflichtungen auch noch viel weiter ausgedehnt denkt, so daß außer Zahlung der Kronsabgaben noch die Ausstattung der abzugebenden Rekruten, die Stellung von obrigkeitlich requirirten Fuhrwerken, Boten, Arbeitern, — außer der Verpflegung der Armen auch die Versorgung von Wittwen und Waisen, die Erhaltung von Blindstunigen, Krüppeln, Asterschwachen — dazu die Begründung und Erhaltung von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern, Magazingebäuden, endlich die Salairung eines Arztes und die Bezahlung der den Gemeindegliedern nöthigen Medicamente — kurz, so daß alles darunter begriffen würde, was irgend der Gemeinde zur Förderung ihres geistigen wie materiellen Wohles gereichen mag, so würde auf dem von uns angegebenen Wege, nur in verhältnißmäßig längerer Zeit, auch der ganze Complex dieser Gemeindeverpflichtungen im weitesten Sinne gedeckt werden können. Wenn man z. B. annimmt, daß dazu etwa 4 Rub. per männliche Seele, also für die supponirte Gemeinde von 100 Seelen im Ganzen 400 Rub. jährlich erforderlich wären, so läßt sich leicht berechnen, daß das Magazin-kapital bei der angegebenen Verwaltungsweise in 31 resp. 30 Jahren zu derjenigen Höhe heranwachsen muß, welche einen Zinsenertrag von 400 Rub. ergibt. Es ist hier zu bemerken, daß alle angegebenen Zwecke auch dann sich erreichen ließen, wenn der in natura zuückbleibende Getreidevorrath wie jetzt bestimmt ist, auf 1 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide per männliche Revisionseele fixirt bliebe und nur mit der fortgesetzten Kopfschüttung und sonst in der angegebenen Weise verfahren würde: aber einerseits würde dann die wünschenswerthe Kapitalansammlung um ungefähr 4 Jahre hinausgeschoben werden, und andererseits blieb, wie schon gesagt, das Verderben des zu großen Vorraths und somit die Vereitelung aller darauf gebauten Berechnungen immer wieder zu fürchten.

Wir können nun aber nicht umhin, unseren bisher entwickelten Vorschlag, wonach alljährlich die ganzen aus dem Magazin-kapitale gewonnenen Zinsen nebst dem Erlöse aus der Kopfschüttung sowie aus dem Procentgetraide zunächst nur zur Vermehrung des Kapitals selbst verwendet werden sollten, dahin zu modificiren, daß nur die Hälfte der Zinsen nebst dem Erlös aus der Kopfschüttung und dem Procentgetraide jedesmal zum Kapital geschlagen, die andere Hälfte der Zinsen aber von der Gemeinde sofort zur Deckung ihrer jeweilig dringendsten Bedürfnisse nach eigenem Ermessen und Beschlusse verwendet werde. Bei diesem Verfahren würde die Gegenwart sich nicht beklagen können, daß sie zum Besten einer

fernen Zukunft allzuschwer belastet werde — eine Klage, die sonst namentlich in Bezug auf die Fortsetzung der Kopfschüttung, von der manche Gemeinden sich schon entwöhnt haben, allerdings nahe liegen müßte. Der Anwachs des Kapitals wird zwar um so langsamer sich vollziehen; dafür aber werden die Gemeinden schon nach 10 resp. 9 Jahren den vollen Ersatz für ihre bis dahin geleistete Kopfschüttung genießen, indem dieselbe ihnen schon vom ersten Jahre an mit der Hälfte und darnach in steigender Progression vergütet wird, bis nach Verlauf jener 10 resp. 9 Jahre ein den Werth der geleisteten Kopfschüttung übertreffender Gewinn realisiert wird. In der That ist dasjenige, was die Gemeinden in den ersten 10 resp. 9 Jahren opfern, nur der Betrag einer ungefähr zweijährigen resp. einjährigen Kopfschüttung, da bei einer Gemeinde von 100 Seelen der Werth der in dieser Zeit geleisteten Kopfschüttung 410 resp. 364 Rub. betragen würde, die Gemeinde aber unterdessen 344 resp. 318 Rub. an Zinsen zurückerhält.

Der weitere Erfolg dieses Verfahrens aber ist der, daß die Summe von 2800 Rub., die durch ihre Zinsen ungefähr den Werth der jetzt bestehenden Baarzahlungen der Gemeinde an die Krone und für das Gemeindegerecht deckt, in etwa 20 resp. 19 Jahren; die Summe von 4000 Rub. aber, durch deren Zinsen noch außerdem den Armen und der Schule eine voraussichtlich hinreichende Unterstützung gewährt werden könnte, in ungefähr 29 resp. 28 Jahren; das am höchsten gesteckte Ziel aber, wo für alle denkbaren Bedürfnisse der Gemeinde ein jährlicher Aufwand von 400 Rub. Zinsen, also ein Kapital von 8000 Rub. für nöthig erachtet wurde, in etwa 44 resp. 43 Jahren erreicht würde, während die Gemeinde in den entsprechenden Zeiträumen an halben Zinsen ungefähr 880, 1510 oder 4400 Rub. bezogen, ihre Kopfschüttung aber unterdessen ungefähr 820, 1190 oder 1800 Rub. betragen hätte.

Indem wir diese drei Termine der zu erreichenden Kapitalhöhe ansetzen, denken wir, daß es der Gemeinde bei jedem derselben gestattet sein müßte, den ferneren Zuschlag der sich jährlich ergebenden Zinsen zum Magazin kapital einzustellen und fortan den ganzen Zinsenertrag zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse zu verwenden. Daß dieses wenigstens vom Schlusse des letzten Zeitraumes an, also nach 44 resp. 43 Jahren, oder sobald nur überhaupt das Kapital die Höhe von 8000 Rub. erreicht hat, geschehen müßte, scheint sich von selbst zu verstehen, da dann, wie angenommen wurde, jedes mögliche Bedürfnis der Gemeinde aus den Magazin-

zinsen gedeckt werden kann und kein Grund mehr vorliegt, weshalb die Gemeinde darüber hinaus ein noch größeres Gemeindefapital sammeln sollte. Von da an fällt denn auch selbstverständlich die weitere Kopfschüttung weg, und selbst das Procentkorn für Magazinanleihen wird unnöthig werden. Sieht man aber am Ende des ersten Zeitraumes, also bei einem Stammkapital von 2800 Rub. die ganzen Zinsen dieses Kapitals zur freien Disposition der Gemeinde hin, so tritt bereits nach 20 resp. 19 Jahren eine bedeutende Erleichterung für dieselbe ein, indem sie fortan zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse einen jährlichen Zuschuß von 140 Rub. d. h. so viel erhält, als ungefähr der Betrag ihrer bisherigen Baarzahlungen im Laufe eines jeden Jahres ausmachte. Schöbe man aber das Hingeben der ganzen Zinsen bis zum zweiten Termin, also bis dahin auf, wo das Kapital 4000 Rub. beträgt, so käme die Gemeinde zwar von da an in den jährlichen Genuß von 60 Rub. mehr, aber sie hätte in den 9 unterdessen verflossenen Jahren 630 Rub. an ihren Einnahmen verloren, von welchem Opfer erst die Nachkommenschaft Vortheil zöge. Von dem Zeitpunkt an, da man den Verbrauch des ganzen Zinsenertrages eintreten läßt, steigt natürlich das Stammkapital alljährlich nur noch um den Werth der Kopfschüttung und des Procentgetraides, also um 55 Rub. ungefähr, so daß ein Stammkapital von 2800 Rub. erst nach 22 Jahren die Höhe von 4000 Rub. und erst nach 95 weiteren Jahren die Höhe von 8000 Rub. erreichen würde: allerdings besonders der letztere ein langer Termin! Aber da die Gegenwart, welche die Opfer bringt, vorzugsweise auch Anspruch auf den Genuß der Früchte hat, so dürfte denn doch das letzt-erwähnte Verfahren, vermöge dessen schon bei einer erreichten Kapitalhöhe von 2800 Rub. der vollständige Zinsenverbrauch freigegeben wird, gerade das empfehlenswertheste sein.

Was diesem ganzen Plane entgegenzustehen scheint, ist das Postulat einer fortgehenden Kopfschüttung, möge dieselbe nun von neuem wieder aufzunehmen oder, wo sie noch besteht, ins Fernere fortzusetzen sein. Gegen dieselbe erheben sich nicht nur Einzelstimmen, sondern auch ein Gutachten der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung hat sich gelegentlich eines speciellen Falles dahin ausgesprochen, daß „eine fortgesetzte Kopfschüttung nach erreichtem Normalbestande im Magazine unzulässig erscheine.“

Daß aber gesetzliche Bestimmungen einer solchen Einrichtung entgegenstehn, ist wenigstens aus den bestehenden Verordnungen nicht ersichtlich.

Denn setzen diese auch fest, daß nach erreichtem Normalbestande die Kopfschüttung aufzuhören habe, so ist das eine Bestimmung, die eben nur aus Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde erlassen wurde und aus derselben Rücksicht wieder abgeändert werden kann. Gereichen aber die von mir aufgestellten neuen Grundsätze der Magazinverwaltung wirklich zum Wohl der Gemeinden, so wären dieselben, falls sie zu einer fortgesetzten Kopfschüttung auch nicht von selbst willig sein sollten, dazu in ihrem eigenen Interesse gesetzlich zu verpflichten, auf Grund desselben Rechts, mit welchem die Fürsorge der Obrigkeit einst zu der ursprünglichen Anlage der Gemeindemagazine gezwungen hat. Die Unwilligkeit von Seiten der Gemeinden ist aber in diesem Falle nicht einmal vorauszusetzen. Vielen derselben nämlich, welche mit der Kopfschüttung noch nicht abgeschlossen haben, würde eher das Aufhören als die Fortsetzung derselben ein Befremdendes sein. Sie sind daran gewöhnt und werden diese Auflage in Zukunft um so williger tragen, wenn sich ihnen erst ein alljährlich steigender Erlass aus den Zinsen des Magazinkapitals ergeben wird. Aber auch diejenigen Gemeinden, in denen die Kopfschüttung vielleicht schon vor Jahren aufgehört hat, werden sich leicht zu einer Wiederaufnahme derselben willig finden lassen, sobald ihnen die Aussicht auf einen reichlichen Zinsenertrag ihres bisher todten Magazinkapitals verständlich geworden sein wird. Die engherzige Rücksicht auf den eigenen Vortheil, die namentlich bei den Hochbejahrten oder Kinderlosen sich geltend machen könnte, wird durch den Vortheil des überwiegend größten Theiles der Gemeindeglieder des kräftigen Lebensalters, der heranwachsenden Jugend und überhaupt der Gemeinde als Ganzes überwunden werden.

Es hat sich aber allerdings in die Entscheidung dieser Frage ein Faktor eingemischt, der eine sehr unerwartete Schwierigkeit verursacht. Es hat sich nämlich in Kurland die Sitte eingebürgert, daß die zum Dienste des Hofes engagirten Knechte die Uebernahme aller ihrer Kron- und Gemeindeforderungen durch den Hof als einen Theil ihres Lohnes bedingen; zu diesen Leistungen gehört aber auch die Magazinerschüttung. Dem Knechte selbst liegt wenig daran, ob sie vom Hofe in der That geleistet wird oder nicht; er weiß es auch oft nicht und fragt nicht einmal darnach, da er die Schüttung nach einem Herkommen von bald 50 Jahren für selbstverständlich hält: er ist zufrieden, wenn sie nur keinen Abzug an seinem anderweitigen Lohne verursacht, während freilich in neuester Zeit auch Fälle vorgekommen sind, daß Knechte aus Gemeinden mit complete

Magazinen, bei einem Engagement auf Pässen in solchen, wo noch Kopfschüttung geleistet wird, den Betrag derselben als ein ihnen gebührendes Plus der Löhnung beansprucht haben. Ihrer aber sind immer noch wenige. Wo daher complete Magazine sich finden, da schütten die Herren nicht die Magazinschüttung, die Knechte aber fordern ihren Betrag auch nicht für sich, und es ergibt sich somit, daß den Inhabern der Güter — gleichviel ob Kronsdomainen oder Privatbesitzlichkeiten — der Knechtslohn um soviel wohlfeiler zu stehen kommt, als die Kopfschüttung beträgt. Wird nun eine fortgehende Kopfschüttung eingeführt, so wird dieser Unterschied zwischen Gütern mit completen oder incompleten Magazinen ausgeglichen werden, so daß auch auf den ersteren der Hof die Magazinschüttung, von der er bisher entbunden war, in der That wird leisten müssen. Bei einer größeren Anzahl von Hofesknechten ist die betreffende Differenz allerdings erheblich genug, und ein von dieser Seite erhobener Widerspruch gegen die wieder aufzunehmende Kopfschüttung kann daher nicht Wunder nehmen. Indessen erscheint das bezügliche Recht der in ihrem Interesse gefährdeten Besitzer doch als sehr zweifelhaft. Der Vortheil der auf Gütern mit completen Magazinen leistenden Kopfschüttung gehört jedenfalls den Bauern, nicht dem Hofe, und gewiß wird er von den beteiligten Knechten auch nur solange dem letztern überlassen werden, als sie gedankenlos über ihr Verhältniß zum Herrn und ihre eigene Lage hinwegsehen. In wenigen Jahren vielleicht wird es damit schon anders stehen; keinesfalls aber dürfte in dieser Gewohnheit ein genügender Grund gefunden werden, den Nutzen der Gemeinde zu gefährden, sobald sie durch die Fortsetzung der Kopfschüttung denselben zu fördern unternähme.

Einzelne Inhaber von Gütern können freilich geltend machen, daß sie denn doch immer für ihre Bauern alle Lasten getragen und namentlich auch durch Opfer von ihrer Seite die Begründung und Mehrung der Magazine herbeigeführt haben, ja daß sie auch jetzt noch jene Lasten zu tragen fortfahren und daher billiger Weise einen geringen Ersatz für das von ihnen Geleistete vermittelt der leistenden Kopfschüttung für sich beanspruchen mögen. Haben aber diese Gutsherren zwar im allgemeinen an die completen Magazine ihrer Güter keine Kopfschüttung mehr zu leisten, so gebührt deren Betrag darum doch nicht weniger denjenigen Gemeindegliedern, die sich denselben contractlich zu ihrem Lohne zubedingen haben; fordert ihr aber kein Glied der Gemeinde mehr, so werden auch die Höfe nichts dagegen einwenden dürfen, wenn die Gemeinden eine fortgehende

Kopfschüttung selbst für sich beschließen; die einzelnen Gemeindeglieder mögen dieselbe dann von sich aus leisten. Sind aber für einen solchen Fall die Herrn contractlich gebunden für einzelne Gemeindeglieder, ja selbst für die ganze Gemeinde die Kopfschüttung zu leisten, so muß diese Leistung von ihnen vorgesehn sein und wird ebenso wohl erfüllt werden müssen, als die etwa dafür von der Bauerschaft übernommene größere Leistungspflicht, sei es an Geld oder Arbeit. Auch von dieser Seite her möchte sich daher ein Widerspruch gegen eine fortwährende Kopfschüttung nicht als berechtigt erweisen.

Schließlich haben wir nun noch die Frage zu erörtern: Wie soll es mit jenen Vorschüssen an die Gemeindeglieder gehalten werden, die in Jahren des Mißwachses wenigstens theilweise nur durch Wiederankauf von Getraide zu ermöglichen sein werden? Die auf diesen Fall bezüglichen Anordnungen befinden sich in den Zusätzen zum Magazinreglement vom Jahre 1862. Daß aber nach den dort aufgestellten Regeln den durch Wiederankauf von Getraide Unterstützten und namentlich denjenigen, die gerade der Hülfe am meisten bedürfen, eigentlich keine Hülfe zu Theil wird, ist oben gezeigt worden. Durch das angeordnete Verfahren werden Einzelne zum Tragen eines schweren Verlustes an ihrem Vermögen gezwungen, während Andere allerdings eine wirkliche Hülfe erhalten. Denn gewiß wird erst zum Wiederankauf von Getraide dann geschritten werden, wenn der Borrath in dem Magazine für weitere Vorschüsse nicht mehr ausreicht; bis aber dieses sich herausstellt — und weder Taxationen noch Aufforderungen zu zeitigen Anmeldungen führen früh genug zum Ziele — haben zwar Einzelne, und namentlich die Knechte, bei ihren kleinern, meistens auf einmal an sie verabsolgtten Anleihen sich schon für ihren ganzen Jahresbedarf mit Korn versehen, Andere aber, die mit ihrer eigenen Ernte oder mit den im Anfange der Vorausgabung gemachten kleinen Anleihen durchzukommen hofften, entschließen sich später erst, durch die Noth gedrängt, zu weitem Anleihen, und Diese trifft nun die harte Verpflichtung, Getraide zu einem Preise annehmen zu müssen, der vielleicht dreifach höher ist als der im nächsten Herbst geltende, wo sie ihre Schuld mit Zuzahlung der Preisdifferenz abzutragen haben werden. Und doch hat Alle eine gleiche Calamität betroffen, an welcher auch Alle gleich schwer zu tragen gehabt hätten, wenn ihnen aus dem Magazine entweder keine oder eine verhältnißmäßig für Alle gleiche Unterstützung verabsolgt würde. Vermittelst des von uns vorgeschlagenen Magazin Capitals ließe sich nun die Gleichmäßig-

feit der Unterstützung und die gleiche Vertheilung der daraus resultirenden Gemeindelast leicht erzielen, indem die Ankäufe in der Zeit der Noth aus diesem Kapitale bewerkstelligt würden und der Verlust, der bei der Wiedererstattung des angekauften Getraides durch die Differenz der Preise sich ergibt, von ebendemselben Kapitale getragen würde. So würde es sich freilich auf einmal um einen mehr oder weniger bedeutenden Betrag vermindert sehen, und bei einem Gemeindegapital, das nicht die Bedingungen einer steten Wiedererzeugung und Vermehrung in sich trüge, könnte das nicht gestattet sein; wo aber durch Procentkorn und Kopfschüttung, nebst den halben Zinsen des ganzen Magazinkapitals, eine unverstiegbare Quelle des neuen Anwachs gegeben ist, da wird keine bleibende Verringerung des Kapitals zu fürchten sein; in wenigen Jahren erreicht es wieder seinen frühern Stand und der Verlust, den die Gemeinde durch den Wiederan-
 kauf in dem Jahre des Mißwachses erduldet hat, reducirt sich auf ein Minus des Vortheils, den sie aus den Zinsen des Magazinkapitals realisirt. So würde Niemand schwer belastet, Alle trügen gleich und die Last würde eine desto geringere sein, je mehr schon während günstiger Jahre das Magazinkapital zu einer bedeutenden Höhe herangewachsen ist.

Es sind also hauptsächlich vier Grundsätze, welche wir für die Bildung und Verwaltung von Magazinkapitalien empfohlen haben möchten: Man verkaufe Mehr, als jetzt angeordnet ist; man beschränke nicht, wie jetzt die zu gewährenden Anleihen auf ein Geringes; man lasse die Kopfschüttung bis zur Erreichung der letzten wünschenswerthen Höhe des Magazinkapitals fortbestehen; man lasse endlich die Gemeinden sofort, von der Begründung eines Magazinkapitals an, auch an den Vortheilen aus demselben Theil nehmen. — Die vorstehenden Ansichten aber als richtig vorausgesetzt, ergäbe sich uns etwa folgender

Entwurf zu einem Reglement

für die Bauer-Vorrathsmagazine Kurlands.

§ 1. Als voller gesetzlicher Bestand der Bauer-Vorrathsmagazine Kurlands sind bisher 2 Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide für die männliche Revisionsseele festgestellt gewesen.

§ 2. Dieser festgestellte, gesetzliche Bestand hat sich aber als zu groß, sowohl für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde, als auch zur ungeschädigten Aufbewahrung des Getraides in natura erwiesen.

§ 3. Es soll daher aus allen Bauer-Vorrathsmagazinen Kurlands, sei es daß sie den, bisher geforderten vollen Bestand bereits erreicht haben oder nicht, so viel verkauft werden, daß nur $\frac{2}{3}$ Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetraide auf die männliche Seele in natura zurückbehalten werden.

§ 4. Dieser fortan gesetzliche Bestand in natura ist stets in seinem Betrage zu erhalten und weder eine Vermehrung desselben durch Anhäufung, noch eine Verminderung desselben, sei es durch weitem Verkauf oder durch ausbleibende Rückzahlung, zuzulassen.

§ 5. Der Zweck des also in natura zurückbleibenden Getraides bleibt, wie bisher, die der Hilfe bedürftigen Gemeindeglieder durch alljährlich zu bewilligende Anleihen zu unterstützen.

§ 6. Diese Anleihen sollen zu jeder Zeit, so oft das Bedürfnis darnach eintritt, nach Maßgabe des Bedürfnisses selbst und der für die Wiedererstattung im Herbst gebotenen Sicherheit gewährt werden.

§ 7. Ein jeder Anleihende erstattet seine Anleihen nur in natura, wie er sie empfangen hat, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Preise, der während der Zeit zwischen der Anleihe und der Wiedererstattung eingetreten sein mag.

§ 8. Das Procentform wird auf 6 pro 100 fixirt, auf wie lange oder wie kurze Zeit auch immer die Anleihen bei dem Magazin contrahirt worden seien.

§ 9. Entstehende Defecte deckt die Gemeinde; bei einer nachweisbaren Schuld der Magazinvorsteher sind diese mit ihrem Vermögen verantwortlich.

§ 10. Von dem nach Abzug der Anleihen im Magazin in natura zurückbleibende Getraide wird je ein Drittel alljährlich im Herbst von den Wirthen gegen neues Getraide, umgetauscht, wobei darauf zu sehen, daß kein Theil des Magazingetraides über 3 Jahre gespeichert bleibt.

§ 11. Das aus dem Verkauf des in den Magazinen über den § 3 fixirten Bestand sich befindenden Getraides sich ergebende Kapital bildet für jede Gemeinde den Stamm zu deren Magazin Kapital, das, als der Gemeinde gehörig, nur zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen verwendet werden soll.

§ 12. Als solche Gemeindebedürfnisse sollen für jede Gemeinde angesehen werden:

1) der Wiederankauf des etwa nöthigen Getraides in Jahren des Mißwachses;

2) die Versorgung aller ,derjenigen Gemeindeglieder, die auf Unterstützung oder Versorgung durch ihre Gemeinde billig Anspruch machen können, als hilfloser Wittwen und Waisen, Altersschwachen, Blinden, Blödsinnigen, Wahnsinnigen u. s. w.;

3) die Erleichterung und, wenn möglich, Ablösung aller derjenigen Lasten, welche die Gemeinde als solche zu tragen hat, also Zahlung der Abgaben, Ausstattung der Rekruten, Stellung von Führern, reitenden Boten, Arbeitern u. s. w.;

4) Begründung, Ausstattung und Erhaltung von Anstalten jeder Art, welche der Gemeinde zum Besten gereichen, wie der Kirchen und Schulen, der kirchlichen Widmen, Kranken- und Armenhäuser, Magazingebäude u. s. w.;

5) Besoldung derjenigen Beamten, deren die Gemeinde zu ihrem Besten bedarf, wie der Gemeindeglieder, Gemeindevorsteher, Schullehrer, Kirchenbeamten, Aerzte u. s. w.

§ 13. Welchem dieser angeführten Bedürfnisse speciell und in welcher Art in jedem Jahre aus den Zinsen des Magazinkapitals oder mit Hilfe derselben genügt werden sollte, bleibt dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, die in einer allgemeinen Versammlung beim Empfange der Zinsen unter Controle des Gemeindeggerichts und der Gutspolizei Beschluß darüber zu fassen hat.

§ 14. Für die Abhaltung und die Beschlüsse dieser Gemeindeversammlung bleiben die §§ 44 bis 51 der kurländischen Bauerverordnung in Geltung.

§ 15. Damit aber das Magazinkapital mit der Zeit auch im Stande sei, sämtlichen im § 12 genannten eventuellen Gemeindebedürfnissen durch seinen Zinsertrag zu genügen, so soll dasselbe alljährlich vermehrt werden.

§ 16. Zu dieser Mehrung des Magazinkapitals sollen jährlich verwendet werden:

- 1) die von den Gemeindegliedern zu leistende Kopfschüttung;
- 2) das für Vorschüsse alljährlich einkommende Procentgetraide;
- 3) die Hälfte der jährlichen Zinsen des vorhandenen Kapitals.

§ 17. Die Einnahmen aus diesen 3 Quellen werden jährlich kapitalisirt.

§ 18. Die Kopfschüttung hat deßhalb in allen Gemeinden fortzubestehen, und wo sie bereits aufgehört hat, ist sie wieder einzuführen.

§ 19. Die Kopfschüttung soll, wie bisher, alljährlich bestehen in 4 Garneß Winter- und 1 Garneß Sommergetraide (Gerste) für die männliche Revisionsseele.

§ 20. Für die genaue Abtragung der Kopfschüttung haftet in solido die Gemeinde.

§ 21. Kopfschüttung, Procentgetraide, sowie jeder über den § 3 fixirten Bestand, etwa durch Quellen des Getraides, sich ergebende Ueberschuß ist bis zum 1. December jeden Jahres zu veräußern.

§ 22. Alle bei dem Magazin einfließenden Gelder sind auf die sichersten Hypotheken anzulegen und zwar sollen alle größern Summen, die den Ankauf von Staatspapieren ermöglichen, zur Anlegung in solchen; die kleinern aber bis dahin, wo ihr Betrag den Ankauf eines Staatspapiers möglich macht, in Pfandbriefen oder Spartassenscheinen angelegt werden.

§ 23. Immer sind diejenigen Papiere anzukaufen, welche bei möglichst hoher Sicherheit zugleich den höchsten Ertrag an Zinsen ergeben.

§ 24. Keine Summe darf unangelegt sich länger als 3 Monate in Kassa befinden und es sind zu diesem Zwecke der Erlös aus der Kopfschüttung und dem Procentgetraide, nebst den in der Zeit von Neu-Johannis bis Neu-Weihnachten fallenden Renten zu Neu-Weihnachten; die in der Zeit zwischen Neu-Weihnachten und Neu-Johannis fallenden Renten zu Neu-Johannis jeden Jahres zum Ankauf neuer zinstragenden Papiere zu verwenden.

§ 25. Am Schlusse jeden Jahres wird die andere, nicht zu kapitalisirende Hälfte des jährlichen Zinsenertrages der Gemeinde zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse übergeben.

§ 26. Hat das Magazin-kapital einer Gemeinde die Höhe von 30 Rub. auf die männliche Revisionsseele erreicht, so werden der Gemeinde statt der halben Zinsen, welche dieselbe bis dahin zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse bezog, zwei Drittel derselben zu diesem Behufe überlassen; ein Drittel aber wird zur weitem Kapitalvermehrung verwendet.

§ 27. Erreicht das Magazin-kapital endlich die Höhe, daß 50 Rub. auf die männliche Revisionsseele kommen, so erhält die Gemeinde fortan den ganzen Zinsenertrag zu ihrer jährlichen Verwendung, während das Kapital nur noch durch den Erlös aus der Kopfschüttung und dem Procentgetraide vermehrt wird.

§ 28. Wie lange die Kopfschüttung und das Procentgetraide fortzudauern haben, richtet sich in jeder Gemeinde nach den Gemeindebedürfnissen, die zu befriedigen sind.

§ 29. Beide Einnahmequellen hören allenthalben erst dann auf, wenn sämtliche Bedürfnisse der Gemeinde allseitig und ohne Unterbrechung durch den bloßen Zinsenertrag des Magazin Capitals gedeckt werden können.

§ 30. Jede Steigerung aber der Anforderungen an die Gemeinde im Laufe der Zeit, sowie ein Ausfall der Einnahmen derselben aus den Zinsen ihres Magazin Capitals, etwa herbeigeführt durch Wiederankauf von Getraide in Jahren des Miswachsens, bedingen auch, wenn Kopfschüttung und Procentgetraide bereits aufgehört haben, die Wiederaufnahme derselben.

§ 31. Ob und wann eine Gemeinde mit Kopfschüttung und Procentgetraide aufhören könne, bestimmt die Gemeinde selbst in vollständiger Gemeindeversammlung.

§ 32. Der gefaßte Beschluß darüber ist dem Kreisgerichte zu unterlegen, welches denselben nach genauer Erörterung entweder bestätigt oder verwirft.

§ 33. Alle auf das Magazin Capital bezüglichen Documente, sowie die zu demselben gehörenden baaren Gelder werden in der Gebietslade aufbewahrt.

§ 34. Für die Aufbewahrung und was dabei wahrzunehmen ist, bleibt § 249 der Bauerverordnung maßgebend.

§ 35. Das nöthige Schnurbuch führt der Gemeindegerrichtsschreiber unter Controlle des Gemeindegerrichts und der Gutspolizei.

§ 36. Das Gemeindegerricht und speciell die Personen, in deren Händen sich die Schlüssel zur Gebietslade befinden, haften für die Erhaltung sowie für die allseitig genaue und zu möglich größtem Vortheile der Gemeinde gereichende Verwaltung des Magazin Capitals.

§ 37. Alljährlich hat das competente Kreisgerricht sich von dem richtigen Bestande des Magazin Capitals sowie von der zweckmäßigen Verwaltung desselben bei eigener Verantwortung zu überzeugen.

§ 38. Ueber das Resultat seiner Revisionen berichtet das Kreisgerricht Alljährlich an den Chef des Gouvernements.

J. G o l d m a n n,
Pastor zu Hasenpöth.

Fivländische Correspondenz.

Da unsere provinziellen Zustände nun einmal in der russischen Publicistik ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sind, so wird es gewissermaßen zur Pflicht des „Fivländischen Correspondenten,“ allmonatlich von den bezüglichen Erscheinungen Act zu nehmen. Zwar der Moskauer Zeitung gegenüber könnten wir fast das Gefühl haben, als ob sowohl von ihrer als auch unserer Seite das letzte Wort — insofern es überhaupt auf Worte ankommt — gesagt sei. Seit unserer letzten „Correspondenz“ hat sie nur noch einen Artikel nach dem Ostseestrande geschleudert, nochmals in Veranlassung des bewußten fivländischen Briefes aus Belgien. Da ihr nämlich vorgehalten worden war, daß dieser Brief in den eigenthümlichen Zuständen einer vergangenen Epoche — und zwar specifisch-russischen, nicht ostseeprovinziellen Zuständen — seine Erklärung finde, so nimmt sie die Gelegenheit wahr, ihrem Publicum zu versichern, dieser Brief stehe durchaus nicht isolirt da, er drücke die gegenwärtige oder vielmehr künftige Tendenz der Ostseeprovinzialen überhaupt aus und es gebe noch sonst der Belege genug dafür. Solcher Belege werden denn auch drei angeführt (eine Stelle aus Wolffsohns „Russischer Revue“, ein Satz aus dem Bluntzsch-Braterschen „Staatswörterbuch“ und Einiges aus der Rigaschen Zeitung); daß ihr Inhalt mit dem des angeblichen fivländisch-belgischen Briefes nur etwa soviel Verwandtschaft hat als überhaupt das Jahr 1864 mit dem Jahr 1862 oder als die Moskauer Zeitung mit der Herzogischen „Glocke“ — wer wird das in genauere Erwägung ziehen? Die große Majorität

der Leser aber erhält den Eindruck, daß der „Separatismus“ der Ostseeprovinzen endgültig bewiesen sei, und wird nicht ermangelt haben, in ihrer gerechten Entrüstung sich gestärkt zu fühlen.

Von den übrigen russischen Zeitungen erwähnten wir in unserer vorigen Correspondenz des „Golos“ und des „Zuvaliden“: jetzt haben wir ein Wort über die „Sanktpeterburgskija Wedomosti“ zu sagen. Diese Zeitung, gleich der deutschen St. Petersburger Zeitung Eigenthum der Akademie der Wissenschaften, ist die älteste aller russischen Zeitungen und auch eine der verbreitetsten. Von der Akademie wird sie in Pacht vergeben, und ihr gegenwärtiger Inhaber und Hauptredacteur ist Herr Korsch, der früher die Moskauer Zeitung redigirt hat, bis er von derselben durch das aufsteigende Doppelgehirn Katlow-Leontjew verdrängt wurde. Seiner Zeitung, sagt man nach, daß sie sich durch Ehrenhaftigkeit und Unabhängigkeit auszeichne. Daß sie noch weniger als „Golos“ oder „Zuvalide“ sich zum bloßen Nachtreter der Moskauer Zeitung machen, also z. B. in Bezug auf uns die Melodie vom „Separatismus“ weiter variiren werde, war nach allen Umständen von vornherein zu erwarten. Ein bemerkenswerthes Zeichen aber ist es nun, daß sie dennoch nicht umhin kann uns in irgend einer Weise am Zeuge sitzen zu wollen, als ob ohne einige Animosität gegen die Ostseeprovinzen keine Popularität bei dem russischen Publikum zu erlangen, kein journalistisches Geschäft zu machen wäre. Und auf welche unserer starken oder schwachen Seiten hat sie es nun abgesehen? Wieder einmal auf die den russischen Zeitungslesern schon am öftesten vorgesehrt, auf diejenige, welche gerade die Moskauer Zeitung mit keinem Worte hat berühren wollen, sei es weil ihr dieselbe schon zu trivial vorgekommen ist, oder weil sie die eigenthümliche Schwierigkeit der Sache für eine russische Zeitungsredaction zu erweisen klug genug war und sich nicht durch die kritiklose Aufnahme irgend welcher Einsendungen compromittiren wollte. Kurz, die Finsländische Agrarfrage ist es, welcher die „Sanktpeterburgskija Wedomosti“ sich anzunehmen geneigt gewesen sind. Bei der kräftigen Wendung, welche die Angelegenheit des Bauerlandverkaufs unter uns gerade genommen hat, mag es allerdings auch einem Theil des russischen Publikums interessant sein; über die Modalitäten desselben unterrichtet zu werden, und auch für uns könnte ein bezügliches russisches Urtheil von großem Werthe sein, wenn es auf so eingehendem Studium beruhte, wie z. B. jener H. III. unterzeichnete Aufsatz im Journal des Ministeriums der Domänen (1863), den die russischen Zeitungen

in dem ihnen so dunkeln Labyrinth der baltischen Agrar- und Bauerfragen wenn sie nur wollten, sehr wohl als Führer benutzen könnten. Bequemer ist es freilich, fertige Einsendungen abzudrucken und den Verfassern derselben einfach deshalb zu trauen, weil sie etwa geborene Ostseeprovinzials sind. Wir möchten aber der Redaction der „Sanktpeterburgskija Wedomosti“ die Erwägung empfehlen, daß es unter den geborenen Ostseeprovinzialen — die Sache ganz a priori angesehen — nicht nur inhumane oder habgütliche Gutsherren, sondern auch böswillige Wühler oder leichtfertige und mit der Wahrheit es nicht genau nehmende Scribenten geben kann, so daß eine achtbare Redaction sich hinsichtlich des persönlichen Charakters ihrer Mitarbeiter auch bei dieser Gelegenheit vorzusehen haben dürfte. Namentlich tragen die betreffenden Artikel der „Sanktpeterburgskija Wedomosti“ ganz das Gepräge gewisser, hier zu Lande wohlbekannter, fast ausnahmslos anonymer Schriftstellereien einer Partei, über deren Zwecke nach unserer Ansicht sich reden ließe, deren Mittel aber gewöhnlich derartig sind, daß man die Lust zu einer directen Verhandlung noch immer hat verlieren müssen. Im gegenwärtigen Falle hat sich denn doch ein ernsthaft auf die Sache eingehender Gegenredner gefunden. Von der Redaction der Zeitung war es allerdings ehrenhaft und unabhängig gehandelt, daß sie diese Entgegnung aufnahm: manche andere hätte es vielleicht aus den erwähnten Popularitätsrücksichten nicht gethan. Auffallender Weise aber war der Handel auch mit dieser, wie es schien erschöpfenden Widerlegung nicht geschlossen: es erfolgte eine Replik, an der wir unsere Leute von der Fahne der Unbedenklichkeit in der Wahl der Mittel vollkommen wiederzuerkennen glaubten. Von dem eigentlichen Controverspunkt, dem angeblich zu hohen Preise der verkauften Bauerländereien, ist hier fast gar nicht mehr die Rede — auf diesem Punkte war der Angreifer durch Verweisung auf die officiellen Angaben der „Nordischen Post“ geschlagen worden — dagegen wird eine „unparteiische“ Autorität dafür citirt, daß die Lage der liwländischen Bauern noch immer sehr elend sei, und diese „unparteiische“ Autorität ist — die Baltische Monatschrift, nämlich ein Aufsatz im Aprilheft 1863 der Baltischen Monatschrift! Der ganze Inhalt dieses Aufsatzes, aus dem einige ausgesuchte Stellen übersetzt werden, hat ziemlich wenig mit der Frage nach den gegenwärtigen Bauerlandpreisen zu thun, und außerdem, denke ich, ein Aufsatz in der Baltischen Monatschrift ist noch nicht die Monatschrift selbst *). Aber das russische Publikum, welches

*) Allerdings! und wir müssen entschieden Protest einlegen gegen die Art, wie in dem

alle solche Artikel natürlich nur flüchtig liest, behält den Eindruck, daß der Ankläger das letzte Wort gehabt, daß die livländischen Bauern sehr elend und die livländischen „Barone“ sehr abscheulich seien, und ist dergleichen zu glauben um so eher geneigt, als es ja die Eigenliebe der Menschen figelt, zu vernehmen, daß Andere schlechter als sie, sie also besser als Andere sind.

- Es ist uns, als ständen wir mit unserer „Livländischen Correspondenz“ nicht nur am Schlusse eines Kalenderjahres, sondern auch an einem Schluß- und Wendepunkt der baltischen Angelegenheiten überhaupt und jener polemischen Thätigkeit insbesondere, über die wir an dieser Stelle nochmals zu berichten veranlaßt waren. Recapituliren wir dieselbe daher in wenigen Worten! Die Moskauer Zeitung hat uns des „Separatismus“ angeklagt, d. h. sie hat auf Abolition aller unserer historisch überlieferten und zum Theil unter dem russischen Scepter selbst weiter entwickelten Sonderinstitutionen (mit Ausnahme etwa des Privatrechts) angetragen; verschiedene andere russische Zeitungen haben auf unsere agrarische Gesetzgebung und Praxis das stärkste Odium zu werfen sich bemüht; ein Mitarbeiter des „Invaliden“, dessen Urtheilsbildung uns aus den vierziger Jahren zu datiren scheint, hat neben andern Dingen insbesondere unser städtisches Verfassungs- und Verwaltungswesen schwarz gemacht. Kurz, es bleibt kein gutes Haar an uns. Die einzelnen Geschichten und Argumente werden natürlich von dem russischen Publikum wieder vergessen; aber der allgemeine Eindruck, d. h. eine mehr oder weniger gespannte und feindselige Stimmung dürfte bleiben. Das ist das schlimme Facit, welches wir zu constatiren hatten. Was etwa weiter daraus folgen könnte, wird sehen, wer's erlebt. Vielleicht noch niemals, seitdem Kur-Est-Livland zum russischen Reiche gehören, ist ihre Lage so kritisch gewesen wie jetzt.

fraglichen Artikel der „Sanktpeterburgskija Wedomosti“ (Nr. 285) auf das „unparteiische Urtheil“, die „unparteiische Stimme“ der Baltischen Monatschrift, nicht eines Aufsatzes in der Baltischen Monatschrift, recurirt wird. Die Baltische Monatschrift, als die einzige ihrer Art in den Ostseeprovinzen, darf kein so strictes Parteiprogramm haben wie allenfalls unsere politischen Zeitungen; sie ist „unparteiisch“ namentlich in dem Sinne, daß sie jedem ehrlichen Meinungsausdruck über ostseeprovinziale Angelegenheiten, sofern derselbe nur ihren sonstigen Anforderungen an Gehalt und Form entspricht, Aufnahme zu gewähren hat. Am weitesten freilich würde sie immer solche Beiträge von sich abweisen, denen es auf die „Mittel“ nicht ankäme, d. h. die das Bewußtsein ihrer Unwahrheit in sich trügen.

D. R. e. d.

Zu den äußern Schwierigkeiten kommen die innern. Dahin gehört namentlich die unglückselige Güterbesitzfrage, welche im Laufe des vergangenen Jahres eher noch mehr verdorben als gefördert zu sein scheint. Hat doch noch schließlich ein gewisses Votum der großen Gilde in Riga wiederum dazu beigetragen, die Spannung zu vermehren. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Bürgerbeschlusses verschiedener Ansicht sein: diejenigen Herren aber, die denselben als „Berrath“ zu bezeichnen belieben, vergessen unter Anderem, daß es viel menschenmäßlicher ist, von dem Sieger als von dem Besiegten Großmuth zu verlangen. Es ist ein Jahrhundert alter Streit, in welchem der Bürgerstand allmählig an Terrain verloren und die letzte entscheidende Niederlage erst vor zwanzig Jahren erlitten hat. Der im „Inlande“ 1838 über diese Frage ausgefochtene Federkrieg (zwischen A. v. Neug, W. Bandau, F. v. Schwebb, J. Wilpert) lebt noch mit seinem ganzen dramatischen Interesse in der persönlichen Erinnerung vieler; die Ueberlegenheit, ja die Evidenz der Rechtsgründe war auf bürgerlicher Seite, und dennoch erfolgte die Entscheidung von 1845. Durch welche Umstände und Mittel etwa — davon wird erst eine spätere Geschichtsschreibung unseren Nachkommen erzählen. Wie dem aber auch gewesen sein möge, so wüßte ich wenigstens nicht, daß damals gegen unsern Adel, von wem auch immer, ein so unhöfliches Wort, wie „Berrath“, gebraucht worden wäre, so daß in der veränderten Terminologie ein bedenkliches Zeichen der unterdessen gesteigerten Stimmung gefunden werden könnte.

Es ist keine bloße Abstraction und Theorie, die eine Erweiterung des baltischen Güterbesitzrechtes fordert: die Sache hat vielmehr tiefgehende Wurzeln sowohl in unserer Geschichte als auch in dem realen Bedürfniß der Gegenwart. In Riga namentlich ist kaum eine der notableren Bürgerfamilien, die nicht irgendwie, sei es in dem gegenwärtigen Interesse eines ihrer Glieder oder in ihrer Familientradition, von der Güterbesitzfrage berührt würde. Der natürliche und wohlthätige Gang der Dinge ist überall in der Welt, daß die städtischen Kapitalanhäufungen schließlich ihre Sicherung im Landbesitz suchen, und dieser Weg war einst auch bei uns ziemlich unbehindert: lassen sich doch unter unseren jetzigen Adelsfamilien nicht wenige solcher nachweisen, deren Vorfahren Rigasche Handelsherren, Pastoren oder sonst Bürgerliche gewesen und früher Güter als ein Adelsdiplom besessen haben. Jetzt aber ist der Niegel so fest vorgeschoben, daß ein einheimisches Bürgerkind es erst bis zum kaiserlich-russischen Generalsrang gebracht haben muß, um in Livland besitzfähig zu werden, und daß es Sewastopol

verteidigt haben muß, um dasselbe Recht auch für Kur- und Estland geschenkt zu erhalten. Der ganze Zustand war erträglich, solange einerseits das 99-jährige Pfandrecht existirte und andererseits der russische Erbadel mit einer verhältnißmäßig niedrigen Rangklasse im Staatsdienst erworben wurde: in den letzten Decennien aber ist er zu einer, ich glaube, nie und nirgends dagewesenen Monstrosität ausgeartet.

Was ist unter solchen Umständen das Schicksal der von bürgerlichen, namentlich kaufmännischen Händen gesammelten Kapitalien? — Entweder sie bleiben gezwungener Weise solange den Chancen eines gewagten Geschäftes ausgesetzt, bis sie wieder verloren werden, denn „kaufmännisch Gut kommt nicht auf den dritten Erben“; oder ein klügerer Erbe packt seinen Reichthum zusammen und wandert aus. In beiden Fällen ein offener Schaden für das Land! Als das eclatanteste Beispiel von der letzteren Art verdient das Schicksal meines Freundes H. W. angeführt zu werden. Er war ein Gentleman, der jeder Ritterschaft in der Welt Ehre gemacht hätte, dazu mit dem livländischen Adel verschwägert und nach allen seinen Antecedentien zu keiner andern Lebensstellung als der eines unabhängigen Grundherrn berufen. Mit dem Candidatengrad der Universität Dorpat ausgerüstet, hatte er keinen weiten Weg zum Collegien-Assessor und damit zum Kaufe eines livländischen Landguts. In dieser Absicht verwendete er einige seiner besten Mannesjahre auf die ihm sonst eben nicht zusagende Staatsbeamten-carriere; aber schon nahe am Ziele sollte er scheitern, denn jener unvorhergesehene Ukas, welcher die Erwerbung des Erbadeis erst von der Staatsrathswürde abhängig machte, zertrümmerte plötzlich seinen ganzen Lebensplan. Es blieb ihm nichts übrig als sich in der weiten Welt ein neues Vaterland zu suchen. Seine Wahl ist auf das Königreich Sachsen gefallen; er ist dort großer Grundbesitzer und als solcher Mitglied der ersten Kammer. Auch hat ihn die königlich sächsische Regierung gleich anfangs, also einfach für das Verdienst ein Kapital von 200,000 Thalern ins Land gebracht zu haben, baronisirt. Es ist das in der That kein zu unterschätzendes Verdienst: wenn unseres Landes Institutionen immer so gewesen wären, daß sie das Kapital angezogen hätten, statt es zu verjagen, so stünde es jetzt in mancher Hinsicht besser um uns. Der angeführte Fall aber ist, obgleich wie gesagt, der eclatanteste, doch nur einer von vielen. Manchem unserer reichen Auswanderer, dem der Gedanke an einheimischen Landbesitz gar nicht gekommen sein mag, wäre er bei einer andern Gestalt der betreffenden Gesetze doch wol gekommen, und auch die kapitalführende

oder kapitaltschaffende Einwanderung wäre dadurch wenigstens indirect verstärkt worden. Ohne eine gesunde Circulation der Säfte aber kann ein Land, wie das unfrige, nicht prosperiren.

Von vernünftigen Gründen gegen die Freiegebung des Güterbesitzrechtes habe ich — soviel ich auch nachgefragt — nur zwei zu hören bekommen. Der erste derselben (den ich auch einst im Dorpater Tagesblatt gelesen zu haben mich erinnere) lautet folgendermaßen: bei freiem Güterbesitz muß die Zahl der nicht zur Matrikel gehörenden, also zur Uebernahme gewisser unbefoldeten Landesämter nicht qualificirten oder nicht verpflichteten Gutsbesitzer endlich so groß werden, daß der in der Matrikel stehende Rest der Aufgabe nicht mehr gewachsen sein wird; damit aber wird man genöthigt sein, immer mehr von unserer bisher freiwilligen Verwaltungsarbeit der bezahlten Bureauratie zuzuwälzen, und das ganze Princip der Selbstverwaltung — das Beste was wir überhaupt haben — wird in Gefahr sein, alsbald zu Grunde zu gehen. — Dieses Argument aber können wir nicht als stichhaltig anerkennen: denn dem allmählichen Zutritt der bisher nicht berechtigten Elemente wird ein anderer successiver Proceß — der der Nobilitirung und Aufnahme in die Matrikel — die Wage halten. Was das erstere dieser beiden Momente betrifft, so wird es unter unseren Verhältnissen immerhin noch lange genug motivirt bleiben, daß der Sohn oder Großsohn, jedes bürgerlichen Güterkäufers durch den Militairdienst oder sonst adlig zu werden strebt. Hinsichtlich der Aufnahme in die Matrikel aber muß allerdings bei unserer Beweisführung vorausgesetzt werden, daß die Ritterschaften so verständig sein werden, in der Regel jeden dazu qualificirten Gutsbesitzer, d. h. jeden, der den russischen Erbadel besitzt und im Uebrigen ein unbescholtener Mann ist, zu recipiren. Nur durch eine solche Liberalität werden sie verhüten können, daß nicht einst auch die Matrikel, wie schon das Güterbesitzprivilegium, ein Gegenstand des Hasses werde.

Der andere Grund gegen die Freiegebung des Güterbesitzrechtes ist neuesten Datums: er gründet sich auf die gerade jetzt eingetretene Wendung unserer Bauernsache. Man sagt: falls in diesem Augenblicke der Güterbesitz freigegeben würde, so müßten die Preise der Güter und folglich auch des abzulösenden Bauerlandes steigen; dadurch aber könne das gerade so energisch in Angriff genommene Ablösungswerk in bedenklicher Weise gekreuzt werden; außerdem seien allerlei störende und aufregende Conflictte viel eher bei neuen, des Verkehrs mit unsern Bauern noch ungewohnten Gutsherren

als bei den alten zu fürchten; die Gesamtheit der bisherigen Güterbesitzer müsse sowohl die Ehre als auch die eventuellen Gefahren und Verluste des Bauerlandverkaufs, dieser definitiven Lösung unserer Agrarfrage, für sich in Anspruch nehmen; darnach erst werde man an die Erweiterung des Güterbesitzrechtes gehen können. — Dieser Grund mag manches für sich haben; doch ergibt sich daraus höchstens, daß ein Landtagsbeschuß auf Erweiterung des Güterbesitzrechtes die Clausel enthalten müsse, das betreffende Gesetz erst nach Verlauf einer gewissen Zeit, innerhalb welcher die jetzige Bewegung des Bauerlandverkaufs sich voraussichtlich wieder gesetzt haben muß (also etwa nach 3 oder höchstens 5 Jahren) in Wirksamkeit treten zu lassen. Wir brauchen nicht erst die Triftigkeit der Vordersätze jener Schlussfolgerung zu untersuchen: genug, daß darin kein Hinderniß liegt, eine Proposition mit vorausbestimmter Frist schon jetzt an die höhern Instanzen der Gesetzgebung abgehen und um so gemächlicher ihren langen Weg machen zu lassen. So wahr als in diesem Augenblick der Bauerlandverkauf (neben der kirchlichen Angelegenheit) unsere brennendste Frage ist, so gewiß darf auch von dem Bürgerstande ein patriotisches Geduldopfer zu Gunsten derselben gefordert werden; aber damit dieses Motiv nicht von dem Argwohn einer bloß zeitgewinnenden Taktik begleitet werde, dürfte denn doch ein bestimmter Beschluß, wenn auch mit dem erwähnten Vorbehalt, nothwendig sein.

Was ist es nun, was eigentlich das Güterbesitzprivilegium stützt und hält? Wie ich mir auch die Sache überlege, so ergibt sich mir immer, daß es nicht Gründe des Landes-, nicht einmal Gründe des Corporationsinteresses seien, sondern nur Gründe eines engen Familieninteresses. Denn allerdings, die Leichtigkeit, welche unter den bestehenden Verhältnissen auch für verarmte Mitglieder der privilegierten Familien gegeben ist, ein Landgut zu behaupten oder ein neues wiederzuerlangen, dürfte bei erweiterter Concurrenz allmählig zu Schaden kommen; von der Sicherung des Besitzstandes für die Enkel der Enkel dieser Familien könnte also allerdings etwas verloren gehen. Aber auch die aristokratischste Staatsstheorie kann doch höchstens verlangen, daß durch Fideicommissse für die Erhaltung einer Anzahl hervorragender Familien gesorgt sei, und auch der conservativste Politiker wird es für gemeinschädlich halten müssen, wenn aller große Grundbesitz eines Landes zu einer Art Gesamt-Fideicommiss einer geschlossenen Gruppe von Familien gemacht würde — ein Junkerideal, das zwar in Livland durch die Besitzfähigkeit des nicht-immatriculirten

Adels, in Kurland durch die Existenz einiger „Bürgerlehen“ durchbrochen wird, in Estland und Desel aber in sehr vollkommener Weise realisiert worden ist. Man entziehe unsern Ritterschaften diesen Familiengrund, und sie werden als Corporationen nur um so kräftiger dastehen. Denn nicht etwa darum plaidiren wir für die Freigebung des Güterbesitzrechtes, damit die Organe unserer provinziellen Selbstverwaltung geschwächt würden: vielmehr im Gegentheil! Wer eine solche Schwächung an sich wünschen könnte, den müßte man freilich bitten, sich eine seinen politischen Horizont erweiternde Brille anzuschaffen.

Von der kurländischen Ritterschaft erlaube ich mir zu erwarten und es hier auszusprechen, sie werde dem von ihr bereits gethanen Schritte, über dessen Erfolg so wenig verlautet, auch noch andere nachfolgen lassen. Was sonst in dieser verhängnißvollen Frage für die nächsten Zeiten zu hoffen oder zu fürchten sei, wird schwerlich jemand schon jetzt zu sagen im Stande sein. Nicht unmöglich aber ist es denn doch, daß gerade die übeln Erfahrungen des letzten Jahres die gute Wirkung hätten, uns alle klüger gemacht zu haben.

Am Jahreschlusse liquidirt man gern seine Rechnungen: daher mag es mir erlaubt sein auch der „reactionären Theologie“ wieder zu gedenken. Was mich zunächst dazu veranlaßt, ist eine Zeile in dem letzter erschienenen Heft der „Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche“ (pag. 502), in einem Aufsatz übrigens, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, der Theologie zuzureden, sie möge sich der „logisch-metaphysischen Denkarbeit“ nicht entfremden. Diese Zeile, ganz am Schlusse des Aufsatzes und zum Theil in gesperrten Lettern, richtet sich gegen das „rohe und unreife, recht eigentlich ungebildete Geschrei nach Fortschritt, mag es aus der Nähe oder Fernē ertönen.“ Derjenige Aufsatz aber in einem frühern Hefte, mit dem wir eigentlich abzurechnen hätten, war überschrieben: „Zwei Prediger des kirchlichen Fortschritts in baltischen Landen,“ in dem Sinne eines dadurch angehängten Matkels. Die reactionäre Theologie wäre freilich nicht, was sie ist, wenn sie nicht mit dem Fortschritt auf gespanntem Fuße sich befände. Sie glaubt nun einmal, mit gewissen in der Zeit (namentlich vor 300 Jahren) gewordenen Formeln mitten in der Ewigkeit zu stehen, d. h. sie glaubt an den Stab, der nur ein Ende hat, während die „logisch-metaphysische Denkarbeit“ es gewöhnlich lieber mit dem Sage hält, daß alles was entsteht, auch werth sei, daß es zu Grunde geht.

Vielleicht zu derselben Stunde, da die angeführte Zeile in Dorpat geschrieben und unterstrichen wurde, schrieb man in Rom an der etwas mehr Aufsehen in der Welt zu machenden bestimmten Encyclica, in welcher 80 wohlnumerirte Irrthümer und Ketzereien der Zeit als solche gekennzeichnet werden. Der letzte dieser von dem Nachfolger des heiligen Petrus verdammtten Sätze lautet: „Der römische Pontifex kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation ausöhnen und vertragen.“ Hier sind zwar die politischen Fortschrittsbestrebungen gemeint, mit denen der Pontifex sich nicht ausöhnen oder vertragen mag; aber aus den andern Rubriken desselben Aktenstückes geht die erfreuliche Gewißheit hervor, daß er auch auf dem rein theologischen Gebiete gar nicht gesonnen ist, in das „rohe und unreife, recht eigentlich ungebildete Geschrei nach Fortschritt“ einzustimmen. Wer zweifelt auch, daß Pio nono und seine Cardinäle gesittete und reife, recht eigentlich gebildete Leute seien?

Was nun den Herrn Pastor Lütkenß als Verfasser des erwähnten Aufsatzes über die Fortschrittsprediger betrifft, so habe ich weder Lust die Discussion über das Verhältniß der Kirche zum Zeitbegriff wieder aufzunehmen: war sie doch ohnehin fast in einen bloßen Wortstreit verlaufen; noch auch kann mir daran gelegen sein, über die Anselmische Genugthuungslehre, den Teufelsexorcismus und die Ohrenbeichte ein „Laienvotum“ abzugeben: dürfte doch die baltische Laienschaft über diese Dinge schon durch die bisherige Polemik in einer für ihr Bedürfniß vorläufig ausreichenden Weise belehrt worden sein; — noch auch bilde ich mir ein, in der schwierigen Kirchenliederfrage, wo die Sprach- und Empfindungsformen unserer Tage mit dem in seiner Weise klassischen Inhalt einer vergangenen Zeit zu Felde liegen, etwas zu ihrer Lösung Förderbares beibringen zu können. Ueberhaupt wird es, in Berücksichtigung der nothwendigen Grenzen jeder Polemik, anzuerkennen sein, daß ein weiterer Schritt zur Kritik der reactionären Theologie gleichsam wieder von vorn ansetzen müßte: die zurückgreifende Bezugnahme auf die Worte einer schon mehrfach in sich verschlungenen Rede und Gegenrede wird endlich tädlich. Was ich hier in dieser Weise dennoch zu thun gedenke, soll nur darin bestehen, der soz. mellen Seite des Streites, d. h. der polemischen Methode des Herrn Lütkenß, ein paar besonders planer Beispiele ein kleines Denkmal zu setzen.

Herr Pastor Tiling hatte in der Balt. Monatschrift, September-

heft 1863, als Beispiel der Geschmacklosigkeiten und Anstößigkeiten einer auch in unsern Schulen vielgebrauchten ausländischen Sammlung geistlicher Lieder reactionären Stempels folgenden Vers angeführt:

Er, der Vater, wird zum Kinde,
Tochter, du mußt Mutter sein.
Gott wird Mensch, doch ohne Sünde,
Du empfängst und bleibst doch rein.
Jungfrau bleiben, schwanger gehen,
Kann allhier beisammen stehen.

Die sittliche Anstößigkeit dieser altmodischen Poesie wurde auch von einem der mehreren Gegner Tiling's, dem Herrn Pastor Rölttingk (Balt. Monatschr. Decemberheft 1863 p. 544), unumwunden anerkannt; Herr Lütken's dagegen (Dorp. Ztschr. für Theologie und Kirche 1863, IV, p. 579) findet die zwar sonst nicht originelle aber in diesem Falle doch unerwartete Wendung: Tiling reiße einzelne Liederverse aus ihrem Zusammenhange und bringe sie auf diese Weise in ein total falsches Licht; „Jungfrau bleiben“ zc. klinge allerdings „befremdlich“ für unsere modernen Ohren, aber man solle das Lied ganz lesen, und die Anstößigkeit werde sich in den „Ausdruck eines durchaus kindlichen, naiven Bewußtseins“ auflösen. — Ein schönes Argument in Bezug auf die Schulkinder, welche die Lieder dieser Sammlung auswendig lernen sollen oder von selbst darin blättern und lesen werden! Erst nachdem dieser pädagogische Gesichtspunkt dem Herrn „Oberlehrer“ Lütken's ausdrücklich zu Gemüthe geführt worden war (Balt. Monatschr. 1864, Febr. und März, p. 200), hat er in seiner Replik (Dorp. Zeitschr. 1864, II) die Sache fallen zu lassen für gut befunden. Offenbar aber wäre es klüger gewesen, die Vertheidigung jener alten Liederstrophe in einem jetzigen Schulbuche gar nicht anzufangen. Wer fordert denn von einer Polemik, daß jedes Wort des Gegners widerlegt werde? Wen aber die Leser auch nur einmal über einem recht unzweideutigen Sophisma ertappt haben, zu dem verlieren sie das Vertrauen auch in allen übrigen Punkten, wo sie ihm vielleicht nicht mit der rechten Genauigkeit auf die Finger zu sehen im Stande sind.

Herr Pastor Kauzmann (Balt. Monatschr. 1864, Febr. u. März, p. 199) hat nun den reactionären Theologen den weitem Vorwurf gemacht, sie hätten die Einführung des „kleinen Raumer“ per nefas zu bewirken gemußt. „Sie kennen, sagt er, sehr gut unsere kirchliche Verfassung und wissen, daß der Religionsunterricht in unsern Schulen unter die Aufsicht

des Consistorii gestellt ist. Sie haben aber das Kirchenregiment bei Einführung des Raumerischen Gesangbuchs umgangen und diese Einführung durch den seligen Herrn Curator des Dorpat'schen Schulbezirks ohne Vorwissen des Consistorii durchzusetzen gewußt. Ich frage: war das recht? war das loyal?"

Darauf erwiedert Lützens (Dorp. Zeitschr. 1864, II p. 267): „Was aber soll's doch vollends heißen, wenn man uns vorwirft, wir hätten das Kirchenregiment bei Einführung des Raumerischen Gesangbuchs umgangen und diese Einführung durch den seligen Herrn Curator des Dorpat'schen Schulbezirks ohne Consistorium durchzusetzen gewußt? Durchaus nichts berechtigt die Baltische Monatschrift zu derartigen völlig grundlosen Auslagen. Sind denn die Verhandlungen so unbekannt, die zwischen dem Repräsentanten unseres Kirchenregiments und dem Curator des Dorpater Lehrbezirks in Betreff dieser Angelegenheit stattgefunden haben? Wenn aber diese zu einer Uebereinkunft nicht führten; so hatte das in divergirenden Ansichten in Betreff der beiderseitigen Competenz seinen Grund und war in keinem Sinne Schuld der reactionären Theologen.“

So Lützens. Aber jeder, die „Verhandlungen“ auch nicht kennende Leser kann bei diesem Passus leicht gemerkt haben, daß ihm nur Sand in die Augen gestreut werden sollte: so gekünstelt und unaufrichtig klingen die Worte an sich. Rauzmann spricht einfach vom Kirchenregiment, d. h. in diesem Falle vom Consistorium: Lützens bezieht sich auf „Verhandlungen mit dem Repräsentanten unseres Kirchenregiments“. Und woher denn sollten diese Verhandlungen so bekannt sein? Wenn sie etwa einer gewissen Gruppe von reactionären Theologen vorzugsweise bekannt waren, so liegt wol darin von selbst eine Andeutung ihrer Betheiligung an dieser Geschichte. Mögen sie mehr davon erzählen! Soviel wir darüber zu hören bekamen, hat es denn doch mit der Angabe Rauzmans, wie sie oben citirt wurde, seine vollkommene Richtigkeit. Ein Umgehen des Kirchenregiments hat allerdings stattgefunden, und auch bei Lützens versteckt es sich nur schlecht hinter den tief sinnig klingenden Worten: „divergirende Ansichten in Betreff der beiderseitigen Competenz“. Ein Kompetenzconflict, bei dem eine Uebereinkunft nicht erzielt wird, pflegt sonst die Wirkung zu haben, daß die bezügliche Sache in suspensio bleibt: hier aber hat er die Wirkung gehabt, den Willen des einen Theils zu realisiren. Unter solchen Umständen wäre etwa zu wünschen, daß ein neuer Kompetenzconflict den „kleinen Raumer“ aus unseren Schulen wieder ent-

ferne, oder vielmehr — da ich in meinem Urtheil über die Kirchenliederfrage soweit zu gehen mir nicht erlaube — daß der Kompetenzconflict einen purificirten Umdruck dieses Büchleins (speciell für den Import nach Kur-Est-Livland) veranlasse. Warum sollte ein Kompetenzconflict nicht auch in der letzterwähnten Weise auf den Herausgeber oder Verleger eines rentabeln Schulbuchs einzuwirken im Stande sein? In der That aber ist es gar nicht zweifelhaft, daß religiöse Lehrbücher, Liedersammlungen &c. von der Schulobrigkeit nicht ohne Genehmigung des Kirchenregiments eingeführt werden dürfen und daß jede bezügliche Maßnahme, bei welcher diese Genehmigung nicht nachgesucht oder nicht erlangt wurde, eine Ungefeßlichkeit und eine Nullität bleibt. Es handelt sich um ein ganz klares und oft genug gehandhabtes Gesetz, von dessen Verletzung Herr Lützens in so unschuldigem Tone zu reden vermag.

Für die Art unseres Autors, mit Scheingründen und Wortfinessen zu fechten und dabei durch äußerst zuversichtlichen Ton imponiren zu wollen, könnte man an diesen zwei Beispielen genug haben; es verdient aber noch gezeigt zu werden, wie er sich gelegentlich auch mit einem Witz aus der Sache zu ziehen und die Lacher auf seine Seite zu bringen nicht verschmäht.

Pastor Rauzmann hatte über eine gewisse philosophisch-theologische Persönlichkeit ein geringschätzigeres Urtheil ausgesprochen, als seinem Gegner lieb war. Dergleichen widerlegen zu wollen, hat natürlich, ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urtheils, immer sein Mißliches. Aber geschenkt sollte es auch nicht werden: also eine Abfertigung, wo möglich eine witzige! Und so bekommen wir bei Lützens (Dorp. Zeitschr. 1864, II, p. 282) das Folgende zu lesen: „Ein eigenthümlicher Muth hat freilich dazu gehört, diese Aeußerung“ (das erwähnte geringschätzige Urtheil) „dem Druck zu übergeben. Aber verwundern muß man sich, wie dieser edle Löwenmuth in der Brust eines Mannes gelangte, dessen Haupt doch von nichts Anderem als von Hase's Gedanken erfüllt war!“

Zum Verständniß dieses abfertigenden Witzes muß bemerkt werden, daß Rauzmann mehrmals den bekannten Jenaer Theologen Hase beifällig citirt hatte. Man kann übrigens nicht leugnen, daß der Einsall, obgleich in die Kategorie des bloßen Wortwitzes gehörend, so zu sagen, recht schwietig ist und vielleicht in künftigen Handbüchern der Aesthetik zur Exemplification seiner Gattung verwendet zu werden verdient.

Hiemit nun mag sich die Balt. Monatschr. bei der reactionären Theologie bis auf Weiteres verabschiedet haben; denn vielleicht wäre überhaupt

vorzuschlagen, daß man die dogmatischen Fehden eine Weile ruhen lasse. Das größte Dogma unserer Zeit ist das von der Freiheit des religiösen Gewissens. Wo es zu einer praktischen Lebensfrage des Volkes geworden ist, da verlieren bloß doctrinelle Gegensätze viel von ihrem sonstigen Interesse. Dieses Dogma ist von keinem Pontifex decretirt worden; aus keiner Orthodozie, weder der lutherischen noch irgend einer andern, ist es geboren; es erstreckt seine Wurzeln kaum weiter als bis in den „Aufklärung“ des vorigen Jahrhunderts: aber darum nicht minder siegreich wird es in nicht allzu langer Zeit das allgemeine Gesetz der Christenheit, das Princip und die Summe ihres erneuerten kanonischen Rechtes geworden sein. In diesem Glauben wenigstens getröste ich mich mit der „reactionären Theologie“ lutherischer Confession einig zu sein.

Nachtrag.

Der dirigirende Senat hat mittelst der Klase vom 6. und 25. November und 2. December d. J. sämmtliche jugendliche Brandstifter, über die im Eingange dieses Festes referirt worden, von jeder Strafe freigesprochen, weil der subjective Thatbestand nicht feststehe.

In Betreff der Mina Mumm hat der Senat in Erwägung gezogen: daß sie bei den Verhören im Ordnungs- und Landgerichte gar kein Verständniß für die Schwere des von ihr begangenen Verbrechens gezeigt und daß, erst als das Landgericht ihr vorgehalten, wie der Brand des Schulhauses für den Lehrer ein eben solches Unglück sei wie für ihre Eltern der Brand ihres eignen Hauses sein würde, sie eingesehen habe, daß eine Brandstiftung eine sehr böse That sei; daß das Landgericht nach dem Verhöre bemerkt habe, wie sie nicht den gehörigen Begriff davon habe, was eine Brandstiftung sei; daß hienächst kein ausreichendes Motiv für die Brandstiftung ermittelt sei, da, wenngleich nach dem gemeindeggerichtlichen Protokoll die Mina Mumm eingestanden, die Brandstiftung aus Rache für eine ihr zugesügte Strafe verübt zu haben, sie doch in den Verhören beständig angeführt, daß sie ebensowenig sich erinnere, warum sie das Haus angezündet, als sie wisse, was sie in der Angst im Gemeindegerrichte gesagt noch was dort niedergeschrieben sei; daß ferner auch die Umstände, unter denen die Brandstiftung verübt sei, auf den kindischen Unverstand und Leichtsinm der Inquisitin hindeuteten, indem sie die glühenden Kohlen, die sie in die Spreu geworfen, erst mit den Füßen ausgetreten, darauf aber, als sie gesehen, daß sie sie nicht völlig ersticken könne, erschrocken zur Schule geflüchtet und dort sich wieder mit ihren Aufgaben beschäftigt, ohne weiter an die Kohlen zu denken; endlich daß der Lehrer sich nicht mit Gewißheit darüber aussprechen können, ob nicht kindischer Leichtsinm der Inquisitin die alleinige Ursache des Brandes gewesen, während die von ihm angeführte Thatfache, daß Mina Mumm das Schicksal eines eine Brandstiftung verübt habenden Knaben beneidet und gemeint habe, daß ihm im Gefängnisse sehr wohl sei, offenbar auf die Abwesenheit einer reifen Entwicklung hinweise.

In Bezug auf den Jaan Alif hat der Senat angenommen, daß das Motiv zur Brandstiftung zwar erwiesen sei; dies beweise aber bei einem Minderjährigen noch nicht, daß er das Verbrechen mit aller Einsicht verübt; denn wenn das Gesetz zur Bestrafung

eines Minderjährigen den Beweis fordere, daß er das Verbrechen mit Einsicht begangen, so genüge nicht, daß er die Folgen seiner Handlung begriffen habe, sondern vor allem komme es darauf an, daß er das Verbrecherische derselben einsehe. In letzterer Beziehung ergebe sich aber aus den Acten, daß Jaan Allik auf die bezügliche Frage des Landgerichte geschwiegen und daß er erst, als das Gericht ihm das Verbrecherische einer Brandstiftung erläuterte, ein genügendes Verständniß dafür gezeigt habe.

Hinsichtlich des Andreä Särrewe erachtet es der Senat allerdings für constatirt, daß er die Brandstiftungen nicht im Zustande der Mondsucht verübt habe; dies beweise aber noch nicht, daß er bei seinem Alter mit Einsicht gehandelt habe. Für dieses Moment könnten allein seine Aussagen im Landgerichte maßgebend sein. Nach diesen habe er bei Verübung der Brandstiftungen nicht an die Folgen gedacht und sei sich ihrer Schädlichkeit erst bewußt geworden, als die Flammen aufgeschlagen. Folglich habe er bei der That noch nicht das volle Verständniß des Verbrecherischen derselben gehabt. In den Acten sei weiter kein Nachweis über den Grad der geistigen Entwicklung des Inquisiten zur Zeit der That enthalten, und die Widersprüche in seinen Aussagen kämen, wie aus der Confrontation mit dem Lehrer hervorgehe, nur daher, daß er auf die an ihn gerichteten Fragen doch irgend einen Vorwand für sein Verbrechen anführen wollen, könnten indessen keinesweges als ein Beweis seiner Einsicht gelten. Särrewe sei nach dem Zeugniß Aller ein ruhiger und gutartiger Knabe, es sei also nicht anzunehmen, daß Bosheit oder Rachsucht ihn zur Brandstiftung getrieben; vielmehr beweise seine Aussage, daß er gehofft, der Schule zu entgehen, wenn das Schulhaus oder das seines Bruders abbrenne, an und für sich mehr die kindische Unentwickeltheit des Särrewe als ein Bewußtsein von dem Verbrecherischen seiner Handlungen.

Der Senat hat daher verfügt: die drei Inquisiten ihren Eltern oder zuverlässigen Verwandten zur strengen Aufsicht, Besserung und Belehrung, letzteres auch durch ihren Geistlichen, zu übergeben.

Von der Redaction.

Unsere Monatschrift hat nun schon fünf Jahrgänge hinter sich, und es verdient erwogen zu werden, welche Aussichten auf die Zukunft sie sich machen darf.

Es war im Jahre 1859, als ihre Gründung auf einem bis dahin unter uns ungewöhnlichen Wege ermöglicht wurde. Man fing nämlich verständiger Weise damit an, die für ein solches Unternehmen erforderlichen Geldmittel zusammenzubringen, und es fand sich in der That eine Anzahl von Männern, welche der patriotischen Opferwilligkeit auch zu diesem Zwecke nicht ermangelten. Sie hatten sich zu einer dreijährigen Subvention verpflichtet, aber schon im zweiten Jahre war die Balt. Monatschr. im Stande sich selbst zu erhalten und konnte daher zu ihrer Genugthuung auf die letzte Einzahlung verzichten. Ja, die Subvention der beiden ersten Jahre hat noch einen bis jetzt reservirten Ueberschuß gelassen, welcher dazu dienen wird, das Unternehmen auch unter ungünstigeren Eventualitäten so lange als möglich fortzuführen: denn dazu fühlen wir uns verpflichtet nicht nur den erwähnten ursprünglichen Förderern desselben, sondern auch dem ganzen baltischen Publikum gegenüber.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Zeitverhältnisse, gegen 1859, wesentlich veränderte sind: im Ganzen ist die Stimmung eine weniger sanguinisch-hoffnungsvolle geworden und die Einsicht, daß wir uns nur unter Mühen und Gefahren zu einer befriedigenderen Zukunft durcharbeiten können, macht sich immer mehr geltend. Aber sollte darum die Existenz der Balt. Monatschr. weniger nöthig geworden sein? Eher doch wol im Gegentheile!

Zwar giebt es nicht wenige unter unseren Landesleuten, welche glauben, daß gerade durch die Publicistik an unserer zeitweiligen Lage Manches verдорben worden sei. Wir brauchen hier nicht den Grund oder Ungrund dieser Ansicht zu untersuchen: genug, daß schwerlich jemand einen solchen Vorwurf auf die Balt. Monatschr. beziehen wird.

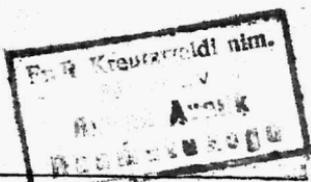
Andererseits könnte es vielleicht scheinen, daß die Balt. Monatschr. an Existenzgrund verloren habe, weil einige unserer Zeitungen unterdessen eine durchaus veränderte Gestalt angenommen haben. In der That leistet die Rigasche Zeitung und leistete das leider wieder eingegangene Dorpater Tagesblatt Alles, was man an schlagfertiger Aufmerksamkeit für die innern Tagesfragen oder an umsichtiger Berichterstattung aus den russischen Pressorganen unter den gegebenen Verhältnissen verlangen kann. Es wird aber nicht verkannt werden, daß die ganze Aufgabe einer monatlichen Revue immerhin eine andere ist als die einer täglich erscheinenden politischen Zeitung und daß es nach dem Maßstabe unseres Jahrhunderts fast eine Ehrensache für Kur-Est-Livland sein muß, in beiderlei Weise literarisch vertreten zu sein.

Zu einer näheren Beziehung als zu den politischen Zeitungen steht die Monatschrift zu der seit zwei Jahren von den Herren Professor Bulmerincq und Mag. Sehn herausgegebenen „Baltischen Wochenchrift“. Diese, das alte „Inland“ so zweckmäßig ablösende Unternehmung hat nicht verfehlen können, auch auf die Balt. Monatschr. eine gewisse Rückwirkung auszuüben. Indem nämlich damit ein besonderes statistisch-nationalökonomisches Organ geschaffen wurde, mit kürzerer Periodicität und mit der nicht genug zu schätzenden Möglichkeit auch zu kleineren und weniger verarbeiteten Mittheilungen, so hat die Balt. Monatschr. dem bezeichneten Gebiete seitdem weniger Aufmerksamkeit als früher zu widmen gebraucht. Ohne geeignete, d. h. ihr Thema in umfassenderer Weise behandelnde Aufsätze national-ökonomischen oder statistischen Inhalts von sich auszuschließen, hat sie die Sachlage benutzt, nach anderen, namentlich den mehr ideellen Seiten ihres Programms hin eine erweiterte Thätigkeit eintreten zu lassen. Wir glauben zu wissen, daß so ziemlich alle unsere Leser mit dieser Wendung nicht unzufrieden sind. Wäre es doch sogar wünschenswerth, daß noch mehr Fachjournale unter uns entstünden, z. B. ein juristisches und ein pädagogisches, und daß der Balt. Monatschr. nur für das allen Gebildeten gemeinsame Leseinteresse zu sorgen übrig bliebe. Wie die Dinge stehen, kann sie freilich nicht umhin, auch mancher streng juristischen

Dissertation Aufnahme zu gewähren: wofür sie freilich von den Herren Pädagogen viel weniger, als sie es wünschte, in Anspruch genommen wird. Worin mag wol letztere Erscheinung begründet sein? Die einsichtsvollen und berufseifrigen Schulmänner unserer Provinzen zählen doch nach Hunderten; die meisten von ihnen wüßten ohne Zweifel, sei es den Collegen, sei es den Eltern der Schulkinder, viel Beherzigenswerthes zu sagen: wie findet denn kaum Einer Lust und Muße zur Propaganda vermittelst des gedruckten Wortes?

Ein besonderes Verdienst der Balt. Monatschr. ist es gewesen, eine geregelte Honorarzah lung eingeführt und dadurch die Achtung vor der literarischen Arbeit in unsern Gegenden gesteigert zu haben. Wir verausgaben jährlich an Honorar für unsere Mitarbeiter 1300 bis 1400 Rub., und man wird es dem abonnirenden Publikum zum Ruhm anrechnen müssen, daß diese Summe nebst den übrigen Unkosten durch den Absatz gedeckt werden konnte. Freilich ist einzugesehen, daß die ökonomische Lage der Balt. Monatschr. sich immer nur sehr wenig über dem Gefrierpunkt erhalten hat und daß 50 Abonnenten mehr oder weniger zu einer Lebensfrage für sie werden müssen.

Wir glaubten um so mehr auch über die lehterwähnte Seite des Unternehmens unseren Landsleuten Rechenschaft schuldig zu sein, als es sich immer deutlicher herausgestellt hat, daß wir fast ausschließlich nur auf die Betheiligung im Lande zu rechnen haben: der Absatz einerseits nach Petersburg und weiter ins Innere des Reichs, andrerseits ins Ausland bleibt unbedeutend, wie es am Ende auch nicht anders sein kann, da die Balt. Monatschr., auch bei den scheinbar abgelegensten Gegenständen immer nur das Interesse der Bewohner Kur- und Ost-Livlands im Auge hat. In dieser Hinsicht aber ist es natürlich, daß, je länger eine Zeitschrift besteht, desto besser Publikum und Redaction und Mitarbeiter sich in einander schicken lernen. Und daher dürfen wir hoffen, daß die Balt. Monatschr. mit jedem Jahre ihres Bestehens ein immer wesentlicheres Stück von dem Leben dieser Provinzen werden soll.



Redacteurs:

E. Böttcher.

H. Saltin.

G. Bertholz.

Druckfehler

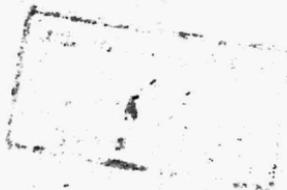
in dem Aufsatz: Italien von Victor Hehn.

Octoberheft.

- S. 290 B. 10 v. u. Die ganze Zeile gehört nicht zu den vorangehenden Homerischen Versen; statt erquicket lies erquickt; am Ende ein Komma statt des Punktes.
- „ 302 „ 12 „ o. lies weiter statt wieder.
- „ 302 „ 4 „ u. „ Bände statt Boden.
- „ 304 „ 9 „ „ „ der statt das.
- „ 306 „ 6 „ „ „ alte statt alle.
- „ 313 „ 15 „ o. „ schwerwandelnder statt schwerbeladener.
- „ 314 „ 8 „ u. „ Felsenufer statt Landhäuser.
- „ 315 „ 18 „ „ „ Laubwänden statt Laubwäldern.

Novemberheft.

- „ 367 „ 17 „ „ „ eine eingebilbete ist oder nicht, aber für Italien besteht sie sicherlich nicht.
- „ 379 „ 8 „ „ „ Spiel statt Spiegel.
- „ 380 „ 19 „ „ „ italischen statt italienischen.
- „ 387 „ 18 „ „ nach: So weit Speyer ein Punkt statt des Komma's.



- Garme, L., Predigten über die Evangelien des Kirchenjahrs. Hermannshg. 1860.
 Gcttbb. (3 Rub.) 2 Rub.
- Hartung, J. A., Lehren der Alten über die Dichtkunst. Hamburg 1845. (1½ Rub.)
 Pb. mit T. 80 Kop.
- Hauff, F., Skizzen a. d. Leben u. d. Natur. 2 Bde. Stuttg. 1840. (4 R.) Pb. 1 R.
- Helne, S., Atta Troll. Ein Sommernachtstraum. 2. Aufl. Hambg. 1847. (1 R.) 60 R.
- Herbst, Das classische Alterthum in d. Gegenwart. Ppzig. 1852. (1¼ R.) Pb. m. T. 75 R.
- Hoffmeister, K., Schillers Leben. Herausgegeben von Viehoff. 3 Thle. in 1 Bd.
 Stuttg. 1846. (1½ Rub.) Hfzbb. 90 Kop.
- Rehrein, J., Proben der deutschen Poesie und Prosa vom 4. bis in die 1. Hälfte des
 18. Jahrhunderts. 2 Thle. in 1 Bde. Jena 1849—50. (1½ Rub.) Pb. m. T. 1 R.
- Riepert, S., Histor.-geograph. Atlas der alten Welt. 11. Aufl. Weimar 1857. (1½ R.)
 Hfzbb. 1 Rub.
- Kirchhof, Fr., Der deutsche Landwirth. Gr. 8°. Leipzig 1847. Mit vielen eingedruckten
 Holzschnitten und 8 Vortr. (4 Rub.) 1½ Rub.
- Knapp, Alb., Christliche Gedichte. 2. Aufl. 4 Bde. Basel 1835. (3¼ R.) Pb. m. T. 2½ R.
- Körner, Fr., Charaktergemälde aus dem Geschichts- und Kulturleben des deutschen Volkes.
 3 Thle. Leipzig 1856—1857. (2½ Rub.) Hfzbb. 1 R. 50 R.
- Kraft, F. C., Deutsch-latein. Lexikon. 2 Thl. 1821. (6 Rub.) Hfzbb. 1¼ R.
- Kröger, J. C., Gemälde norddeutscher Freiheits- und Heldenkämpfe. 2 Thl. Ppzig. 1856.
 (3 Rub.) eleg. cart. N. N. 1 Rub. 90 Kop.
- Lenau, R., Dichterscher Nachlaß. Herausgegeben von Anast. Grün. Stuttg. 1851.
 Prachtausgabe auf starkem Velinpapier. (1½ Rub.) Pb. 75 R.
- Ludwig, Otto, Dramatische Werke. I. u. II. Bd. (Der Erbforster — Die Raffabier.)
 Leipzig 1853—54. (2 Rub.) Hfzbb. 1 Rub.
- Macaulay, The history of England from the accession of James II. 10 vols.
 Tauchnitz edit. (7 R.) 4¼ R.
- Natron, Chemische Experimente. Gießen 1859. (1¼ Rub.) Gcttbb. 75 R.
- Ritters Gartenbuch. Herausgegeben von Boffe und Krause. 7. Aufl. Quedlb. 1850.
 Mit 4 Abbild. (1¼ R.) Hfzbb. 1 R. 10 R.
- Saupe, E. J., Goethe's und Schillers Balladen und Romanzen. Erläutert. Ppzig. 1853
 (1 Rub. 90 Kop.) Hfzbb. 1 Rub.
- Schneider-Passow, Handwörterbuch der griech. Sprache. 4. Aufl. 2 Bde. Ppzig. 1831.
 (7½ Rub.) Hfzbb. 2½ Rub.
- Schul- u. Handwörterbuch der latein., franz., engl. und deutsch. Sprache. 4 Theile
 in 1 Bde. Bearbeitet von Diels, Herrmann, Volgt. Berlin 1848. (2¼ R.)
 Hfzbb. 1 Rub. 75 Kop.
- Sophokles Tragödien, von F. W. G. Stäger. Urschrift und Uebersetzung. 2 Bände
 Berlin 1846. (1¼ Rub.) Hfzbb. 90 Kop.
- Tellkamp, Ad., Die Franzosen in Deutschland. Historische Bilder. Hannover 1860
 (1 Rub. 13 Kop.) Hfzbb. 70 Kop.
- Voit, C., Untersuchungen über den Einfluß des Kochsalzes, des Kaffee's und der Muskel-
 bewegungen auf den Stoffwechsel. München 1860. (1¼ Rub.) 1 R.
- Volksbücher, herausgegeben von D. Marbach. 1.—11. Heft in 2 Bdn. Mit vielen
 Holzchnitten. Ppzig. 1838. (1 Rub.) Pb. 60 R.
- Wedell, R. v., Histor.-geogr. Handatlas in 36 Karten mit erläuterndem Text. Folio.
 Berlin 1843. (7½ Rub.) Gcttbb. 4 Rub. 50 Kop.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. December 1864.

Druck der Biol. Gouvernements-Topographie.

Inhalt.

Aus der provinziellen Criminalpraxis, von Th. Böttcher	Seite 461.
Die Municipalverfassung St. Petersburgs und Moskau's, von St.	" 473.
Die angebliche Alleinvormundschaft der Wittwe nach kurländischen Rechten, von Th. Seraphim	" 490.
Ueber die Getraide-Vorrathsmagazine der Bauer- gemeinden Kurlands, von J. Goldmann	" 507.
Livländische Correspondenz	" 529.
Nachtrag	" 543.
Von der Redaction	" 545.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten